

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1888

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **8 (1889)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Rechtsgesetzgebung

des Jahres 1888.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Theil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in Amtl. Samml. der Bundesgesetze, N. F. Bd. X, auf den sich die citierten Seitenzahlen beziehen.

I. Civilrecht.

1. Personenrecht.

1. *Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien.*
Abgeschl. d. 4. Juni 1887, ratificiert von der schweiz. Bundesversammlung den 1. Juli 1887, von Belgien d. 23. März 1888. (S. 594 f.)

In Folge Kündigung des Handelsvertrags mit Belgien von 1862 war auch die darin enthaltene Ordnung der Niederlassungsverhältnisse dahingefallen, und trotz einer Verständigung über diese durch identische Noten hatten sich seither Anstände zumal bezüglich Unterstellung von Schweizern unter die belgische Militärgesetzgebung erhoben. So ist nun dieser Vertrag abgeschlossen worden, der den gegenwärtig bestehenden Niederlassungsvertrag mit Frankreich wörtlich zur Vorlage hat, also: Zusicherung gleicher Behandlung der Angehörigen des einen Landes in dem andern wie der Angehörigen des letztern, Befreiung von den Militärgesetzen des Landes der Niederlassung, Pflicht der ursprünglichen Heimat zu Wiederaufnahme ihrer aus dem andern Lande durch gesetzliche Verfügung oder gemäss den Vorschriften über Sittenpolizei und Bettel weggewiesenen Angehörigen. Jeder Vortheil, den einer der contrahierenden Staaten einem dritten betreffs Niederlassung der Bürger und Ausübung der industriellen Berufsarten gewährt, soll auch den Angehörigen des andern Contrahenten zu gut kommen.

Gültigkeit auf 10 Jahre, nachher kann auf 1 Jahr gekündigt werden. (Vgl. die Botschaft des Bundesrathes im BB. 1887, III, S. 314 f.)

2. *Niederlassungs- und Consularvertrag zwischen der Schweiz und Serbien.* Vom 16. Februar; ratificiert von der Schweiz den 28. Juni, von Serbien den 30. April. (S. 706 f.)

Nach dem Muster des Niederlassungsvertrags mit Belgien von 1887/8 (s. Nr. 1). Die Consularverhältnisse sind auf dem Boden der Meistbegünstigung geregelt. Der betr. Art. 6 stimmt im Wesentlichen überein mit Art. 8 des Freundschafts- u. s. w. Vertrags mit Salvador v. 30. Oct. 1883. Dauer des Vertrags 5 Jahre, dann kann je auf ein Jahr gekündigt werden.

2. S a c h e n r e c h t.

3. *Beitritt der Vereinigten Staaten Nordamerikas und der Ostindischen Colonien des Königreichs der Niederlande zu der in Paris den 20. März 1883 abgeschlossenen Convention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums.* Vom 30. Mai/28. Juli. (S. 738.)

4. *Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente.* Vom 29. Juni, in Kraft seit 15. November. (S. 764 ff.)

5. *Vollziehungsverordnung (des Bundesraths) zu diesem Bundesgesetze.* Vom 12. October. (S. 781 ff.)

6. *Bundesrathsbeschluss betreffend die Leistung des Beweises, dass das Modell einer patentirbaren Erfindung existirt.* Vom 26. October. (S. 801 ff.)

7. *Bundesrathsbeschluss betreffend den Modellnachweis für patentirbare Erfindungen.* Vom 6. März 1889. (A. S. d. B. G. N. F. Serie 2, I S. 28.)

Das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente ist die theilweise Ausführung der erst im Jahre 1887 erfolgten Erweiterung des Art. 64 der B.-Verfg. (Ztschr. N. F. VII S. 404.) Das Gesetz realisirt „den vom Schweizervolk mit bedeutender Mehrheit kundgegebenen Willen, betreffend den Schutz des geistigen Eigenthums mit den übrigen Culturvölkern auf gleicher Stufe zu stehen“ (so etwas wortreich die Botschaft des Bundesraths, BB. 1888, I S. 242). Die Gruppierung des Stoffes im Gesetze ist sehr unbeholfen. Durch Ertheilung von Erfindungspatenten (brevets d'invention) gewährt die Eidgenossenschaft den Urhebern solcher neuer Erfindungen, welche gewerblich verwerthbar und durch Modelle dargestellt sind, oder ihren Rechtsnachfolgern die im Gesetz be-

zeichneten ausschliesslichen, zeitlich beschränkten Rechte (Art. 1). Der Begriff der Erfindung (deren Wesen in der Schaffung eines neuen technischen Erfolges [Effectes], in der Hervorbringung einer weitergehenden, von bisher Erzieltem abweichenden technischen Wirkung liegt), ist im Gesetz nicht definirt; mit Unrecht meint zwar die Botschaft (a. O. S. 248): „die Bedeutung des Wortes Erfindung gehe klar aus der Rechtswissenschaft hervor“; keine der bekannten Definitionen würde jedoch den Bedürfnissen der Praxis und der Rechtssprechung genügen, eine jede wäre zudem eine die Rechtssprechung belästigende Formel. Ausgeschlossen vom Patentschutz sind insbesondere die Entdeckungen, sowie die gewerblichen Muster und Modelle, welche letztere durch ein besonderes Gesetz geschützt werden. (B.-Ges. vom 21. Dez. 1888, s. unten Nr. 8, und vgl. bundesger. Entsch. XIV S. 250.) Sodann stellt das Gesetz das Erforderniss der Neuheit einer Erfindung auf. Neu ist die Erfindung dann nicht mehr, wenn sie zur Zeit der Anmeldung (Art. 18 Vollz.-Ver.) in der Schweiz schon derart bekannt (d. h. an die Oeffentlichkeit gelangt) ist, dass Sachverständige sie auszuführen im Stande sind (Art. 2); auf welche Weise das Bekanntwerden der Erfindung erfolgte, ist gleichgiltig, jedenfalls genügt nicht ein ausschliessliches Bekanntsein im Ausland. Ferner muss die Erfindung gewerblich verwerthbar sein; zu Erfindungen, welchen die Möglichkeit gewerblicher Verwerthung fehlt, gehören insbesondere die unmöglichen (*perpetuum mobile*), widersinnigen, gesetzwidrigen und unsittlichen Erfindungen. Endlich muss die Erfindung durch ein Modell dargestellt sein: als Modell gilt die Ausführung der Erfindung (!) oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen lässt (Art. 14 Ziff. 3), vgl. aber Art. 16.

Das Recht des Patentinhabers äussert sich in folgenden Verbotsbefugnissen: niemand darf ohne seine Erlaubniss den patentirten Gegenstand herstellen (Gesetz unrichtig: darstellen, frz. T. richtig: fabriquer) oder Handel mit demselben treiben (vgl. Art. 24 Ziff. 2) oder, wenn es sich um ein Werkzeug (das heisst wohl: ein jedes Arbeitsgeräth), eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung (*moyen de production*) handelt, den patentirten Gegenstand zu gewerblichen Zwecken gebrauchen (Art. 3) (anders Deutsches Patentges. § 4). Jeder Herstellung des patentirten Gegenstandes, selbst derjenigen zu wissenschaftlichen oder rein internen, häuslichen Zwecken steht die Verbotsbefugniss entgegen. Der Besitz eines patentirten Gegenstandes ist zwar erlaubt (s. allerdings Art. 27, 28), der Gebrauch desselben dagegen nicht, wenn der Gegenstand zu der letztgenannten Categorie (Werkzeug etc., Art. 3 Abs. 2) gehört, ausgenommen der Gebrauch dieser

Gegenstände geschähe zu häuslichen (privaten) Zwecken. Die Erlaubniss des Patentinhabers erfolgt zu Gunsten eines Einzelnen oder zu Gunsten der Gesamtheit (des Publikums), entweder in weiterem oder engerem Umfang, ausdrücklich oder stillschweigend. Das Gesetz selbst sieht darin, dass der Patentinhaber die patentirte Maschine, das patentirte Arbeitsgeräth ohne irgend welche einschränkende Bedingung in den Handel bringt, eine Erlaubniss zum gewerbmässigen Gebrauch des Gegenstandes (Art. 3 Abs. 2).

Die genannten Verbotsbefugnisse sind gegenüber solchen Personen (physischen wie juristischen) nicht anwendbar, welche zur Zeit der Patentanmeldung (Vollz.-Ver. 18, ich füge bei: in der Schweiz) die Erfindung bereits benutzt oder die zu ihrer Benutzung nöthigen Veranstaltungen getroffen haben (sog. Erfindungsbesitzer Art. 4). Letzteres trifft zu, wenn jemand die Erfindung in ihren wesentlichen Theilen auszuführen beschäftigt ist. Die Benutzung muss eine mehr oder weniger geheime gewesen sein, wenigstens keine offenkundige (denn Art. 2); ist es gleichgiltig ob der Benutzer auf redliche oder unredliche Weise Kenntniss von der Erfindung erlangt hat? nach der Anmeldung zur Patentierung kann der Erfindungsbesitzer nicht mehr weiter über die Erfindung verfügen (vgl. Dtsch. Patentg. § 5 controvers). Die durch das Patent erlangten Befugnisse sind keine rein persönlichen, etwa an die Person des Urhebers (Erfinders) geknüpften, sondern wie der Anspruch des Erfinders auf Ertheilung eines Patentes Gegenstand des vermögensrechtlichen Verkehres ist (vgl. Art. 11, 1: Urheber oder seine Rechtsnachfolger), so können auch mit Bezug auf das Patentrecht (auf das Recht aus dem Patent, — Art. 5 ungenau: das Patent [le brevet]) Rechtsgeschäfte der verschiedensten Art unter Lebenden wie von Todeswegen abgeschlossen werden. Art. 5, dessen Fassung ganz verfehlt ist, nennt einige derselben. Zur Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten ist die Eintragung derselben in das vom eidg. Amt für gewerbliches Eigenthum (bureau féd. de la propriété industrielle) zu führende Patentregister erforderlich. Eine bestimmte Form (etwa Schriftform) ist im Gesetz für diese Rechtsgeschäfte nicht vorgeschrieben, so genügt z. B. für die Verpfändung die einfache Beredung, nebst nachfolgender Eintragung (vgl. jedoch Vollz.-Ver. 14 Ziff. 9, 28, wonach eine Eintragung blos vorgenommen wird auf Grund einer beglaubigten Ausfertigung des Rechtsgeschäftes [„des bezüglichlichen gesetzlichen Aktes!“]; also wird indirect doch Schriftform verlangt); insbesondere nennt Art. 5 auch die Licenzertheilung, das ist, die jemandem ertheilte Ermächtigung zur Benutzung der Erfindung; die Licenzertheilung geschieht seitens des Patentinhabers entgeltlich oder unentgeltlich, freiwillig oder gezwungen, Art. 12 setzt den Umfang des Lizenz-

zwanges fest: Der Inhaber eines Patentes für eine Erfindung, welche ohne Benutzung einer früher patentirten Erfindung nicht verwerthet werden kann, kann vom Inhaber der letztern die Ertheilung einer Lizenz verlangen, wenn seit Einreichung des Gesuches für das frühere Patent drei Jahre verflossen und die neue Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist; umgekehrt kann der eine Lizenz bewilligende Inhaber des frühern Patentes eine Lizenz vom nachfolgenden Erfinder (Patentinhaber) verlangen, sofern die neue Erfindung mit der frühern in einem thatsächlichen Zusammenhang steht. In Streitfällen entscheidet das Bundesgericht, dieses setzt auch die zu leistenden Entschädigungen und Sicherheiten fest. Diese Normirung des Lizenzzwanges weicht erheblich von der entsprechenden des Entwurfes ab. — Wenn das öffentliche Interesse es erheischt, kann endlich die Bundesversammlung auf Begehren des Bundesrathes oder einer Cantonsregierung die Expropriation eines Patentes aussprechen auf Kosten des Bundes oder eines Cantons. Der Bundesbeschluss muss gleichzeitig darüber eine Bestimmung enthalten, ob die expropriirte Erfindung Gemeingut wird oder ob sie resp. das Patentrecht dem Bunde zustehen soll, Art. 13. Die Bestimmung, dass das Patent dem Canton, auf dessen Begehren die Expropriation ausgesprochen wurde, zustehen soll, ist demnach unzulässig. Das Bundesgericht setzt die dem Patentinhaber zu leistende Entschädigung fest. Die Kosten muss dann aber trotz der von einem Canton veranlassten Expropriation der Bund auf sich nehmen.

Die Dauer der Rechte aus dem Patent beträgt fünfzehn Jahre vom Tage der Anmeldung an gerechnet (Art. 6 vgl. Vollz.-Ver. 18, Bdsrbeschl. bd. Modell Art. 8); zur Erlangung und Erhaltung des Patentes ist ausserdem die Bezahlung folgender Gebühren erforderlich: Fr. 20 als Hinterlegungsgebühr (richtiger wäre: Ertheilungsgebühr) und eine jährlich um Fr. 10 zunehmende Jahresgebühr, die für das erste Jahr Fr. 20 beträgt und demnach für das letzte Jahr Fr. 160. Diese Gebühr ist zum Voraus je am ersten Tage des betreffenden Patentjahres zu entrichten, d. h. am Tag der Patentanmeldung. Die Vorausbezahlung für mehrere Jahre oder für die ganze Dauer ist zulässig, und wenn der verfügungsberechtigte Patentinhaber vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet (vgl. Art. 9 Ziff. 1, bei andern Erlöschungsgründen und bei den Nichtigkeitsgründen trifft also die Bestimmung nicht zu), so erhält er die noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückerstattet (Art. 6). Modificirt werden diese Grundsätze beim Zusatzpatent; durch Bezahlung einer einmaligen Gebühr von Fr. 20 kann der Inhaber eines Patentes eine Verbesserung an der geschützten Erfindung patentieren lassen; das

Zusatzpatent erreicht mit dem Hauptpatent sein Ende, Art. 7. Eine Verbesserung kann jedoch auch in der Form eines selbständigen Patentbesitzes geschützt werden, dann bleibt sie geschützt, auch wenn das Hauptpatent erloschen ist (vgl. auch Bdsrbeschl. vom 26. Okt. Art. 7 Vergleichungsgebühr).

Eine Stundung der drei ersten Jahresgebühren (also nicht der Hinterlegungs- und der Vergleichungsgebühr) kann bis zum Beginn des vierten Jahres einem in der Schweiz niedergelassenen Patentbewerber, der nachweisbar unvermögend (*sans ressources*) ist, gewährt werden. Lässt er alsdann die Erfindung fallen (d. h. sowohl im Fall des Erlöschens wie im Fall der Nichtigkeit, vgl. Art. 9, 10), so tritt Erlass der gestundeten (Gesetz unrichtig: verfallenen) Gebühren ein (Art. 8). Der Betrag der Gebühren ist gegen Empfangsbescheinigung persönlich durch den Patentbewerber (resp. Patentinhaber) oder seinen Vertreter auf dem eidg. Amt zu leisten oder per Postmandat demselben einzusenden (Vollz.-Ver. Art. 10).

Das ertheilte Patent erlischt, Art. 9: durch ausdrücklichen, in schriftlicher Eingabe an das eidg. Amt zu erklärenden Verzicht seitens des verfügungsberechtigten Inhabers; durch drei Monate andauernden Verzug in Regelung der Jahresgebühren; (diese Frist von drei Monaten gilt wohl auch für die drei gestundeten Gebühren im Fall des Art. 8.) Das Amt benachrichtigt, immerhin ohne Verbindlichkeit für dasselbe, den (eingeschriebenen) Patentinhaber unverzüglich vom Eintritt der Fälligkeit der Jahresgebühr, vgl. Ver. Art. 27 (anders der bundesr. Entw. Art. 8 Abs. 2). Das Patent erlischt ferner, wenn nach Ablauf des dritten Jahres seit dem Datum der Anmeldung die Erfindung nicht zur Anwendung gekommen ist, und wenn der patentirte Gegenstand vom Ausland her in die Schweiz eingeführt wird, der Patentinhaber gleichzeitig schweizerische Lizenzbegehren (d. h. solche, welche die Benutzung in der Schweiz beabsichtigen) abgelehnt hat, sofern diese Begehren auf billiger Grundlage beruhen (anders Bdsr. Entw. Art. 7). In den zwei letztern Fällen wird die Hinfälligkeit des Patentbesitzes durch Urtheil auf durch die Interessenten anzuhebende Klage hin ausgesprochen Art. 9. Ueber das competente Gericht bei Klagen auf Erlöschen oder Nichtigkeit des Patentbesitzes vgl. Art. 30.¹⁾ Eine Nichtigkeitsklage gegen ein ertheiltes Patent steht jedem Interessenten

¹⁾ In Art. 10 steht zwar bloss: die Nichtigkeitsklage „ist bei dem zuständigen Gerichte anzuheben“ (ebenso der franz. und der ital. Text), man wollte jedoch sagen: „bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gerichte (Art. 30)“, so ganz correct der Entwurf vgl. Art. 9 Schlusssatz. — Ein neues eclatantes Beispiel der Sorgfalt, mit welcher die eidgen. Gesetzesmaschine arbeitet

zu (jedem, der ein rechtliches Interesse nachweist; oft liegt dieser Nachweis gerade in der Thatsache der Klagerhebung, auch eine Behörde (das Patentamt) könnte klagen): 1. wenn das Moment der Neuheit oder dasjenige der gewerblichen Verwerthbarkeit fehlt (wäre ein Patent ertheilt worden, obschon ein Modell nicht vorhanden ist, oder obschon die Gebühren weder bezahlt noch gestundet sind, so bedarf es keiner besondern Nichtigkeitsklage, das Patent wäre ohne weiteres nichtig); 2. wenn der Beweis erbracht wird, dass der Patentnehmer weder der Erfinder noch dessen Rechtsnachfolger ist; ob der Patentnehmer zur Zeit des Patentgesuches in gutem oder in bösem Glauben war, ist gleichgiltig, einen Anspruch auf Uebertragung statt auf Nichtigkeitserklärung hat der Erfinder gegenüber dem Patentinhaber dagegen nicht; 3. wenn der Patentinhaber, in der Absicht andere zu täuschen, der Erfindung anlässlich der Nachsuchung des Patentbesitzes eine falsche Benennung (Gesetz: Titel) gegeben hat (vgl. Vollz.-Verord. Art. 5 Abs. 2); 4. wenn die dem Gesuche beigegebene Darlegung (Beschreibung, Zeichnung) nicht genügt, um Sachverständigen die Ausführung der Erfindung zu ermöglichen, oder mit dem Modell nicht übereinstimmt (Art. 10). Zur Ausübung der Rechte aus dem Patent ist, wenn der Patentinhaber in der Schweiz nicht wohnt, die Bestellung eines Vertreters erforderlich; der Vertreter ist befugt zur Vertretung in den nach Massgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren (z. B. Verord. Art. 17), sowie in den das Patent betreffenden Rechtsstreitigkeiten (der Entw.: bürgerlichen Rechtsstr.), Art. 11.

Die Ertheilung der Patente geschieht durch das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum, Art. 14 ff. Der Patentbewerber reicht bei dem Amt ein Patentgesuch ein nach Massgabe eines sachbezüglichen Formulars. Die Formulare sind festgestellt in der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung. Das Gesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörigen Details beziehen, und muss eine die Erfindung ihrem Wesen nach klar und bestimmt bezeichnende Benennung enthalten. Das Gesuch um ein Zusatzpatent darf mehrere Verbesserungen umfassen, welche sich auf die durch das Hauptpatent geschützte Erfindung beziehen (Vollz.-Verord. Art. 5 Abs. 3). Dem in einer der drei Landessprachen abzufassenden Gesuche sind beizufügen:

1. Eine in zwei Exemplaren ausgefertigte Beschreibung der Erfindung, welche in einer besondern Abtheilung der Schrift die wesentlichen Merkmale der Erfindung gedrängt aufführen muss (sog. Patentanspruch), und welche so gehalten sein muss, dass ein Fachmann den Gegenstand derselben danach ausführen könnte; vorgeschrieben sind das Format des zu verwendenden Papiers und die Anwendung schwarzer Tinte (Vollz.-Verord. 7).

2. Die zum Verständniss der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen; ihre Ausführung hat in der bestimmten, durch die Vollz.-Verord. Art. 8 vorgesehenen Art zu geschehen. Vorgeschrieben ist ein bestimmtes Format der Zeichnungsblätter, Einfassung der Zeichnung, eine Anzahl innerhalb der Einfassung anzubringender Bemerkungen, die Anwendung von Bristolpapier für das eine Zeichnungsexemplar, von welchem das andere eine Leinwandpause ist, Art der Ausführung der Zeichnung in Linien, Schraffen, Schattirungen, Ueberweisungsbuchstaben und Ziffern, Art der Verpackung etc. etc.

3. Der Beweis, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes oder der Gegenstand selbst vorhanden ist. Dieser Beweis wird erbracht (hierüber der Bundesrathsbeschluss vom 26. Oct. 1888): a. durch Einreichung derjenigen Modelle, deren bleibende Hinterlegung obligatorisch ist, dies trifft zu für Erfindungen betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren sowie für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen; die Ausdehnung dieser Vorschrift auf andere Erfindungen wird ausdrücklich vorbehalten. Dies ist bereits geschehen durch den in letzter Reihe genannten Bundesrathsbeschluss vom 6. März 1889 für Erfindungen, welche wesentlich gekennzeichnet sind durch die Herstellung ihres Gegenstandes oder einzelner Bestandtheile aus bestimmten Stoffen oder Stoffverbindungen, deren Identificirung Schwierigkeiten bietet (wohl sehr vag!). Die hinterlegten Gegenstände fallen ins Eigenthum der Eidgenossenschaft (Art. 1, 2). b. durch Einreichung derjenigen Modelle, die nicht bleibend hinterlegt werden, beziehungsweise photographischer Aufnahmen derselben zum Zweck einer amtlich vorzunehmenden Vergleichung mit den das Patentgesuch begleitenden schriftlichen Darlegungen. Ertheilt das Amt seine Einwilligung, so genügt es, wenn das Modell einem Experten des Amtes an einem dritten Ort des Inlandes zur Verfügung gestellt wird (Art. 1). Die Einreichung geschieht durch persönliche Uebergabe an das Amt oder durch Zusendung in Verbindung bestimmter Begleitscheine (Art. 3). Das Amt nimmt nun eine Vergleichung der (sub b) genannten Modelle vor, wozu es einen Sachverständigen beiziehen kann; über den Ort der Vornahme, über Verantwortlichkeit des Amtes in Hinsicht auf Beschädigung etc. des Modells setzt Art. 6 näheres fest; für die Vergleichung ist eine Gebühr von Fr. 10 zum voraus zu bezahlen (Sicherheit zu leisten), ev. auch Reiseentschädigungen und Taggelder nach der Verord. vom 26. Nov. 1878 (Art. 7). Der Zweck der Vergleichung ist das Constatiren der Uebereinstimmung der eingereichten (oder zur Verfügung gestellten) Gegenstände mit der schriftlichen Darlegung der Erfindung im Umfang ihrer charakteristischen Merkmale. Ein

doppelt ausgefertigtes Protocoll wird über den Befund aufgenommen. Die Existenz des Modelles ist zu verneinen, wenn die Uebereinstimmung als mangelhaft erscheint, insbesondere wenn etwa Zweifel vorliegen, ob die Aufnahme der eingereichten Photographie nach der Natur stattgefunden hat (Art. 4). Vom Datum der Zustellung eines abweisenden Entscheides des Amtes steht dem Patentbewerber innert 3 Monaten ein Recurs an das eidg. Departement, zu dessen Ressort das Amt gehört, offen, sofern gleichzeitig Sicherheit für die Kosten dieses Recurses (Art. 7 Abs. 3) geleistet wird. Das eidg. Departement entscheidet die Frage der Existenz des Modells endgiltig unter Zuziehung von Experten auf Grund einer Prüfung des ihm unterbreiteten Modells (Photographien als Grundlage der Vergleichung sind demnach für die zweite Instanz ausgeschlossen, Art. 5). Vgl. auch Bekanntmachung im eidg. Hand.-Amtsbl. 1888 S. 968.

Als Datum des Beweises der Existenz des Modells gilt entweder der Tag, an welchem die Hinterlegung beim eidg. Amte ordnungsgemäss erfolgt ist, so im Fall des Art. 2 (bleibende Hinterlegung), oder der Tag, an welchem der Patenterwerber die ihm obliegenden Requisite Zwecks der vorzunehmenden Vergleichung erfüllt hat, also im Fall des Art. 1 sub b: regelrechte Hinterlegung eines Modells, einer Photographie oder ein mit Einwilligung des Amtes erfolgtes zur Verfügung Stellen (so erkläre ich Art. 8, dessen Fassung allerdings sehr undeutlich ist). Dieses Datum gilt auch, wenn der Recurs zu Gunsten des Patentbewerbers entschieden wird, sofern das Modell während des Instanzenzuges keine Veränderungen erfahren hat (Ersetzung der zunächst eingereichten Photographie durch den Gegenstand selbst ist selbstverständlich keine Veränderung). Liegt dagegen eine Veränderung des Modells vor, so gilt als Datum der Beweisleistung erst der Tag, an welchem das Modell der Expertise zweiter Instanz in den Geschäftslocalen des eidg. Amtes oder mit Einwilligung des Amtes (Art. 1 Abs. 2) an einem dritten Ort ordnungsgemäss (also unter mindestens gleichzeitiger Sicherheitsleistung für die Kosten des Recursverfahrens) zur Verfügung gestellt wurde, Art. 9.

4. Die Summe von Fr. 40 als Hinterlegungsgebühr und erste Jahresgebühr; beim Zusatzpatent die Summe von Fr. 20.

5. Im Falle der Vertretung durch eine in der Schweiz domicilirte Person die derselben vom Patentbewerber ausgestellte Vollmachtsurkunde.

6. Sofern der Patentbewerber nicht der Erfinder selbst ist, sondern ein Rechtsnachfolger des Erfinders, eine seine Rechtsnachfolge documentirende Urkunde. Damit ist das zwischen Erfinder und seinem Rechtsnachfolger abzuschliessende Rechtsgeschäft nicht

an die Schriftform gebunden, dagegen kann der Beweis der Rechtsnachfolge, welchen das Patentamt vor Ertheilung des Patentos fordert, nur durch Urkunden erbracht werden.

7. Verzeichniss der eingereichten Actenstücke und Gegenstände.

Ein provisorisches Patent kann verlangt werden, wenn mit Ausnahme des Nachweises der Existenz eines Modelles (Ziff. 3) die übrigen aufgezählten Requisite erfüllt sind. Während zwei Jahren, vom Datum des Gesuches an, steht dem Inhaber des provisorischen Patentos das ausschliessliche Recht auf ein definitives Patent zu durch den Nachweis der Existenz eines Modells, ohne Rücksicht darauf, ob die Erfindung inzwischen in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Die Umwandlung erfolgt kostenfrei (Vollz.-Verord. 17). Die Dauer des definitiven Patentos wird vom Datum des provisorischen berechnet. Rückwirkende Kraft hat das definitive Patent jedoch nicht, zudem hat der Inhaber des provisorischen Patentos kein Klagrecht gegen Nachahmung oder Benutzung der Erfindung (Art. 16).

Sind die aufgezählten Requisite (sei es für ein provisorisches, sei es für ein definitives Patent) erfüllt, so wird das Patent unverzüglich (cf. Vollz.-Verord. 13) ausgefertigt, und zwar auf Verantwortlichkeit der Gesuchsteller und ohne Gewährleistung des Vorhandenseins der Neuheit oder des Werthes der Erfindung (Art. 18 Abs. 1). Die Ertheilung erfolgt durch Eintragung in das Patentregister und Zustellung der Patenturkunde an den Patentbewerber (Art. 19, 18 Abs. 2). Die Patenturkunde, welcher die Doppel der mit dem Gesuch einzureichenden Beschreibung und Zeichnungen beigefügt sind, besteht in einer vom eidg. Amt ausgefertigten Erklärung des Inhalts, dass infolge Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten für die in der beigeschlossenen Darlegung beschriebene und durch Zeichnungen erläuterte Erfindung ein Patent ertheilt worden ist (über Ersetzung verlorener Patenturkunden Vollz.-Verord. Art. 16, dem Patentbewerber wird ausserdem ein Doppel des Protocolls über den Befund der Vergleichung des Modells zugestellt, Bds.-Beschl. Art. 4 Abs. 1). Für das alle Requisite erfüllende Patentgesuch gilt als Datum der Tag seines Eintreffens im eidg. Amt (Verord. 18: beim Amt regelrecht anlangen), dieses Datum erhält das provisorische Patent sowie das Zusatzpatent (Verord. Art. 19 Abs. 2), während das definitive Patent das Datum des Nachweises der Existenz des Modelles erhält (vgl. oben). Enthält das Patentgesuch Lücken oder Formfehler, so wird der Patentbewerber vom Amt zur Verbesserung und Vervollständigung aufgefordert. Das Patent erhält in diesem Fall das Datum des Tages, an welchem die verlangten Vervoll-

ständigungen oder Richtigstellungen beim eidg. Amte angelangt sind (Verord. Art. 20 Abs. 1). Dieser Tag hat auch als Datum der Patentanmeldung zu gelten (vgl. Verord. Art. 18 Abs. 1: regelrecht). Wird das Gesuch innert vier Wochen (seit Zustellung der Aufforderung an den Bewerber) nicht in Ordnung gebracht, so wird das Patent verweigert, und das Amt übersendet dem Bewerber die hinterlegten Actenstücke und Gegenstände nebst der Jahresgebühr von Fr. 20 (Art. 14 Schluss, Verord. Art. 2 Abs. 2). Gegen die Patentverweigerung kann innert vier Wochen an das eidg. Departement, dem das Patentamt unterstellt ist, recurrirt werden; als dritte oberste Instanz entscheidet der Bundesrath, Art. 17 Verord. 21. — Eine Prüfung der Frage, ob die eingereichte Erfindung nicht patentirbar sei wegen einer der in Art. 10 aufgeführten Nichtigkeitsgründe eines Patentbesitzes, liegt dem Patentamt zwar ob, und die Ueberschüsse der Einnahmen des Amtes sind zur Förderung der Nachforschungen nach dieser Richtung hin zu verwenden (Art. 34), zur Abweisung eines Gesuches ist das Amt jedoch trotz Vorliegens eines jener Nichtigkeitsgründe nicht befugt (vgl. allerdings die Consequenzen, die sich ergeben aus dem Verhältniss des Art. 10 Ziff. 2 zu Verord. Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Ziff. 6, ferner des Art. 10 Ziff. 4 (Schluss) zu Bdsr. Beschl. Art. 4). Hält das Amt die Erfindung wegen eines jener Gründe nicht für patentirbar, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in confidentieller Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrecht erhalten, abändern oder zurückziehen will, Art. 17 Abs. 2. Besteht der Patentbewerber trotz dieser freundschaftlichen Mahnung auf seinem Gesuch oder schweigt er während 14 Tagen, so wird das Patent ertheilt. Erklärt er dagegen, er beabsichtige ein neues Gesuch für dieselbe Erfindung einzureichen, so werden ihm die eingesandten Acten zurückgesandt; er kann dann innerhalb der Frist von drei Monaten vom ersten Gesuch an gerechnet das neue Gesuch ohne weitere Kosten einreichen (Verord. 22).

Das Patentregister enthält folgende Angaben: den Gegenstand der ertheilten Patente (Verord.: Titel der Erfindung und die Classe, welcher sie angehört), Name und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten, das Datum (Tag und Stunde) des Gesuches und der Leistung des Ausweises der Existenz des Modelles, sowie alle Aenderungen, welche sich auf die Existenz, den Besitz und den Genuss des Patentbesitzes beziehen. Rechtskräftige Urtheile über Verfall, Nichtigkeit, Expropriation und Licenzerteilung werden auf Begehren der obsiegenden Partei eingetragen, Art. 19, Verord. 14, 28, 29; die Eintragung der Urtheile erfolgt gebührenfrei (so verstehe ich das mir sonst unverständliche „von Amteswegen“ des

Art. 29 Abs. 2 im Verhältniss zu Art. 29 Abs. 1), diejenige der vereinbarten Uebertragungen, Licenzertheilungen etc. gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10, resp. Fr. 5. Ausser dem Patentregister werden geführt ein Specialpatentregister für Ausstellungspatente (Verord. Art. 33), Namensregister der Patentinhaber, ferner wird für jedes Patent ein besonderes Actenheft angelegt, Verord. 30. Jedermann kann mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Patentregisters verlangen gegen eine Gebühr von Fr. 1 resp. Fr. 2, Art. 22, Verord. 31.

Sofort nach der Ertheilung der Patente (Verord. 23: alle vierzehn Tage) wird die Benennung, der Name des Inhabers etc. veröffentlicht (Verord.: im schweizerischen Handelsamtsblatte); ebenso werden veröffentlicht die Besitzveränderungen und die Erlöschung der Patente, ferner zu Anfang eines jeden Jahres ein alphabetisches Verzeichniss der Patentinhaber (Ges.: Erfinder) und ein nach Classen geordneter Catalog der Patente. — In besonderen Druckheften (Patentschriften) werden die Beschreibungen der Erfindungen und die zugehörigen Zeichnungen vom Patentamt veröffentlicht. Um jedoch dem Patentbewerber die Erwerbung von Patenten im Ausland zu ermöglichen, kann auf dessen Gesuch hin die Veröffentlichung der Beschreibung der Erfindung um sechs Monate (d. h. bis auf sechs Monate) verschoben worden (aus andern Gründen wäre also eine solche Verschiebung unzulässig). Gegen Nachahmer kann jedoch im Falle der Verschiebung der Publication der Patentinhaber erst nach erfolgter Veröffentlichung Klage erheben, Art. 23. Die Erfindung muss publicirt werden, eine Unterlassung der Publication, etwa wo es sich um Erfindungen der Kriegskunst handelt, wäre gesetzlich unzulässig. Die Patentschriften werden theils gratis an bestimmte (sogar im Gesetz namentlich genannte) Behörden und Amtsstellen geliefert (die Ueberschüsse der Einnahmen sollen zunächst zu diesem Zwecke verwendet werden, Art. 34), theils werden sie zu mässigen, im Verhältniss zu deren Herstellungskosten stehenden Preisen abgegeben, Art. 23, Verord. 25. Verord. 26 ermöglicht ein Abonnement auf diese Publicationen.

Ueber die Beschränkung des Schutzes des Patentinhabers vgl. oben Art. 11, 16 Abs. 2, 23 Abs. 4; sodann verliert derselbe sein Klagrecht wegen Nachahmung, wenn er unterlässt, die nach dem Patente hergestellten Gegenstände oder, wo es die Beschaffenheit des Gegenstandes erheischt, deren Verpackung an sichtbarer Stelle mit dem eidgenössischen Kreuz (☞) sowie mit der Nummer des Patentbesitzers zu versehen, Art. 20; die gleiche Bezeichnung müssen auf Verlangen des Patentinhabers die in Art. 4 erwähnten Personen (sog. Erfindungsbesitzer) an den betreffenden Gegenständen

anbringen (was ist die Sanction der Unterlassung dieser Verpflichtung gegenüber dem Patentinhaber, welche rechtliche Folge hat diese Unterlassung für den Patentinhaber?) Art. 21.

Die Botschaft hebt hervor a. O. S. 257, dass es wichtig sei, dass alle das gewerbliche Eigenthum betreffenden eidg. Gesetze auf gleichartigen Grundlagen ruhen, dass daher die Bestimmungen des Gesetzes über Fabrik- und Handelsmarken, die sich auf die Nachahmung beziehen, auf die Patente angewandt werden mit den durch die Natur der Sache verlangten Abänderungen (vgl. auch die oft gleichen Bestimmungen des Urheberrechtes). Auf dem Civil- oder Strafprocesswege kann verfolgt werden: die Nachahmung, die unerlaubte Benutzung patentirter Gegenstände, der Verkauf, das Feilhalten und in Verkehr Bringen, die Einführung auf schweizerisches Gebiet nachgeahmter Gegenstände, die wissentliche Mitwirkung, Begünstigung oder Erleichterung einer dieser Handlungen, die Verweigerung der Angabe der Herkunft nachgeahmter Gegenstände seitens ihres Besitzers, Art. 24. Die Folge dieser Handlungen ist Schadenersatz, gleichgiltig ob dem Beklagten Fahrlässigkeit zur Last fällt oder ob er vorsätzlich gehandelt hat (anders Deutsch. Ges. § 34); in letzterm Falle verfällt er überdiess in Geldbusse von Fr. 30 bis 2000 oder in Gefängnisstrafe von 3 Tagen bis zu einem Jahre; oder er wird mit Geldbusse und Gefängniss bestraft; bei Rückfall kann die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden, Art. 25. Die Civilklage steht jedem Interessenten zu. Die Strafklage setzt einen Antrag des Verletzten voraus und erfolgt nach Massgabe der Strafprocessordnung des urtheilenden cantonalen Gerichts. Verjährung der Klage tritt nach Ablauf zweier Jahre seit der letzten Uebertretung ein, Art. 26. Nach Klageinleitung trifft das Gericht die nöthigen vorsorglichen Verfügungen, etwa eine genaue Beschreibung der angeblich nachgeahmten Gegenstände und des ausschliesslich zur Nachahmung verwendeten Arbeitsgeräthes oder Beschlagnahme dieser Gegenstände und zwar diese letztere nöthigenfalls unter Cautionsleistung durch den Kläger, Art. 27. Auch kann die Confiscation der mit Beschlag belegten Gegenstände durch Urtheil ausgesprochen werden auf Rechnung und bis zum Belauf der dem verletzten Theil zugesprochenen Entschädigungen und Bussen, jedenfalls soll selbst im Falle der Freisprechung Vernichtung der ausschliesslich zur Nachahmung bestimmten Geräte angeordnet werden. Zulässig ist die einmalige oder wiederholte Veröffentlichung des Urtheils auf Kosten des Verurtheilten, Art. 28. — Einer Geldbusse von Fr. 30 bis Fr. 500 oder einer Gefängnisstrafe von 3 Tagen bis zu 3 Monaten oder Geldbusse und Gefängnisstrafe, welche Strafe bei Rückfall bis auf das Doppelte erhöht werden kann, unterliegt auf Klage von Amteswegen oder auf Antrag

(des Verletzten?): wer rechtswidrigerweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen, Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, die zum Glauben verleitet, dass ein Gegenstand patentirt sei, Art. 29. Die Bussen fallen der Cantonskasse zu, für den Fall der Nicht-einbringlichkeit hat der Richter eine entsprechende (d. h. den Bestimmungen dieses Gesetzes und nicht denjenigen der cantonalen Normen entsprechende) Gefängnisstrafe festzusetzen, Art. 31. — Die Strafklage ist anhängig zu machen entweder am Domicil des Angeschuldigten oder am Begehungsorte des Vergehens; keinesfalls dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten, Art. 26. Für Behandlung der civilrechtlichen Klage auf Entschädigung aus Nachahmung sind die Cantone zur Bezeichnung einer Gerichtsstelle verpflichtet, welche den Process als einzige cantonale Instanz entscheidet, die Weiterziehung des Urtheils an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Werthbetrag der Streitsache zulässig (eine durchaus verfassungswidrige Bestimmung, die der Ständerath in erster Lesung gestrichen hatte), Art. 30. Wohnt der Patentinhaber im Ausland, so ist für die das Patent betreffenden Rechtsstreitigkeiten, in welchen der Patentinhaber Beklagter ist, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Vertreters in der Schweiz ist, in Ermangelung eines solchen Vertreters dasjenige Gericht, in dessen Bezirk das eidg. Amt seinen Sitz hat, Art. 11 Abs. 2.

Art. 32, 33 sind Ausführungen der Art. 4, 11 der internationalen Convention (diese Zeitschr. N. F. IV S. 394) zum Schutze des gewerblichen Eigenthums. Den Schweizern und den Angehörigen derjenigen Länder, mit welchen die Schweiz eine bezügliche Convention abgeschlossen hat, steht eine Frist von sieben Monaten vom Datum des Patentgesuches in einem dieser Länder offen, um das gleiche Patentgesuch auch in der Schweiz einzureichen (Verord. Art. 6), ohne dass durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch ein anderes Patentgesuch oder ein Bekanntwerden in der Schweiz (Art. 32, Gesetz: Veröffentlichung) die Gültigkeit des Patentgesuches beeinträchtigt würde. — Jedem Erfinder eines patentirbaren Erzeugnisses, welches in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz oder in einem der Staaten der Union zum Schutz des gewerblichen Eigenthums ausgestellt ist, erlangt einen Schutz von sechs Monaten vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung unter Erfüllung bestimmter Formalitäten. Diese bestehen für die Schweiz in der innert Monatsfrist vom Datum der Zulassung zur Ausstellung zu erfolgenden Einreichung eines Specialgesuches beim eidg. Amt nach vorgeschriebenem Formular nebst bestimmten Beilagen (wie Beschreibung, Zeichnung, Gebühr von Fr. 10), Verord. Art. 6, 32.

Die Bedeutung des Schutzes ist, dass innert der Schutzfrist etwaige Patentgesuche seitens Dritter oder Veröffentlichungen (frz. T. faits de publicité) den Erfinder nicht verhindern, seinerseits während dieser Frist das zur Erlangung eines definitiven Schutzes erforderliche Patentgesuch rechtsgiltig einzureichen.

Das Gesetz trat mit dem 15. November 1888 in Kraft (Verord. Art. 1). Die in den Cantonen geltenden Bestimmungen über den Schutz der Erfindungen sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Die durch das cantonale Gesetz geschützten Erfindungen verbleiben jedoch in den betreffenden Cantonen bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer geschützt, Art. 36. Grosse praktische Bedeutung hat m. W. diese Bestimmung nicht, die Botschaft weiss keine cantonalen Patentgesetze namhaft zu machen (vgl. Solothurner Civilgesetzbuch §§ 1416, 1417).

Die Vollziehungsverordnung enthält schliesslich in den Art. 34—39 Bestimmungen über die Stellung des Patentamtes zu den Patentagenten (Disciplinarmassregeln möglich), Ermächtigung zur selbständigen Correspondenzführung, Cassaführung, Publication statistischer Tabellen. Das Patentamt ist unter der Bezeichnung „Eidgen. Amt für geistiges Eigenthum“ eine Abtheilung des Departements des Auswärtigen (so wenigstens vorläufig), demselben steht ein Director vor, dem zwei Adjuncten, ein Registerführer und eine Anzahl Canzlisten beigegeben sind (vgl. Bdsbl. 1888 IV S. 158, 159, 531, 624). v. Salis.

8. *Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle.* Vom 21. December, in Kraft seit 1. Juni 1889. (A. S. d. B. G. N. F. Ser. 2, I S 73 ff.)

In engem Anschluss an das Patentgesetz ist das Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle erlassen worden, einstweilen als letztes Glied in der Reihe der Bundesgesetze zum Schutz der verschiedenen Formen des sog. geistigen Eigenthums. Durch dieses Gesetz gewährt die Eidgenossenschaft den Urhebern neuer gewerblicher Muster und Modelle oder deren Rechtsnachfolgern bestimmte ausschliessliche zeitlich beschränkte Rechte (Art. 1). Der Begriff des gewerblichen Musters und Modells ist im Gesetz selbst nicht definirt. Die Botschaft (Bdsbl. 1888 I S. 655) die Schwierigkeiten, „welche sich einer einwandfreien allgemeinen Begriffsbestimmung entgegenthürmen“, hervorhebend, verweist den Richter auf die „Rechtsentscheide anderer Staaten, bei welchen sich der Muster- und Modellschutz bereits eingelebt hat.“ So sucht auch mit Recht das Bundesgericht in einer Entscheidung vom 2. Juni 1888 (Bundesger. Entsch. 1888 XIV S. 245 ff.), in welcher es sich um den laut Vereinbarung mit Frankreich vom 23. Februar 1882 zu gewährenden Musterschutz handelte, den

Begriff des gewerblichen Musters und Modells an Hand der französischen Rechtsprechung und Literatur festzusetzen. — Als Muster und Modelle sind anzusehen Vorbilder für eine charakteristische Form (Gestaltung) von Industrie-Erzeugnissen, sofern diese Vorbilder dazu bestimmt sind, den Geschmack, das ästhetische Gefühl oder auch nur die Bedürfnisse einer wechselnden Mode zu befriedigen. Solche Vorbilder sind Muster, wenn sie sich zusammensetzen aus Linien- oder Farbencombinationen, Modelle dagegen, wenn sie eine plastische Form haben. Der Musterschutz beschränkt sich demnach auf „Geschmacksmuster“, er besteht nicht für „Gebrauchs- und Nützlichkeitsmuster“, bei welchen die an die Form sich knüpfende eigenartige Nützlichkeit und Brauchbarkeit dem Industrieerzeugniss einen besondern Werth verleiht. Nützlichkeitsmuster können möglicherweise durch ein Erfindungspatent geschützt werden, besonders wenn ein neuer technischer Effect durch sie erzielt wird. Ausdrücklich wird in Art. 2 gesagt, dass gewerbliche Erfindungen, welche unter das Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 über Erfindungspatente fallen, nicht als gewerbliche Muster und Modelle betrachtet werden, und ebenso nicht künstlerische Werke, welche geeignet sind durch das Bundesgesetz vom 23. April 1883 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst geschützt zu werden. Unrichtig ist daher, was die Botschaft a. O. S. 656 sagt: „Wünscht ein Künstler, gleichgiltig weshalb, sein betreffendes Werk als gewerbliches Muster oder Modell zu deponiren, so ist ihm dies gestattet; in diesem Fall aber genießt er den Rechtsschutz gegen gewerbliche Reproduction höchstens auf die Dauer von 15 Jahren.“ Ein solcher Künstler geht vielmehr weder seines künstlerischen Urheberrechts verlustig, noch erlangt er einen Musterschutz; auch ein nur als gewerbliches Modell oder Muster zu schützendes Product erlangt nie den einem Werke der Kunst zu gewährenden Schutz, obgleich der Urheber sein Werk für ein Werk der Kunst hält. Einer im Protocoll der Sitzung des Ständerathes vom 28. April 1887 eingefügten Erklärung Rechnung tragend, finden die Bestimmungen des Gesetzes einstweilen keine Anwendung auf die Baumwolldruckerei; zur Anwendbarkeit des Gesetzes auf diese Industrie bedarf es eines besonderen Bundesbeschlusses (Art. 29).

Das Recht des Urhebers eines neuen gewerblichen Musters oder Modells, welches derselbe mit der Erfüllung bestimmter Förmlichkeiten (Hinterlegung, Art. 9 ff.) erlangt, äussert sich darin, dass Niemand ohne seine Erlaubniss das betreffende Muster oder Modell zum Zweck der Verbreitung und Verwerthung benutzen darf (Art. 3). Eine anderweitige, nicht zum genannten Zweck erfolgende Benutzung ist demnach allgemein gestattet. Die Dauer

des Schutzes (des ausschliesslichen Benutzungsrechtes) beträgt vom Tage der Hinterlegung an gerechnet je nach Wahl des Hinterlegers 2, 5, 10 oder 15 Jahre. Aus dem Gesetzestexte folgt wohl nicht, dass der Hinterleger gleich zu Anfang sich über die von ihm gewünschte Schutzdauer entscheiden muss. Zur Erlangung des zweijährigen Schutzes ist eine Hinterlegungsgebühr zu entrichten, für die Aufrechterhaltung während der weiteren Perioden eine periodisch zunehmende, für jedes einzelne, den Schutz fernhin beanspruchende Modell oder Muster besonders und zwar zum voraus zu bezahlende (d. h. am ersten Tage der betreffenden Periode fällige) Gebühr. Zulässig ist die Vorausbezahlung der Gebühren für mehrere Perioden; die Höhe der Gebühren setzt der Bundesrath fest (Art. 5). Ein zweimonatlicher Verzug in der Entrichtung der Gebühr bewirkt den Verfall der Rechte, jedoch benachrichtigt das eidg. Amt, immerhin ohne Verbindlichkeit für dasselbe, den (im Register eingetragenen) Berechtigten unverzüglich vom Eintritt der Fälligkeit der Gebühr (Art. 6 Z. 1, vgl. Patg. Art. 9 Z. 2). Eine Stundung der Gebühr sieht das Gesetz nicht vor, ebenso wenig eine Rückerstattung der vor dem Fälligkeitstermin bezahlten Gebühr, wenn etwa auf das durch Hinterlegung erlangte Schutzrecht verzichtet würde. Ein solcher ausdrücklicher, dem eidg. Amt gegenüber zu erklärender Verzicht ist jedoch als zulässig zu betrachten; dass derselbe in schriftlicher Eingabe zu erfolgen hat, um rechtswirksam zu sein, lässt sich aus dem Gesetzestext nicht folgern (vgl. Patg. Art. 9). Das Schutzrecht erlischt sodann auf Klage hin, wenn der Berechtigte das geschützte Muster oder Modell im Inland nicht in angemessenem (was heisst das? vgl. Patg. Art. 9 Z. 3, 4) Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland hergestellte Erzeugnisse desselben Musters oder Modells eingeführt werden. Hievon sind ausgenommen die im Veredelungsverkehr in die Schweiz eingeführten Erzeugnisse. Findet gar keine Einführung in die Schweiz statt, so entfällt also die Klage auf Verfall wegen ungenügender Ausbeutung. Die Klage steht jedem Interessenten zu bei dem für die Nachahmungsklage (Art. 25) zuständigen Gericht (Art. 6 Z. 2). Eine Klage auf Nichtigkeit, welche bei demselben Gericht wie die Nachahmungsklage zu erheben ist, steht jedem Interessenten zu (Art. 7): 1. Wenn die hinterlegten Muster oder Modelle nicht neu sind. Die Botschaft bemerkt a. O. S. 658: „Der Character der Neuheit mangelt all den Mustern und Modellen, welche sich als nackte, jeder erfinderischen“ (d. h. jeder selbständigen, schöpferischen, geistigen) „Thätigkeit bare Nachahmungen von bereits Vorhandenem erweisen“; — 2. Wenn sie vor der Hinterlegung in gewerblicher Weise bekannt geworden sind. Es wird nicht verlangt, dass das

Bekanntsein sich auf die Schweiz beziehen müsse, um den Schutz auszuschliessen, dagegen wird eine „innert gewissen Schranken gehaltene Privatmittheilung“ (Botschaft S. 658) das Bekanntsein im Sinne des Gesetzes noch nicht ausmachen. Ein dem „Erfindungsbesitz“ (Patg. Art. 4) ähnliches Verhältniss besteht beim Muster-schutz nicht, ein derartiges Verhältniss würde den Musterschutz wohl meistens ausschliessen; — 3. Wenn der Hinterlegende weder Urheber der hinterlegten Muster und Modelle noch dessen Rechtsnachfolger ist; vgl. hiezu dieselbe Bestimmung Patg. Art. 10 Z. 2; — 4. Wenn im Falle der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag (Art. 10) der Hinterlegende einer falschen Declaration überwiesen wird.

Behufs Erlangung des Muster- und Modellschutzes ist ein in einer der drei Landessprachen und nach sachbezüglichem Formular abgefasstes Gesuch beim eidg. Amt für gewerbliches Eigenthum oder bei einer andern vom Bundesrath hiezu ermächtigten Stelle einzureichen. Dem Gesuch ist ausser der Hinterlegungsgebühr (Art. 5) beizufügen ein Exemplar von jedem Muster oder Modell, entweder in der Form des gewerblichen Erzeugnisses, wofür es bestimmt ist, oder in derjenigen einer Zeichnung, Photographie oder in einer sonstigen genügenden Darstellungsweise (Art. 9); diese Hinterlegung geschieht entweder offen oder unter versiegeltem Umschlag, einzeln oder in Paketen, die nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und auch nicht über 10 Kilogramm wiegen (Art. 10). Eine derartige Geheimhaltung der geschützten Muster ist nur während der ersten zweijährigen Schutzperiode zulässig; denn zwei Jahre nach dem Datum der Hinterlegung werden die versiegelten Umschläge von Amteswegen geöffnet (Art. 15), und für jedes einzelne Muster und Modell ist dann für die zweite und die folgenden Schutzperioden eine besondere Gebühr zu entrichten. Vor Ablauf der zwei Jahre dürfen die versiegelten Umschläge nur infolge eines Gesuches des eingetragenen Berechtigten (Gesetz, hier und öfters, ungenau: Hinterleger) oder einer gerichtlichen Verfügung geöffnet werden (z. B. es ist auf Grund des Art. 7 Z. 4 geklagt worden, oder der Berechtigte klagt wegen unberechtigter Benutzung). Von den offen hinterlegten Mustern und Modellen, sowie von dem Inhalt der nach zwei Jahren geöffneten Pakete kann jedermann Einsicht nehmen (Art. 15). Entspricht das eingereichte Gesuch den in Art. 9 und 10 aufgestellten Erfordernissen, und hält das eidg. Amt den hinterlegten Gegenstand für ein Muster oder ein Modell im Sinn des Gesetzes, d. h. des Musterschutzes fähig, also auch nicht etwa für ein Kunstwerk oder eine gewerbliche Erfindung, und ist der Gegenstand nicht anstössiger Natur, so wird das Gesuch registriert und dem Gesuchsteller ein

Hinterlegungscertificat (mit dem Datum der regelrecht erfolgten Hinterlegung) zugestellt, „welches ihm als Urkunde dient“ (so Art. 12 Abs. 2: d. h. als Beweisurkunde über seine Berechtigung der ausschliesslichen Benutzung des hinterlegten Musters, vgl. Patg. Art. 18 Abs. 2 Schlusssatz). Entspricht das Gesuch diesen Requiriten nicht, so wird dasselbe zurückgewiesen, gegen eine solche Verfügung kann innerhalb der Nothfrist von vier Wochen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde recurrirt werden, Art. 11. Eine Prüfung der Rechte des Hinterlegers oder der Richtigkeit seiner Angaben, d. h. eine Prüfung des Gesuches nach der Richtung, ob nicht etwa ein in Art. 7 genannter Nichtigkeitsgrund vorliegt, veranstaltet das eidg. Amt nicht; hiefür sieht das Gesetz in Art. 7 die besondere Nichtigkeitsklage vor; es wird aber auch eine Nichtigkeitsklage gerichtlich können anhängig gemacht werden mit der Behauptung, dass das eidg. Amt mit Unrecht den Muster- und Modellschutz gewährt habe, statt dass dasselbe den Gesuchsteller auf den Schutz für Werke der Kunst oder für gewerbliche Erfindungen verwiesen habe. Es scheint mir zwar die Erwähnung des Art. 2 in Art. 11 unrichtig zu sein, jedoch belanglos für den eben erwähnten Punkt. Nach Ablauf der Schutzfrist bleiben die Muster und Modelle noch drei Jahre lang deponirt und können nachher von den Hinterlegern zurückgenommen werden. Nach Ablauf des vierten Jahres werden die noch nicht zurückverlangten Muster und Modelle an öffentliche Sammlungen verabfolgt oder zu Gunsten des eidg. Amtes versteigert (in welchem Moment verliert der Hinterleger das Eigenthum an dem hinterlegten Muster oder Modell?).

Der übrige Inhalt des Gesetzes stimmt fast wörtlich mit den Bestimmungen des Patentgesetzes überein. Zu Art. 4 vgl. Patg. Art. 5. Der Anspruch auf Erlangung des Muster- und Modellschutzes, sowie die erlangte Berechtigung sind Vermögenswerthe, bezüglich welcher Rechtsgeschäfte der verschiedensten Art unter Lebenden wie von Todes wegen können abgeschlossen werden. Dass eine bestimmte Form für die Giltigkeit der Rechtsgeschäfte über den durch Hinterlegung erlangten Musterschutz Erforderniss sei, steht im Gesetz nicht, jedoch ist für die Wirksamkeit derselben gegenüber Dritten die Eintragung im Muster- und Modellregister nothwendig; die Formulirung des Art. 4 ist missglückt; ein Licenzzwang und eine Expropriation kennt das Musterschutzgesetz nicht. — Zu Art. 8 (Verpflichtung der Bestellung eines Vertreters in der Schweiz für den im Ausland wohnenden Hinterleger eines Musters und Modells) vgl. Patg. Art. 11. Die Art. 13, 14, 16, enthaltend Bestimmungen über das vom eidg. Amt für gewerbliches Eigenthum zu führende Muster- und Modellregister,

über die Veröffentlichung der Einträge in dieses Register und über die öffentliche Einsicht in dasselbe, entsprechen den Art. 19, 23 Abs. 1 und 2, und Art. 22 des Patg. — Art. 18—26, zusammengefasst unter dem Titel: von der Nachahmung, normiren im engsten Anschluss an das Patentgesetz Art. 24—31 die civilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen der Verletzung des Rechtes des geschützten Hinterlegers; wir verweisen auf die obigen Mittheilungen. Der Ausdruck „wissentlich“ in Art. 18 Z. 1 ist wohl zu streichen, die Formulirung des Art. 20 Abs. 3 ist im Vergleich zu Patg. 25 Abs. 3 richtiger, im Resultat stimmen nämlich beide Gesetze überein, wenn man zu Art. 20 Abs. 3 den Wortlaut des Art. 18 Z. 2 vergleicht. Dem Musterschutzgesetz eigenthümlich ist die Norm des Art. 19, laut welcher eine widerrechtliche Nachahmung nicht vorliegt in der freien Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells, sowie in der Aenderung der Bindungen oder Farbenstellungen bei Geweben, es handle sich denn um Fabrikate der Jacquardweberei. Der bundesrätliche Entwurf enthielt diese besondere Bestimmung noch nicht. Auch die Verpflichtung der Cantone zur Bezeichnung einer Gerichtsstelle, welche als einzige cantonale Instanz die civilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung zu entscheiden hat, und die ohne Rücksicht auf den Werthbetrag der Streitsache zulässige Berufung an das Bundesgericht sind in das Musterschutzgesetz aus dem Patentgesetz herübergenommen worden. — Zu Art. 28, 29, die eine Ausführung der Art. 4 und 11 der internationalen Convention zum Schutz des gewerblichen Eigenthums sind, vgl. Patg. Art. 32, 33 (statt einer Frist von 7 Monaten findet sich in Art. 27 nur eine solche von vier Monaten). — Art. 31 hebt endlich alle dem eidg. Gesetz widersprechenden Bestimmungen cantonaler Gesetze auf, lässt jedoch den auf Grund des cantonalen Rechtes erlangten Schutz in dem betreffenden Canton bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer fortbestehen. In Betracht kommt m. W. höchstens Genf, wo das franz. Gesetz nicht ausser Kraft gesetzt worden ist, vgl. auch Solothurner Civilgesetzbuch § 1415. v. Salis.

9. *Verordnung* (des Bundesraths) *über die Bannbezirke für die Hochwildjagd*. Vom 4. Mai. (S. 589 f.)

Abänderung der Grenzen einiger Bannbezirke in Bern, Graubünden und Waadt.

10. *Bundesrathsbeschluss betreffend Aufhebung des Wildasyls Erzhorn*. Vom 10. December. (S. 809.)

In Abänderung der Verordn. über die Bannbezirke für die Hochwildjagd v. 16. Juli 1886.

11. *Bundesgesetz betreffend die Fischerei.* Vom 21. December. (B. G. Ser. 2, I S. 62 ff.)

Das nunmehr ausser Kraft gesetzte Bundesgesetz über die Fischerei v. 18. Sept. 1875 erschien hauptsächlich im Sinne einer Verschärfung der Fischereipolizei durch Ausdehnung der Schonbestimmungen und der Mindestmaasse auf weitere werthvolle Fischarten, durch Verbot der Anwendung einiger im Gesetze nicht genannter, dem Fischbestande verderblicher Fanggeräthe und durch Verpflichtung der Cantone zu Abschluss von Fischereiconcordaten über gleichmässige Ausübung der Fischerei in intercantonalen Gewässern revisionsbedürftig (vgl. Botschaft des Bundesraths im BB. 1887, III S. 363 ff.). Die Hauptabweichungen des neuen Gesetzes vom alten sind: Der Fischfang an der Einmündung von Flüssen in Seen ist innerhalb einer von der cantonalen Behörde unter bundesrätlicher Genehmigung festgesetzten Grenze verboten. Auch das Sammeln und Verkaufen der durch unerlaubte Mittel getödteten Fische ist verboten. Diese unerlaubten Mittel sind überhaupt erweitert. Die Schonzeiten sind anders bestimmt, gemäss den seither gemachten Erfahrungen, nämlich für die Forelle vom 1. Oct. bis 31. Dec. (statt 10. Oct. bis 20. Jan.), und für die Aesche wird neu eine Schonzeit vom 1. März bis 30. April aufgestellt. Vorbehalten bleibt Verlegung der Schonzeit für einzelne Gewässer durch den Bundesrath auf Gesuch der Cantonsregierung wegen besondrer dortiger Verhältnisse. Das Längenmass, das die Fische haben müssen, wenn sie verkauft werden wollen, wird bei allen Arten erhöht. Die Schonzeit der Krebse ist statt 1. Sept. bis 30. April jetzt 1. Oct. bis 30. Juni, und auch für sie wird ein Längenmass vorgeschrieben. Die Cantone werden verpflichtet, sachverständige Fischereiaufseher anzustellen, für intercantonale Gewässer sollen die betreffenden Cantone wie oben bemerkt Concordate abschliessen, solche sind bisher meist gescheitert, der Bundesrath hat nun künftig die Differenzpunkte unter den Cantonen zu entscheiden. Die Strafbestimmungen sind in mehrfacher Hinsicht verschärft, im Wiederholungsfalle ist die Busse zu verdoppeln (kann nicht nur wie bisher verdoppelt werden). Die Rückfälligkeit wird aber nicht mehr berücksichtigt nach Ablauf von 5 Jahren seit dem früheren Bussenerkenntniss. Das Verfahren ist wie bisher das cantonale Polizeistrafverfahren.

12. *Erklärung* (schweizerischerseits im Auftrag des Bundesraths) *zur Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fischerei in den Grenzgewässern.* Vom 14. April. (S. 739 f.)

In der Uebereinkunft vom 28. Dec. 1880 werden bezüglich der Fanggeräthe und der Fischzeit einige Aenderungen getroffen.

3. Obligationenrecht.

13. *Bundesrathsbeschluss betreffend Berechnung des Reinertrags der Eisenbahnen.* Vom 21. Juli. (Nicht in der G. S., dagegen BB. 1888, III S. 947 f.)

Behufs Regelung der Rechnungsstellung der Eisenbahnen namentlich im Falle verschiedener Concessionen für einzelne Bahnstrecken, im Hinblick auf die für die meisten Bahnen mit dem Jahre 1903 eintretende Möglichkeit des Rückkaufes.

14. *Verordnung (des Bundesraths) betreffend Vorlage, Prüfung und Genehmigung der Fahrtenpläne der Eisenbahnen und Dampfschiffe.* Vom 13. Juli. (S. 714 f.)

15. *Beitritt von Tunis zum Weltpostvertrag von Paris, v. 1. Juni 1878, sowie zum Zusatzartikel von Lissabon, v. 21. März 1885.* Auf 1. Juli 1888. (S. 601.)

16. *Beitritt zum Pariser Weltpostvertrag Seitens der kais. deutschen Schutzgebiete in Südwest-Afrika auf 1. Juli, der Marschallinseln auf 1. Oktober, und Togo in Westafrika auf 1. Juni.* (S. 602 ff.)

17. *Beitritt von Rumänien zum Vertrag von Paris v. 3. Nov. 1880 und zum Nachtragsartikel von Lissabon v. 21. März 1885 betreffend die Auswechslung von Poststücken ohne Werthangabe.* Auf 1. Juni. (S. 605.)

18. *Bundesrathsbeschluss betreffend einen sechsten Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen v. 1. Juli 1876.* Vom 7. Februar. (S. 546 f.)

19. *Bundesrathsbeschluss betreffend einen siebenten Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen v. 1. Juli 1876.* Vom 12. März. (S. 552 f.)

Ersterer betrifft einige Specialitäten, letzterer den Transport lebender Thiere. Hiezu gehört

20. *Bundesrathsbeschluss betreffend Polizeivorschriften für den Viehtransport auf den schweizerischen Eisenbahnen.* Vom 12. März. (S. 557 f.)

21. *Beitritt des vereinigten Königreichs von Schweden und Norwegen zum Uebereinkommen betreffend die Einzugsmandate.* Auf 1. Januar. (S. 545.)

22. *Verordnung (des Bundesraths) betreffend die Vergütungen für den Telephondienst in denjenigen Netzen, welche nicht durch besondere Beamte bedient werden.* Vom 10. Januar. (S. 478 f.)

23. *Verordnung (des Bundesraths) betreffend die Benutzung der Bahnanlagen zur Erstellung von Telephonleitungen.* Vom 17. Januar. (S. 542 f.)

Unentgeltliche Anlegung von Telephonlinien auf dem Boden der Eisenbahngesellschaften. Erstellung und Unterhalt auf Kosten der schweiz. Telegraphenverwaltung.

24. *Bundesrathsbeschluss betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 29. October 1886 zum Bundesgesetz über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.* Vom 27. März. (S. 577 f.)

Betrifft blos Aenderung der Controlamtkreise im Berner Jura in Folge Errichtung eines Controlamts zu Pruntrut.

25. *Verordnung (des Bundesraths) betreffend den Verkauf von Sprit.* Vom 17. Januar. (S. 494 f.)

Betrifft den Verkauf von Sprit aus den Depots der eidg. Alcoholverwaltung zu Consumzwecken.

26. *Pflichtenheft (des Bundesraths) betreffend die Vergebung der in den Artikeln 1 und 2 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser vorgesehenen Brennloose.* Vom 23. Mai. (S. 609 ff.)

27. *Bundesrathsbeschluss betreffend die Erhebung von Monopolgebühren auf gewissen zur Branntweinbereitung dienlichen ausländischen Rohstoffen.* Vom 17. Juli. (S. 720 f.)

28. *Bundesrathsbeschluss betreffend die Eichung von Fässern.* Vom 2. October. (S. 761 f.)

Gilt für die Fässer für Wein, Most, Bier, Branntwein u. s. f., welche von Handlungen u. dgl. bei Kauf und Verkauf von Getränken verwendet werden. Das Inkrafttreten dieses Beschlusses ist in Folge vielfacher Reclamationen durch

29. *Bundesrathsbeschluss betreffend Vollzugsverschiebung obigen Beschlusses.* Vom 28. November. (S. 807 f.)
auf einen später zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben worden.

30. *Bundesrathsbeschluss betreffend Untersagung der Eichung neuer Wagen nach dem System Roberval.* Vom 6. Juli. (S. 648.)

31. *Bundesgesetz zur Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts über das Handelsregister.* Vom 11. December. (BB. 1888, IV S. 1341 f.)

Das Obl. R. hatte, abgesehen von einigen civilrechtlichen Folgen, wie Schadenersatzpflicht, auf Unterlassung der Anmeldung in das Handelsregister Seitens eines dazu Verpflichteten nur Ordnungsbussen vorgesehen. Das genügt nicht mehr, namentlich im Hinblick auf das bevorstehende Betreibungs- und Concursgesetz, welches die im Handelsregister Eingetragenen der Concursbetreibung unterwirft; es muss nun die Eintragung eines Jeden, der nach Gesetz im Handelsregister eingetragen sein soll, als Voraus-

setzung der Concursbetreibung von Rechts wegen erzwungen werden. Daher erhält Art. 864 O. R. den Zusatz, dass der Registerführer eine zur Eintragung verpflichtete, aber mit der Anmeldung säumige Person oder Gesellschaft von sich aus oder auf Begehren eines Dritten eintragen soll. Es ist das eine grundsätzlich doch recht bedenkliche Bestimmung, indem damit der Administrativbehörde eine uncontrolierte discretionäre Gewalt in Sachen, die eigentliche Rechtsfragen involvieren, gegeben wird. — In einem Zusatz zu Art. 859 wird bestimmt, dass der Bundesrath die Vorschriften über Einrichtung und Führung der Handelsregister, über das bei den Eintragungen zu beobachtende Verfahren und über die Einrichtung des Handelsamtsblattes erlassen soll, und in einem Zusatz zu Art. 865, dass der Bundesrath die für gleichmässige Handhabung der Vorschriften über Eintragungspflicht durch die Registerführer erforderlichen Verfügungen treffe. Dabei ist es auf möglichst genaue Feststellung der eintragungspflichtigen Gewerbe abgesehen. Vgl. zu diesem Gesetz die Botschaft des Bundesraths v. 1. Mai 1888 im BB. 1888, II S. 977 f., wobei nur zu bemerken, dass das Gesetz nicht unwesentlich vom Entwurf abweicht.

32. Zusatzvertrag zum Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche. Abgeschl. den 11. November, ratif. v. d. Schweiz den 22. December, vom Deutschen Reiche den 24. December. (S. 825 ff.)

Gegenseitiges Nachgeben in einigen Zollansätzen, auch Ausdehnung der Zollfreiheit im Veredelungsverkehr.

33. Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn. Abgeschl. den 23. November, ratif. v. d. Schweiz den 22. December, von Oesterreich-Ungarn den 27. December. (S. 834 ff.)

Abgesehen von dem allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Behandlung nach Massgabe der, andern Staaten eingeräumten, Begünstigungen in Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie Durchfuhr ist der Vertrag wesentlich zollpolitischer Natur und bestimmt die Zollansätze für den gewöhnlichen und den Veredelungsverkehr (letzterer namentlich wichtig für die St. Galler Stickereien). Sodann gegenseitige Befreiung der Handlungsreisenden von Steuern auf dem Fusse der Meistbegünstigung, jedoch nicht besser als die eignen Angehörigen.

34. Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen. Vom 22. März. (S. 652 ff.)

35. Verordnung (des Bundesraths) zu vorstehendem Bundesgesetz. Vom 10. Juli. (S. 665 ff.)

36. Bundesrathsbeschluss betreffend die Organisation des

schweizerischen Auswanderungsbüreau. Vom 18. September. (S. 754 f.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des gleichnamigen v. 24. Dec. 1880. Die Gründe sind aus einander gesetzt in der bundesrätlichen Botschaft v. 6. Juni 1887 (BB. 1887, III S. 193 ff.). Die Hauptänderungen sind: Präcisierung der Aufgaben der cantonalen Behörden zur Erzielung einer bessern Controle des Auswanderungswesens; dieselben haben die Vorprüfung der Bedingungen, die für Ertheilung eines Agenturpatents nöthig sind, und die strafrechtliche Verfolgung der Personen, welche unbefugt Auswanderungsgeschäfte treiben. Eines Patents bedarf es nicht bloß für den Abschluss von Reiseverträgen, sondern auch für Verkauf von Passagebilleten. Um die in bedenklicher Weise eingetretene Ueberhandnahme der Unteragenten, welche oft zweifelhafte Persönlichkeiten sind und zur Auswanderung durch allerlei Vorspiegelungen anlocken, zu hindern, müssen die Agenturen für jeden Unteragenten eine Caution von Fr. 3000 leisten. Die Patentgebühr wird erhöht (50 Fr. jährlich). Beamte und Angestellte des Bundes dürfen nicht Agenten oder Unteragenten sein. Den Unteragenten wird die gleiche Buchführung vorgeschrieben wie den Hauptagenten. Für Vertretung eines Colonisationsunternehmens durch eine Agentur ist ausdrückliche Genehmigung des Bundesraths vorgeschrieben. Auswanderer, welche einer Agentur Geldbeträge zur Auszahlung am Bestimmungsorte übergeben, sollen diese Summen nach Massgabe der Wechselcourse der wichtigsten europäischen Bankplätze auf die Auszahlungsplätze ausbezahlt erhalten. Im Auswanderungsvertrag muss aufgenommen werden, dass nicht bloß bei Verhinderung der Abreise wegen Krankheit, sondern auch bei solcher aus andern unverschuldeten Ursachen der bezahlte Transportpreis zurückzuerstatten ist. Die Agenten dürfen sich nicht gegen Schiffsgesellschaften u. dgl. zur Lieferung von einer gewissen Anzahl Personen verpflichten. Die auf Zuwiderhandeln gegen das Gesetz stehende Busse wird im Maximum von 200 auf 1000 Fr. erhöht. Endlich der wichtige Punkt: Dem vom Bundesrath mit der Aufsicht beauftragten Departement wird ein besonderes Bureau beigegeben, welches sich mit den betreffenden Stellen in andern Staaten in Verbindung setzt und auf Verlangen die Auswanderer mit den nöthigen Auskünften, Rätthen und Empfehlungen versieht; auch kann der Bundesrath innerhalb der Grenzen des Budgets zum Schutze von Auswanderern und Colonisten Specialmissionen anordnen.

Die Verordnung des Bundesraths stellt diesen Geschäftsbetrieb unter die Aufsicht des Departements des Auswärtigen, enthält Bestimmungen über die Patente (Requisite für Erlangung eines

solchen u. s. f.) und über die Cautionen, wie überhaupt die Pflichten der Agenten und ihrer Unteragenten einlässlich erörtert werden. Der letzterwähnte Bundesrathsbeschluss organisiert das in Art. 25 des Ges. vorgesehene Bureau in zwei Abtheilungen für Aufsicht der Agenten und Vertretung der Interessen der Auswanderer bei den betreffenden Stellen in andern Staaten und bestimmt genauer deren Aufgaben.

Ein *Kreisschreiben* (des Bundesraths) *an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend Inkrafttreten und Durchführung des Bundesgesetzes*, vom 10. Juli, präcisirt nochmals die Aufgaben der cantonalen Behörden (BB. 1888, III S. 821 f.)

37. Verordnung (des Bundesraths) *über die Unfallstatistik*. Vom 17. Januar. (S. 481 f.)

S. vorjährige Uebersicht, diese Zeitschr. N. F. VII S. 411 Nr. 35.

II. Civilprocess.

38. Bundesbeschluss *betreffend die Zusammenstellung der in Versicherungsstreitsachen in der Schweiz ergehenden Civilurtheile*. Vom 20. December. (A. S. d. B. G. Ser. 2, I S. 26.)

Von allen durch schweizerische Gerichte in Versicherungsstreitsachen gefällten Urtheilen sind nach Eintritt der Rechtskraft Abschriften an das eidgen. Versicherungsamt in Bern einzusenden.

III. Strafrecht.

39. Reglement (des Bundesraths) *zur Vollziehung der Strafbestimmungen des Bundesgesetzes v. 23. Dec. 1886 betreffend gebrannte Wasser*. Vom 24. Juli. (S. 742 f.)

Vorschriften über Ermittlung des Thatbestandes (Anwendung des B.-Ges. v. 30. Juni 1849 betr. d. Verfahren bei Uebertretungen fiscalischer und polizeilicher Bundesgesetze), Strafverfahren (Strafverhängung durch das eidg. Finanzdepartement, bei Nichtanerkennung des Entscheides Verfolgung vor dem Gerichte des betr. Cantons).

40. Auslieferungsvertrag *zwischen der Schweiz und Serbien*. Vom 28. November 1887, ratificiert von der Schweiz d. 26. März, von Serbien d. 30. April 1888. (S. 677 ff.)

Im Wesentlichen gleichlautend mit dem Vertrag zwischen der Schweiz und Salvador v. 30. Oct. 1883 (diese Ztschr. N. F. IV S. 396 Nr. 15), welchem hinwiederum der Auslieferungsvertrag mit Spanien zur Grundlage gedient hat. Die Liste der „ausliefere-

rungsfähigen“ Delicte ist gegenüber dem Vertrag mit Salvador etwas ausgedehnt. Die Verhandlungen über Auslieferung sollen auf diplomatischem Wege geschehen. Die provisorische Verhaftung ist aufzuheben, wenn nach 30 Tagen der hierum angegangenen Regierung kein förmliches Auslieferungsbegehren gestellt ist. In Art. 6 ist neu die Ausdehnung des Ausschlusses der Auslieferung auf rein militärische Delicte, was Serbien wünschte und auch der Rechtsanschauung der Schweiz entspricht. Die übrigen Artikel enthalten nichts wesentlich Neues. — Die serbische Regierung hatte verlangt, dass ein Attentat gegen das Staatsoberhaupt oder gegen Glieder seiner Familie, wenn es sich als Todschatz, Mord oder Vergiftung darstelle, nicht als politisches Verbrechen behandelt und dass in diesem Sinne ein Zusatz zu Art. 6 aufgenommen werde. Die Schweiz hat das abgelehnt, aber in einer am Schlusse beigefügten Note erklärt, dass sie die Auslieferung in Fällen politischen Characters nicht absolut verweigere, dass sie sich aber vorbehalte jeweilen zu prüfen, ob sich das Delict als wesentlich politischer Art qualificiere oder nicht.

Zweiter Theil.

Cantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publication der Gesetze u. s. w.).

41. *Verfassung des Cantons Uri.* Angenommen von der Landsgemeinde den 6. Mai, von der Bundesversammlung gewährleistet den 29. Juni. (Bes. gedr. S. auch A. S. d. B. G., N. F. X S. 646.)

Die Beweggründe, welche zur Aenderung der bisherigen Verfassung von 1850 geführt haben, sind mehr wirthschaftlicher als politischer Natur. Im ersten Theile (allgemeine Bestimmungen) werden eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt, für die besondere Gesetze in Aussicht genommen werden; hierher gehört Gesetzgebung über Armen- und Vormundschafswesen, welches von den Gemeinden gehandhabt, aber unter staatliche Aufsicht gestellt wird; über Expropriation; über Nachbarrechte; über Erwerb des Cantonsbürgerrechts. Aus dem zweiten Theil (staatsbürgerliche und persönliche Rechte und Pflichten) ist hier zu erwähnen, dass die unverschuldet in Falliment Gerathenen nach 6 Jahren durch Urtheil des Obergerichts wieder in das Activbürgerrecht können eingesetzt

werden; dass schuldlos Verhaftete Anspruch auf Entschädigung durch den Staat haben, welchem das Rückgriffsrecht zusteht; dass für Betrieb eines Geschäfts der Inhaber Domicil im Canton zu verzeigen und Niederlassung zu nehmen hat; dass statt der bisherigen schwerfälligen „Siebengeschlechtsbegehren“ jeder Stimmfähige Anträge an die Landsgemeinde bringen kann, Aenderung der Verfassung von 50 Stimmfähigen beantragt werden kann, auf Begehren von 20 Stimmberechtigten der Landsgemeinde landrätliche Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur vorzulegen sind; dass ein Zehntel der stimmfähigen Gemeindebewohner Erlasse der Gemeindebehörden vor die Gemeindeversammlung ziehen kann. Der 3te Abschnitt (Staatsverwaltung) enthält von hierher Gehörigem: die Allmenden und das übrige Corporationsvermögen werden den zwei Gemeinwesen Uri und Urseren als reines Corporationsgut zugeschrieben; diese Corporationen organisieren sich unter Staatsaufsicht. Vierter Abschnitt (Volkswirtschaft) enthält unter den hier aufgestellten Programmpunkten auch die Gewährleistung der Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse und Verbot der Belastung des Bodens mit nicht loskäuflichen Beschwerden. Der 5te Abschnitt (Eintheilung des Cantons) enthält eine einschneidende Neuerung; bisher bestanden der Bezirk Uri und der Bezirk Urseren als zwei politisch und corporativ bis zu einem gewissen Grad selbständige Gemeinwesen, d. h. es waren ihnen neben der Verwaltung der Corporationsgüter noch öffentliche Aufgaben zugewiesen, zumal die Besorgung des Vormundschafts- und Armenwesens, des Strassen- und Wuhrenbaues. Dadurch ist der Bezirk Uri zu übermässigen Auslagen geführt und in die drückendsten Schulden gestürzt worden, während der Bezirk Urseren weder Strassen noch Wuhren zu bauen hatte und sich daher eines blühenden Wohlstandes erfreute. Die neue Verfassung, wie sie schon im 3ten Abschnitt die zwei Gemeinwesen Uri und Urseren als reine Corporationen für Verwaltung und Nutzung des Corporationsguts erklärt und ihnen die öffentlichen Lasten abgenommen und sie auf den Staat übertragen hat, zieht hier (Abschn. 5) die Consequenz daraus und kennt für die politische Eintheilung des Cantons keine Bezirke Uri und Urseren mehr, sondern nur noch die 20 Gemeinden. Die bisherige politische Herrlichkeit Urserens mit seinem Thalvogt ist aufgehoben, und Andermatt, Hospenthal und Realp sind als drei gesonderte Gemeinwesen den 17 andern Gemeinden des Cantons gleichgestellt. Zum Troste sagten die Motive des Verfassungsraths den Leuten von Urseren: „Was der Bezirk verliert, gewinnen seine Gemeinden. Die Gemeinden Urserens fristeten bis anhin im Schatten der Bezirksobrigkeit nur ein halbes Dasein. Sie werden sich künftig ungleich freier entwickeln

können und mit ihrer Autonomie werden sie dem Volke vollen Ersatz für das dem Bezirke Entzogene leisten.“ Der sechste Abschnitt (gesetzgebende und verwaltende Behörden) sieht vor: 1. Die Landsgemeinde, wie bisher oberste gesetzgebende Behörde, aber mit genauerer Beschreibung ihrer Competenz (Art. 53: „als Gesetze, die von ihr zu erlassen sind, sind diejenigen Vorschriften zu verstehen, welche allgemein verbindlich sind und solche Rechte oder Pflichten feststellen, welche die Gesammtheit oder einen erheblichen Bruchtheil des Volkes berühren“), um dem öfter vorgekommenen Missbrauch zu steuern, dass der Landrath etwas, was als Gesetz vor die Landsgemeinde hätte kommen sollen, unter dem Namen der Verordnung von sich aus erliess. 2. Der Landrath, die stellvertretend gesetzgebende und oberste Verwaltungsbehörde, aus Vertretern der Gemeinden bestehend; seine Competenz ist in Art. 59 sehr genau beschrieben und umfasst doch recht Vieles, was nach obigem Art. 53 uns als Gesetz vorkommen würde, z. B. Erlass der Straf-, Civilprocess-, Hypothekar- und Fallimentsordnung. 3. Der Regierungsrath, oberste vollziehende Behörde. 4. Der Erziehungsrath. Im siebenten Abschnitt folgt die Organisation der richterlichen Behörden: 1. Obergericht, oberste Aufsichtsbehörde über die untern Gerichte, Appellationsinstanz über Injurien- und Civilfälle bei Streitwerth über Fr. 150 und über Straffälle bei Strafe von Fr. 100 an oder Gefängniss oder Einstellung im Activbürgerrecht, Recursinstanz bei Cassationsbegehren, erste Instanz in einigen aufgezählten bestimmten Fällen. 2. Das Criminalgericht, für Beurtheilung aller Verbrechen und schweren Vergehen. 3. Die Kreisgerichte, für Injurienprocesse, Civilsachen und die nicht vor Criminalgericht kommenden Straffälle. 4. Die Vermittlerämter. Der achte Abschnitt (Gemeindewesen) ändert wenig am Bisherigen. Die Gemeinden können sich in Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden ausscheiden, das Fallimentswesen ist den Gemeinden zugewiesen, wodurch es wohlfeiler und für das Publicum bequemer werden soll. — Gegen diese Verfassung haben die Männer des Ursernthales den Recurs an die Bundesversammlung ergriffen und um Verweigerung der eidgenössischen Garantie gebeten, hauptsächlich wegen rechtswidriger Belastung des Urserenthals. Die Bundesversammlung hat aber diesen Recurs als nicht begründet erfunden und die Verfassung ratificiert. Die interessante Botschaft des Bundesraths an die Bundesversammlung über die Verfassung und den Recurs s. im BB. 1888, III S. 545 ff.

42. *Neuer Supplementband zur officiellen Gesetzessammlung des Cantons Zürich. Enthaltend die noch geltenden Gesetze, Verordnungen etc. von 1803—1870.* Horgen, J. Schläpfer. 1888.

Enthält das noch Gültige aus der alten und den 14 ersten

Bänden der neuen Gesetzessammlung sowie das nicht in den ersten Supplementsband von 1883 Aufgenommene aus den Jahren 1803 bis 1870. Eine Vorbemerkung giebt nähere Auskunft.

43. *Nuova Raccolta generale delle Leggi e dei Decreti del cantone Ticino dal 1803 al 1886 in vigore e degli atti più importanti del diritto pubblico Svizzero.* Volume quarto. Supplemento ed indici. Bellinzona, tip. cant. 1888.

Abschluss der neuen Gesetzessammlung, s. diese Zeitschr. N. F. VII S. 416 Nr. 43.

44. *Nouveau Recueil officiel* (du canton de Neuchâtel) *reproduisant d'après les quinze volumes de l'ancien Recueil les Lois, Décrets et autres Actes du Gouvernement qui sont demeurés en vigueur.* Tome III et IV. Soc. d'impr. de Cernier.

Fortsetzung der in dieser Zeitschr. N. F. VII S. 416 Nr. 44 angezeigten neuen Gesetzessammlung. Band III enthält die Gesetzgebung des Finanz-, des Militär- und des Baudepartements, Band IV die der Departemente für Industrie und Landwirthschaft und des Innern.

45. *Coordination des diverses Lois* (du c. de Genève) *sur les contributions publiques actuellement en vigueur dans le canton de Genève, en vertu de la loi du 9 novembre 1887, promulguée le 13 décembre 1887.* (Rec. des Lois, LXXIV p. 1 ss.)

Zusammenstellung aller Vorschriften über Steuern und Gebühren aller Art (droits d'enregistrement et de succession, droits de transcription et d'inscription hypothécaire, droits de timbre, vente du sel, permis de chasse et de pêche, permis de séjour et d'établissement, taxe militaire, taxe mobilière, impot sur l'émission des billets de banque, taxe immobilière, taxe personnelle, taxe sur les domestiques, taxe sur les chevaux et voitures, droit d'inscription pour exercer une industrie, taxe sur les billards, taxe sur les chiens, taxe sur les compagnies d'assurance contre l'incendie, centimes additionnels au profit de la caisse cantonale, cotisations de l'association obligatoire contre le phylloxera; dies die Staatssteuern. Sodann die Gemeindesteuern, taxe municipale, taxe sur les auberges, cafés, restaurants etc., centimes additionnels).

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

46. *Beschluss* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend uneheliche Kinder.* Vom 22. November. (Amtsbl. Nr. 48.)

In Erläuterung von § 2 des Ges. v. 12. März 1867: Nicht legitimierte uneheliche Kinder erhalten den angeborenen Geschlechts-

namen der Mutter und das derselben zur Zeit der ausserehelichen Empfängniss zuständige Land-, Bezirksgemeindebürger- und Armenrecht.

47. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Corporationsrecht unehelicher Kinder*. Vom 29. April. (Amtsbl. Nr. 20.)

Das Gesetz über die unehelichen Kinder v. 6. März 1886, nach Ermächtigung der Landsgemeinde vom Landrath erlassen (dse Ztschr. N. F. VI S. 387 Nr. 41), hatte in Art. 2 den Unehelichen entgegen bisherigem Recht das Erbrecht in das Corporationsrecht der Mutter gegeben. Ein von fast allen Genossen- und Uerthecorporationen dagegen erhobener Recurs an das Bundesgericht wurde abgewiesen. Die Recurrenten beantragten nun an die Landsgemeinde Aufhebung dieses Art. 2 und der damit zusammenhängenden Art. 26 und 27 Uebergangsbestimmungen, und Restitution des alten Rechts im Gesetze von 1867. Die Landsgemeinde erhob das zum Beschlusse. Das Gesetz v. 1886 bleibt also in Kraft, ausser den aufgehobenen Art. 26 und 27 und mit der Aenderung des Art. 2, der nun lautet: „Die unehelichen Kinder erhalten das Land-, Bezirksgemeinde- und Armenrecht der Mutter und tragen den angeborenen, nicht den allfällig angeheiratheten Geschlechtsnamen derselben. — Das uneheliche Kind hat keinen Antheil und kein Nutzniessungsrecht am Corporationsgut, wohl aber können eheliche Kinder eines ausserehelich geborenen Vaters nach erfülltem gesetzlichem Altersjahre in derjenigen Corporationsgemeinde, in welcher die Mutter, oder sofern sie s. Z. dem Vater zugesprochen, der Vater ihres unehelich geborenen Vaters das Corporationsrecht benutzte oder offen hatte, dasselbe antreten und wie andere Corporationsbürger benutzen.“ — Die Antragsteller erklärten, das alte gute Princip, wonach die Erblichkeit des Corporationsrechts ausschliesslich vom väterlichen Stamme respektiert worden sei, habe durch das Ges. v. 1886 die Einbusse erlitten, dass uneheliche Kinder sogar günstiger gestellt worden seien als die ehelichen, welche das Corporationsrecht nur vom Vater erben konnten.

48. *Gesetz* (des Gr. Rathes des C. St. Gallen) *über das Vormundschaftswesen*. Vom 24. Mai, in Kraft getreten am 1. Juli. (G. S., N. F. V S. 320 ff.)

Durch Erlass des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit waren wichtige Grundsätze des St. Gallischen Rechts (Mehrjährigkeitsalter, Geschlechtsvormundschaft) obsolet geworden; der Regierungsrath entschloss sich, die bisherigen Gesetze von 1834 und 1854 über Vormundschaftswesen in revidierter und den neuen Verhältnissen angepasster Fassung umzuarbeiten und zu ver-

einigen. Der bezügliche Entwurf ging im Mai 1886 dem Grossen Rathe zu. Dieser war aber nicht damit zufrieden, weil die Aufgabe zu beschränkt gefasst worden sei; das Gebiet der elterlichen Vormundschaft und der öconomischen Beziehungen der Ehegatten unter sich werde öfter gestreift, aber die bezüglichen Bestimmungen seien isoliert und unvermittelt, entbehren der innern Verbindung und Consequenz, und so fehle dem Ganzen der logische Zusammenhang. Eine zur Vorberathung aufgestellte Grossrathscommission erweiterte daher das Gesetz wesentlich durch Aufnahme einlässlicher Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, worüber bisher in St. Gallen gesetzliche Vorschriften grossentheils gemangelt hatten. Auf dieser Grundlage ist dann das Gesetz zu Stande gekommen.

Aeusserlichkeit ist, dass statt der kraftvollen Ausdrücke „Vogtei und Schutzvogtei“ der bisherigen Gesetzessprache die farb- und geschmacklosen, „der heutigen Sprachweise mehr entsprechenden“ (warum?) Worte „ordentliche und ausserordentliche Vormundschaft“ getreten sind. Der erste Abschnitt handelt von der Vormundschaft der Eltern. Gemäss der Idee, „die Stellung der Mutter in der Familie würdiger und kraftvoller zu gestalten,“ wird diese Vormundschaft in erster Linie dem Vater, in zweiter der Mutter zugesprochen. Erziehung der Kinder ist Recht und Pflicht der Eltern, die Kosten derselben trägt der Vater; die Berufswahl bestimmen die Eltern, doch mit Entscheidungsrecht des Vaters bei Dissens (also doch nur der Vater allein). Das Vermögen der Kinder verwaltet der Vater; als Vermögen gilt das dem Kinde durch Erbschaft, Vermächtniss und Schenkung Zugekommene; daran hat der Vater Niessbrauch (vorbehalten gegen-theilige Bestimmung). Arbeitsverdienst des Kindes dagegen fällt dem Vater zu, so lange er das Kind unterhält. Will das Kind sich aus seinem Verdienst selbst unterhalten, und weigert der Vater die Einwilligung, so kann das Kind die Entscheidung der Vormundschaftsbehörden anrufen. Umgekehrt kann dem bedürftigen Vater vom Waisenamt bewilligt werden, allfälliges Vermögen des Kindes für dessen Erziehung anzugreifen. Der Vater haftet dem Kinde für ungeschmälerte Herausgabe des Vermögens, ausser bei unverschuldetem Verlust; im Concourse des Vaters steht das Kindergut dem Mündelgut gleich. Bietet der Vater für die Sicherheit des Kinderguts nicht hinlängliche Gewähr, so kann ihn das Waisenamt zur Sicherstellung anhalten und die Titel in den Schirmkasten nehmen. Bei Wiederverheiratung des Vaters muss das bezüglich des Vermögens der Kinder früherer Ehe geschehen. Bei Ehescheidung treten die minderjährigen Kinder unter die Vormundschaft desjenigen Elternteils, dem sie zugetheilt worden sind,

doch bleibt in der Regel dem Vater die Verwaltung und Nutzniessung des Kinderguts auch bei Zuweisung der Kinder an die Mutter. Das Waisenamt hat die Vormundschaft dem Vater, der seine Pflichten grob vernachlässigt, zu entziehen, dann tritt die Mutter in die Vormundschaft ein; eventuell (falls die Mutter nicht will oder nicht dazu taugt) staatliche Vormundschaft. Hauptfälle des Entzugs der väterlichen Vormundschaft: eigene Bevormundung oder Concurs oder Verurtheilung des Vaters zu Zucht- oder Arbeitshausstrafe. Bei Tod des Vaters tritt die Mutter auf ihr Verlangen an seine Stelle als Vormund, jedoch für die Theilung der väterlichen Verlassenschaft erhalten die Kinder einen Vormund ad hoc. Heiratet nachher die Mutter wieder, so tritt ihr neuer Mann in die Rechte und Pflichten des leiblichen Vaters über seine minderjährigen Stiefkinder ein, aber nur so lang die Mutter lebt und unter Uebergabe der Vermögenstitel der Kinder in den Schirmkasten. Aufhebung der väterlichen, bzw. mütterlichen Vormundschaft durch Verehelichung des Kindes, Volljährigkeit und Volljährigerklärung; letztere spricht der Regierungsrath aus.

Neu ist der nunmehr folgende Abschnitt über Annahme an Kindesstatt (Adoption). Diese hatte der Grosse Rath bei einem früheren Anlass noch verworfen, jetzt hat er sie „als Bestandtheil eines systematischen Ganzen und weil sie von einer sorgfältigen Gesetzgebung doch nicht entbehrt werden kann“ (Commissionsbericht), geschluckt. Die Bewilligung ertheilt der Grosse Rath, und zwar darf nur adoptieren, wer zur Zeit der Adoption keine leiblichen Kinder hat, und (falls Mann) 50, resp. (falls Frau) 40 Jahre alt und mindestens 16 Jahre älter als das Adoptivkind ist. Ein Ehegatte kann nur mit Consens des andern adoptieren. Ein Kind kann nicht mehrfach adoptiert werden. Voraus geht Prüfung der Sache durch das Waisenamt. Das Adoptivkind tritt in Namen und Familie des Adoptierenden mit allen Rechten und Pflichten eines leiblichen Kindes ein (ausser Heimatrecht); sein Erbrecht ist beschränkt auf die Verlassenschaften der Adoptiveltern und der diesen seit der Adoption nachgeborenen Kinder; seine eigene Verlassenschaft fällt je zur Hälfte an die Adoptiv- und die natürliche Familie, seine Testierfreiheit ist auf die Hälfte der gesetzlichen Quote reducirt. Auflösung des Adoptivverhältnisses ist möglich auf Verlangen beider Theile oder des Kindes innerhalb Jahresfrist nach erlangter Mehrjährigkeit aus erheblichen Gründen oder des Adoptierenden wegen grober Verletzung der Kinderpflichten Seitens des Adoptierten. Hierüber entscheidet der Grosse Rath nach Voruntersuchung des Waisenamts.

Findelkinder, selbstverständlich vormundschaftlicher Ob-
sorge der Gemeinde, in der sie gefunden worden, zugetheilt.

Aussereheliche Kinder. Die Alimentationsklage der Geschwängerten bleibt bestehen, ist zulässig schon während der Schwangerschaft, aber Klägerin muss vor der Geburt des Kindes beim Gemeindeammannamt ihres Wohnorts von ihrer Schwangerschaft Anzeige machen und den Schwängerer bezeichnen, bei Verlust Klagrechts. Die Klage muss spätestens in 3 Monaten nach der Geburt erhoben werden. Ist sie begründet, so geht die Verurtheilung auf eine Aversalsumme oder periodische Unterhaltskosten. Das Kind tritt unter Vormundschaft seiner Mutter.

Legitimation durch nachfolgende Ehe, auch die Kinder eines vorverstorbenen ausserehelichen Kindes der Eheschliessenden ergreifend. Nach Tod der Mutter kann der Vater Legitimation eines ausserehelichen Kindes durch den Grossen Rath begehren, wenn letzteres oder sein Vertreter einverstanden ist und der Ehe des Vaters mit der Mutter kein gesetzliches Hinderniss entgegengestanden wäre. Auch hier Voruntersuchung durch das Waisenamt.

Jetzt folgt der Hauptgegenstand des Gesetzes: Die staatliche Vormundschaft. Zuerst die ordentliche.

Behörden: Waisenamt, aus 3 Mitgliedern und 2 Suppleanten bestehend, vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewählt; Oberaufsichtsbehörde der Regierungsrath. Im regierungsräthlichen Entwürfe war dem Bezirksammann eine sehr eingreifende Beaufsichtigung des Waisenamts zugewiesen und dies als unabweisbare Nothwendigkeit im Interesse gehöriger Controle bezeichnet worden. Doch ist dieser Vorschlag vom Grossen Rath nicht angenommen worden. — Bezüglich des Vormundschaftswesens gilt wie bisher das Territorialprincip, also Anwendung dieses Gesetzes auf alle im Canton Niedergelassenen; für auswärts wohnende Cantonsbürger gilt es, wenn an ihrem Wohnort für sie vormundschaftlich nicht gesorgt wird. Vormundschaftsgründe: Minderjährigkeit, Verschwendung, geistige oder körperliche Gebrechen, die zur Besorgung der öconomischen Interessen unfähig machen, freiwillige Unterstellung unter Vormundschaft, Verurtheilung zu mindestens sechsmonatlicher Freiheitsstrafe, Verschollenheit, Feststellung eines Vermögens als Nutzniessungsgut (durch Gesetz, Vertrag oder sonst). Das Waisenamt sorgt in allen diesen Fällen für Anordnung der Vormundschaft von Amts wegen, die Verwandten sind verpflichtet, ihm sofort Anzeige von dem Eintritt des Falles zu machen (bei Ordnungsbusse bis auf 100 Fr.). Bei Verschwendung und Gebrechen ist die betreffende Person vom Waisenamt anzuhören und nöthigenfalls ein Bevogtigungsprocess einzuleiten, der nach den Regeln des Untersuchungsverfahrens zu führen ist. — Uebernahme der Vormundschaft ist allgemeine Bürgerpflicht (Excusationsgrund Alter über

60 Jahre und sonst erhebliche Gründe). Bei ungerechtfertigter Weigerung wird ein Vertreter bestellt, der auf Gefahr des ernannten Vormunds handelt. Vormünder und Waisenamtsmitglieder haften für allen durch sie absichtlich oder fahrlässig verschuldeten Schaden, bei absichtlicher Schädigung solidarisch, sonst pro rata, nach dem vom Richter jedem der Beklagten zugewiesenen Theil. Subsidiär haftet für Vormünder und Waisenamt die politische Gemeinde, wenn die Vormundschaft nicht freiwillig vom Bevormundeten nachgesucht war (diese subsidiäre Haftpflicht der Gemeinde ist neu eingeführt). Dafür kann der Gemeinderath, wenn ihm das Waisenamt wichtigere Sachen zur Beschlussfassung unterbreitet, seine Schlussnahme dem Cantonsgericht zur Bestätigung unterbreiten und sich dadurch vor Verantwortlichkeit sicher stellen. Verjährung des Klagrechts gegen Vormünder und Beamte in zwei Jahren (ausser bei dolus und Rechnungsfehlern). — Pflichten des Vormunds: Schutz der Interessen des Mündels in jeder Richtung und Verwaltung von dessen Vermögen mit Fleiss und Sorgfalt eines guten Haushalters (Aufbewahrung der Titel im Schirmkasten; Anlegung baaren Gelds binnen sechs Wochen seit Eingang). Geldanlagen und alle Verwaltungshandlungen, welche auf den Vermögensbestand von wesentlichem Interesse sein können, bedürfen der Genehmigung des Waisenamts, namentlich Liegenschaftsverpfändung, -erwerb und -veräusserung, Bürgschaftseingehung, Werthschriftenveräusserung, erhebliche Bauten, Lehr-, Verpfändungs-, Mieth-, Pacht- und Gesellschaftsverträge, Processführung und Vergleiche, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften, Erwerb und Verzicht von Bürgerrecht, Adoption. Vertragsfähigkeit der Bevormundeten gemäss Bundesges. über die Handlungsfähigkeit. Die Betreibung eines Berufs kann ihnen unter besondrer Aufsicht des Vormunds gestattet werden. Mündig gewordene Bevormundete sind in der Regel zur Berathung ihrer Angelegenheiten zuzuziehen. Das Waisenamt kann jederzeit Behufs Ermittlung des Vermögens einer unter staatlicher Vormundschaft stehenden volljährigen Person beim Bezirksammannamt die Erlassung eines öffentlichen Schuldenrufs verlangen. Der Vormund erstattet ordentlicherweise alle zwei Jahre Rechnung über seine Verwaltung an das Waisenamt; der mündige Bevormundete hat die Rechnung zu prüfen und zu unterzeichnen. Das Waisenamt untersucht die Rechnung und den allfälligen Bericht über sonstige Angelegenheiten, und genehmigt sie oder macht Ausstellungen unter Ansetzung einer Frist für Berichtigung. Säumniss in der Rechnungsablegung zieht Busse bis 100 Fr. nach sich und kann zu Anzeige an das Bezirksammannamt Behufs Strafverfolgung wegen Ungehorsams führen. — Beendigung der Vormundschaft: bei Minderjährigen durch Erlangung

der Mehrjährigkeit, Volljährigerklärung, Verehelichung; sonst durch Beseitigung des Vormundschaftsgrundes. Nach Eingabe der Schlussrechnung und Genehmigung derselben durch das Waisenamt ist dem aus der Vormundschaft Entlassenen das Vermögen gegen Quittung auszuhändigen.

Die ausserordentliche Vormundschaft enthält jetzt nicht mehr die bisherige Schutzvogtei über Frauenspersonen in sich. Solche Frauenspersonen, welche im Gefühl ihrer Schwäche die volle Handlungsfähigkeit nach Bundesgesetz nicht beanspruchend, laut regierungsräthlichem Kreisschreiben v. 3. Oct. 1881 (diese Zeitschr. N. F. I S. 245 Nr. 39) sich noch der Schutzvogtei in alter Weise unterstellen konnten, müssen jetzt, um ihren Zweck zu erreichen, unter die ordentliche Vormundschaft treten und sich den gewöhnlichen Vorschriften der vormundschaftlichen Verwaltung unterwerfen. Dagegen glaubte der regierungsräthliche Entwurf das Vermögen der Ehefrau gegen die schrankenlosen Befugnisse, welche Gesetz und Praxis dem Ehemanne in Bezug auf Verwaltung und Nutzniessung einräumen, mehr als bisher sichern zu müssen. Der Grosse Rath hat in Würdigung dieses Gedankens der ausserordentlichen Vormundschaft (in wesentlicher Abweichung vom regierungsräthlichen System) folgenden Ausdruck gegeben: wenn die ordentliche Vormundschaft des Ehemanns über die Ehefrau (und ebenso des Vaters über die Kinder, des Vormunds über den Mündel) nur mit Gefährde für das Interesse der bevormundeten Person ausgeübt werden kann, soll eine ausserordentliche Vormundschaft eintreten, namentlich bei Rechtsgeschäften zwischen solchen Personen (Mann und Frau u. s. f.), im Ehescheidungsprocess, im Concurs des Ehemanns, bei dessen eigener Bevormundung und strafrichterlichen Verurtheilung, welche Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich zieht, bei Sicherstellung des Frauenguts und dadurch bedingtem Wegfall der ehemännlichen Verwaltung. Im Ehescheidungsprocesse, bei Concurs, eigener Bevormundung und Strafurtheil des Ehemanns erhält die Frau die persönliche Handlungsfähigkeit, doch kann sie auch die Bestellung eines Vormunds nachsuchen. In den gleichen Fällen darf sie Ausscheidung und Sicherstellung ihres Vermögens verlangen, ebenso, wenn der Ehemann ihr Vermögen durch übles Wirthschaften gefährdet. Hierüber ist nöthigenfalls gegen den Mann ein Process nach Analogie des Bevogtigungsverfahrens zu führen. Die nächsten Verwandten der Frau und die Armenbehörde sind ebenfalls berechtigt, bei üblem Haushalten des Mannes von sich aus Ausscheidung und Sicherstellung des Frauenguts zu verlangen. — Ausserordentliche Vormundschaft tritt ausserdem ein über das Vermögen von Abwesenden, deren Aufenthalt zwar bekannt ist, die aber am Orte

des Vermögens keine Vertretung haben, und endlich in allen Fällen, in denen zur Abwendung von Nachtheilen die vorübergehende Vertretung eines Menschen nothwendig wird. Die vormundschaftliche Verwaltung beschränkt sich in allen Fällen der ausserordentlichen Vormundschaft auf die Erfüllung der Aufgabe, für welche dieselbe eingesetzt worden ist. Eine Verantwortlichkeit des Vormunds und der Behörden besteht bloß für Schädigung aus Rechnungsfehlern, Absicht und grober Fahrlässigkeit. Die ausserordentliche Vormundschaft hört auf mit der Beseitigung des Grundes, der sie veranlasst hat.

Aufgehoben sind durch dieses Gesetz die Gesetze über Vormundschaftswesen v. 13. Febr. 1834 nebst Nachtrag v. 17. Aug. 1854, über Paternitätswesen v. 16. Aug. 1832, über Legitimation v. 13. Jan. 1879.

Das Gesetz ist nicht sehr übersichtlich und lässt bezüglich der Anordnung des Stoffs Manches zu wünschen übrig.

49. *Kreisschreiben* (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *an sämtliche Bezirksammänner, Gemeinderäthe und Waisenämter betreffend die Führung der Waisenbücher und die Form der Vormundschaftsberichte und -rechnungen.* Vom 31. December. (G. S., N. F. V S. 376 f.)

gibt über genannte Punkte einige Weisungen und Formulare.

50. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *pour l'exécution du concordat de mai 1875 pour la protection des jeunes gens placés à l'étranger.* Du 10 février. (Bull. off. des Lois, LVII p. 23 s.)

Bezieht sich auf das Concordat der sechs (welschen) Cantone zum Schutze der in der Fremde Anstellung suchenden jungen Leute (vgl. diese Zeitschr. XX Abth. 3 S. 95 Nr. 60 und N. F. VII S. 446 Nr. 130) und regelt die Patentgebühr, die Beaufsichtigung, die Registerführung der Agenten, die Pflicht der Präfecten zu Prüfung der Sachlage vor Visaertheilung auf dem Passe, u. dgl.

51. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend die Ertheilung des Gemeindebürgerrechts und des Landrechtes.* Vom 27. September. (Off. G. S., XXII S. 88 ff.)

Nähere Bestimmungen über Bürgerrechtserwerb im Anschluss an das Gemeindegesez und das Bundesgesez von 1876.

52. *Vollziehungsdekret* (des Reg.-Raths des C. Uri) *zum Gesetze betr. Einbürgerung der Heimatlosen.* Vom 22. September. (Bes. gedr.)

Einbürgerung von 31, durch bundesgerichtliches Urtheil dem Canton zugewiesenen Heimatlosen in der Gemeinde Göschenen.

53. *Gesetz (der Landsgemeinde des C. Glarus) über Niederlassung und Aufenthalt.* Vom 6. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen werden als veraltet bezeichnet namentlich auch mit Rücksicht auf die neue Verfassung. Doch ist die einzige wesentliche Neuerung die, dass die Bewilligung von Niederlassung und Aufenthalt nicht mehr von Beibringung eines Leumundszeugnisses abhängig ist, gemäss Bundesverf. Art. 45. Niederlassungsbewilligung muss erworben werden von solchen (Cantons-, Schweizerbürgern und Ausländern), die sich in einer Gemeinde dauernd aufhalten wollen, wenn sie verheiratet sind, eigene Haushaltung führen, eigenes Gewerbe betreiben, feste Anstellung haben. Sonst genügt für vorübergehenden Aufenthalt Aufenthaltsbewilligung. Betreffs Verweigerung und Entzug der Niederlassung wird das Bundesrecht genau beibehalten. Wer die Niederlassung aufgeben und den Canton verlassen will, muss im Amtsblatt den Rechnungsruf ergehen lassen. Steuerpflichtig nach Massgabe der cantonalen Steuergesetze werden die Niedergelassenen sofort, die Aufenthalter mit drei Monaten nach der Aufenthaltsbewilligung.

54. *Gesetz (des Cantonsraths des C. Zürich) über Abänderung des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen v. 27. Juni 1875.* Vom 8. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Juli. (Off. G. S., XXII S. 82 f.)

Die Abänderung betrifft die §§ 19, 25 Abs. 3, 27 und 46 Abs. 2 und ist hauptsächlich veranlasst durch den Unfug, dass oft Ausländer, die nicht im Canton wohnten und auch gar nicht beabsichtigten, im Canton Domicil zu nehmen, durch Vermittlung von Geschäftsagenten sich in Gemeinden einbürgerten, weil das Bürgerrecht billiger als anderwärts zu haben war. Es wird nun der Nachweis zweijährigen Wohnens im Canton verlangt. Ferner wird die bisherige unentgeltliche Einbürgerung von Cantons- und Schweizerbürgern nach zehnjährigem Aufenthalt in einer Gemeinde denjenigen zu verweigern gestattet, welche innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt Armenunterstützung aus öffentlichen Gütern bezogen haben oder zur Zeit der Anmeldung wenn auch nur vorübergehend solche geniessen, oder welche Gemeindesteuern schulden. Bürger anderer Cantone können dieses Recht unentgeltlicher Einbürgerung nur beanspruchen, wenn ihr Canton Gegenrecht hält. Dieser letztere Satz hatte im Cantonsrath ziemlichen Widerspruch gefunden, und wurde daher einer separaten Volksabstimmung unterworfen, aber ebenfalls angenommen. Die an die Staatscasse zu zahlende Einkaufsgebühr wird statt der bisherigen Fr. 50 auf Fr. 200—500 erhöht. Endlich wird in deutlichem Einklang mit der Cantonsverfassung bestimmt, dass bei Fragen des Armen-

wesens, bei Bürgerrechtsertheilungen, bei Fragen der Verwaltung rein bürgerlicher Separat- und Nutzungsgüter nur die in und ausser der Gemeinde, jedoch im Canton wohnhaften Gemeindebürger stimmberechtigt sind.

55. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *sur les communes*. Du 5 mars. Sanctionnée par le Conseil fédéral le 18 avril. (Rec. des Lois, XVI p. 333 ss.)

Nöthig geworden durch die Revision der Verfassungsartikel 64—70 über Gemeindewesen, welche eine Vereinfachung der Organisation und eine Aenderung im Armenunterstützungssystem verlangt. Nachdem die Bestimmungen der Verfassung reproduciert und die, nunmehr Bürger- und Einwohnergemeinde (*commune de ressortissants et commune d'habitants ou municipalité*) umfassenden *communes* aufgezählt worden, werden die Behörden derselben (*conseil général, conseil communal und commission scolaire*), deren Wahlart, Competenz und Versammlung regliert, hierauf die der Bürgergemeinde zumal bezüglich Verwaltung des fonds des *ressortissants* obliegende Thätigkeit und das Armenunterstützungswesen normiert, über das Steuerrecht und das Steuerwesen der Gemeinden sowie die Verwaltung der ihnen obliegenden Geschäftszweige Bestimmungen getroffen, schliesslich Initiative und Referendum auch in die Gemeindeverwaltung eingeführt: Stimmfähige, welche 5⁰/₀ der Gesamtbevölkerung der Gemeinde ausmachen, können sowohl durch Initiative eine Beschlussfassung des *conseil général* bezüglich eines von ihnen gestellten Antrages als auch die Gemeindeabstimmung über allgemein verbindliche Beschlüsse des *conseil général* und namentlich auch Beschlüsse von finanzieller Tragweite verlangen. Dasselbe Referendum gilt auch für die Bürgergemeinde in Sachen des fonds des *ressortissants*.

56. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *mettant au bénéfice de l'agrégation les neuchâtelois sans commune*. Du 18 septembre. (Rec. des Lois, XVI p. 472 ss.)

Der Art. 45 des Gemeindegesetzes, der den Schweizerbürgern nach 10jährigem Aufenthalt im Canton und 5jährigem Wohnsitz in einer Gemeinde auf ihr Begehren die Einbürgerung in dieser Gemeinde zutheilt, wird auch auf Schweizerbürger, die schon als Neuenburger naturalisiert sind, anwendbar erklärt.

57. *Arrêté* (du même) *fixant la finance d'agrégation à payer par les étrangers à la Suisse*. Du 10 décembre. (Rec. des Lois, XVI p. 519 ss.)

Fr. 300—1000, je nachdem die Fremden schon längere Zeit im Canton gewohnt haben oder nicht.

58. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *concernant l'application de l'article 16 de la Loi sur les communes*. Du 28 août. (Rec. des Lois, XVI p. 458 s.)

Betrifft die Hinterlegung der Heimatscheine durch Niedergelassene.

59. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. du Valais) *sur les travaux publics dans les communes*. Du 8 février. (Placard.)

Ausführung des Ges. v. 29. Nov. 1886 Art. 27. Aufzählung der den Gemeinden obliegenden Arbeiten für öffentliche Bauten (Strassen, Brücken, Wuhren, Lawinenverbauungen, Wasserleitungen, Telegraphenlinien). Modus der Ausführung (Gemeindefrohnen). Oberaufsicht des Staats.

60. *Beschluss* (des Gr. Rathes des C. Aargau) *betreffend den Bezug von Armensteuern*. Vom 19. November. (G. S., N. F. III S. 147 f.)

61. *Vollziehungsbeschluss hiezu* (des Reg.-Rathes des C. Aargau). Vom 10. December. (Das. S. 148.)

An Stelle der mit Art. 82 Abs. 4 der Staatsverf. im Widerspruch stehenden Artikel des Gemeindesteuergesetzes wird bestimmt: Steuerpflichtig für das Armenwesen der Ortsbürgergemeinde sind alle Ortsbürger mit ihrem sämmtlichen Vermögen und Erwerb, auch die ausserhalb des Cantons wohnenden. Die Armensteuer wird an die Heimatgemeinde geleistet. Liegenschaftliches Vermögen, welches in einer andern Gemeinde des Cantons liegt, als wo der Eigenthümer seinen Wohnsitz hat, sowie das liegenschaftliche Vermögen des Staats und der Gemeinden kann zu Armensteuern in der Gemeinde, wo es liegt, nicht mehr herbeigezogen werden. — Der letztere Punct ist eigentlich die Hauptsache, eine gegentheilige Interpretation des Art. 82 der Verf., die der Grosse Rath zur Volksabstimmung gebracht hatte, war vom Volk am 6. Mai verworfen worden.

62. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur l'assistance des pauvres et l'éducation des enfants malheureux et abandonnés*. Du 24 août. (Rec. des Lois, LXXXV p. 400 ss.)

63. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *organisant provisoirement le service de l'assistance et de l'éducation de l'enfance malheureuse et abandonnée*. Du 27 septembre. (Ibid. p. 668 s.)

Für vernachlässigte Kinder, arbeitsunfähige Altersschwache und Kranke und sonst Hilflose (alle sofern Waadtländer) soll unter Ueberwachung des Staats (der laut Verordnung hiefür einen dem Departement des Innern unterstellten Beamten creiert) entsprechend für Erziehung, Unterhalt, Arbeitszuweisung, Krankenpflege gesorgt werden. Zu dieser Unterstützung sind zunächst gegenseitig ver-

pflichtet: Ehegatten, Ascendenten und Descendenten, Schwiegereltern und Schwiegerkinder; nöthigenfalls bestimmt das Civilgericht die Höhe der Unterstützung. Bei Unvermögen dieser Verwandten tritt die Heimatgemeinde und der Staat ein, welche das Rückforderungsrecht bezüglich des Geleisteten gegen den später zu Vermögen gelangten Unterstützten haben. Für Erziehung verwahrloster Kinder wird eine besondere Dotation ausgeworfen (aus dem Alcoholmonopolgewinn und sonstigem Staatsbeitrag) und separat verwaltet. Eltern, die ihre Kinder schlecht behandeln oder zu schlechtem Lebenswandel verleiten, sind durch die Gemeindebehörden dem Friedensrichter zu verzeigen, der nach Untersuchung gegebenen Falls den Eltern die Gewalt zu entziehen und die anderweitige Versorgung der Kinder zu verfügen hat (Recurs an das Cantonsgericht gestattet). Diese Kinder erhalten einen Vormund. — Zum Schluss scharfe Verbote von Bettel und Vagabundieren, Wirthshausverbot für die öffentlich Unterstützten, u. dgl.

64. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Unterwalden ob dem Wald) *der Wuhrgenossenschaft Aa-Melcha in Sarnen*. Vom 7. März. (Ges. u. Verordn., V S. 255 ff.)

Zwangsgenossenschaft der Eigenthümer der an die Aa-Melcha stossenden Güter Behufs der Bachcorrection. Das Reglement bestimmt die Beitragspflicht der Genossen und die Organisation der Genossenschaft.

2. S a c h e n r e c h t.

65. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend die Einfriedigungen an öffentlichen Plätzen, Strassen und Fusswegen*. Vom 14. September. (Off. G. S., XXII S. 87.)

Verbot von gefährlichen Einfriedigungen (mit scharfen Spitzen, Stacheldraht u. dgl.).

66. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *betreffend das Legen von Leitungen und Dohlen in öffentlichen Strassen und die Vertheilung der dabei entstehenden Kosten*. Vom 24. März. (Cantonsbl. I Nr. 25.)

67. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *concernant les canalisations faites par des particuliers dans le sol des routes cantonales*. Du 7 août. (Rec. des Lois, LXXIV p. 557 s.)

Da solche Canalisationen nur auf bien plaie bewilligt werden, so wird verfügt, dass bei Strassencorrectionen die dadurch bedingten Aenderungen der Canäle auf Kosten der Privaten, die sie errichtet haben, erfolgen.

68. *Legge* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *relativa alla manutenzione delle strade circolari e parziali da parte dello Stato*. Del 26 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S XIV p. 85 s.)

Der Staat übernimmt den Unterhalt besagter Strassen ganz mit Ausnahme des Schneebruchs.

69. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Bern) *betreffend die Anlagen zur Bereitung und Verwendung von Wassergas, Halbwassergas und dergleichen*. Vom 8. August. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXVII S. 179.)

Solche Anlagen gehören zu den Gewerben, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind.

70. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend Anlage und Untersuchung von Dampfkesseln*. Vom 6. October. (Off. G. S., XXII S. 92 f.)

71. *Verordnung* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Anlage und Untersuchung von Dampfkesseln*. Vom 26. September. (Amtsbl. Nr. 40.)

72. *Vorschriften* (des Reg.-Raths des C. Appenzell a. Rh.) *betreffend Anlage und Untersuchung von Dampfkesseln*. Vom 3. Januar. (Amtsbl. I S. 8 f.)

73. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *betreffend die Anlage und Untersuchung von Dampfkesseln*. Vom 17. October. (G. S., N. F. V S. 354 f.)

74. *Verordnung* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *über die Ausrichtung der Entschädigungsgelder für die zum Eisenbahnbau oder durch anderweitige Expropriationen abgetretenen Privatrechte*. Vom 4. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Der durch Expropriationsentscheid festgesetzte Betrag der Entschädigung für exproprierte Privatrechte ist dem Landseckel- amte zu behändigen und von diesem in der cantonalen Spar- und Leihcasse anzulegen. Auf Anzeige an den Regierungsrath veran- lasst dieser die Gerichtscommission zum Erlass einer Provocation an alle Inhaber hypothekarischer Forderungen oder anderer ding- licher Lasten auf der exproprierten Liegenschaft, innerhalb 30 Tagen ihre Ansprüche an die Entschädigungssumme geltend zu machen. Mangels solcher Ansprucherhebung wird die Summe dem Liegenschaftseigenthümer verabfolgt. Ansprachen genannter Art werden dagegen vor dem Eigenthümer befriedigt, vorbehalten wenn letzterer ein zum Zweck des Abbruchs expropriertes Gebäude an einem andern Orte wieder aufbauen will, in welchem Fall er die

bezügliche Erklärung innerhalb 30 Tagen seit der Provocation abgeben und innerhalb 6 Monaten seit dieser Erklärung mit dem Neubau beginnen muss; dann erhält er den Betrag der Entschädigungssumme zur Verwendung für den Neubau auf gleichem Unterpfande.

75. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *über Aufsicht, Erhaltung und Fortführung des Katasters.* Vom 17. August. (Bes. gedr.)

Das Justizdepartement hat die Aufsicht über das Katasterwesen. Der Oberförster als verantwortlicher Katasterführer und ein Gehülfe bilden das Katasterbüro, unter technischer Aufsicht des Forstdepartements. Dieses Büro besorgt die Verification aller Neuvermessungen und Theilungen und deren jährliche Eintragung in die Pläne der Amtschreiberei, sowie die periodische Revision der Gemeindevermessungen. Ueber die Erhaltung der bestehenden Vermarkungen üben die Gemeinderäthe die Aufsicht, wenn dieselbe von den Gemeinden nicht besondern Commissionen übertragen wird. — Behufs Fortführung der Katasterpläne haben von Aenderungen im Bestande der Grundstücke oder Gebäude die Betheiligten durch einen Geometer einen Handriss (Mutationsplan) aufnehmen zu lassen; auf Grund desselben kann der Amtschreiber erst den Eintrag im Grund- und Hypothekenbuch vornehmen und die Aenderung in den Plänen nachtragen. Nöthigenfalls sind Ergänzungspläne für die Nachtragung der Veränderungen anzulegen, worüber der Oberförster entscheidet. Bei Theilung von Grundstücken findet Neuschätzung statt. Sonst noch Vorschriften über sorgfältige Aufbewahrung und saubere Behandlung der Pläne, zumal bei Aushingabe derselben. Auf dem Katasterbüro werden aufbewahrt die Originalhandrisse aller Gemeinden, die Originalberechnungen der cantonalen Triangulation, die Originalaufnahmen der Verifikationen und das Inventar an Beobachtungs- und Messinstrumenten.

76. Regolamento (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *per le volture catastali.* Del 13 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIV p. 183 s.)

Vorschriften über genaue Nachführung der Veränderungen des Liegenschaftsbestandes (durch Handänderungen oder Naturereignisse) im Kataster.

77. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *modifiant les chapitres ouverts au cadastre sous le nom de „municipalités“.* Du 14 septembre. (Rec. des Lois, XVI p. 469 ss.)

In Folge des neuen Gemeindegesetzes müssen die Ueberschriften im Kataster geändert werden: municipalité muss commune

genannt und bei den bisherigen *communes* und *chambres de charité* muss „fonds des ressortissants“ beigefügt werden.

78. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *pour la reconnaissance des servitudes*. Du 31 mars. (Rec. des Lois, LXXXV p. 47 ss.)

Das neue Grundbuchgesetz verlangt Eintragung der Servituten. Dieses Reglement schreibt den Modus vor, wie nach Eröffnung der neuen Grundbücher auf Grund der revidierten Gemeindepläne die allgemeine Verification der Servituten stattfinden soll. In jedem Kreis hat eine Commission, bestehend aus dem Friedensrichter, einem Geometer und einem Notar, unter Beisitz eines Gemeinderathsmitglieds mit consultativer Stimme, zunächst eine Liste der in allgemeinem Interesse bestehenden Servituten aufzustellen (wie öffentliche Wegrechte, öffentliche Wasserleitungen u. s. w.), welche dann den belasteten Grundeigenthümern zur Anerkennung vorzulegen sind. Durch öffentliche Auskündigung werden dann sämtliche Grundeigenthümer vorerst davon in Kenntniss gesetzt, dass sie sich bereit halten sollen, auf ergehende Einladung die Servituten zu ihren Gunsten anzumelden und die zu ihren Lasten bestehenden anzuerkennen; auswärts Wohnende werden zu sofortiger Anmeldung eingeladen. Die Grundeigenthümer werden dann einzeln vor die Commission geboten zur Verhandlung über die von ihnen beanspruchten Servituten; erfolgt eine Anerkennung, so hat dieselbe den Werth eines *acte récognitif de servitude*, der zur Eintragung der Servitut im Grundbuch berechtigt; bestreitet der angeblich belastete Eigenthümer die Servitut und gelingt der Commission nicht ein Vergleich, oder erscheint der angeblich belastete Eigenthümer gar nicht vor der Commission, so muss der Rechtsweg betreten werden. — Alles das ist sehr sorgfältig des Näheren bestimmt.

79. *Abänderungsgesetz* (des Gr. Rathes des C. Bern) *zum Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 und zum französischen Civilgesetzbuche*. Vom 26. Februar. (Ges., Decr. und Verordn., N. F. XXVII S. 49 f.)

Betrifft zunächst einige Abänderungen bezüglich Maximum der Darlehn der Hypothekarkasse und Verzinsung und Abzahlung derselben. Sodann wird den Privilegien des Art. 2103 des Code civil nur dann Geltung gewährt, wenn sie gemäss Art. 2108 ff. in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, die gesetzliche Hypothek des Staats, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten (Art. 2121) wird aufgehoben, die sonstigen gesetzlichen Hypotheken bedürfen zu ihrer Geltung der Eintragung in die Hypothekenbücher, und in den Amtsbezirken des Jura müssen alle Urkunden, welche die Eigenthumsübertragung an unbeweglichen Sachen oder

an dinglichen Rechten, die zur hypothekarischen Einsetzung geeignet sind, die Bestellung von Servituten und der Verzicht auf solche Rechte in der Amtsschreiberei des Bezirks der gelegenen Sache eingeschrieben werden, um das Rechtsverhältniss gegen Dritte gültig festzustellen. Ueber alles das soll ein Decret des Grossen Raths das Nähere festsetzen. Hiezu kommt noch ein Beschluss des Gr. Raths vom 7. Juli betreffend Inkrafttreten des Gesetzes (Das. XXVII S. 166).

80. Bekanntmachung (des Reg.-Raths des C. Uri) *betreffend die Ausfertigung von Gülden.* Vom 24. November. (Amtsbl. Nr. 48.)

Erinnerung, dass gemäss gesetzlicher Vorschriften Ausfertigung von Altgülden und Handschriften, Abänderung und Hineinschreiben in solche einzig der Hypothekarkanzlei Uri zusteht, und wenn Seitens von Privaten erfolgt, ungültig ist.

81. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend den Fertigungsmodus für Reduction des Zinsfusses schon bestehender Gülden.* Vom 29. April. (Ges. und Verordn., V S. 276 f.)

In theilweiser Abänderung des Hypothekargesetzes und der Novelle von 1886 wird bestimmt, dass Herabsetzung des Zinsfusses einer bestehenden Gült mittelst Nachtrags im bisherigen Gültbrief festgestellt werden kann, unter Beisetzung des amtlichen Stempels des Güldenprotocollschreibers und mit Vormerkung im Güldenprotocoll. Bei Gülden mit einem Zinsfuss unter 5⁰/₁₀₀ kann für den Fall der Verspätung der Zinszahlung ein höherer Zinsfuss bis auf 5⁰/₁₀₀ vereinbart werden. Diese Vereinbarung erhält durch Vormerkung im Gültbrief oder durch einen Nachtrag dazu sowie durch Vormerk im Güldenprotocoll hypothekarische Rechtskraft.

82. Regierungsrathsbeschluss (desselben Cantons) *betreffend Festsetzung der Formularien für Zinsfussreductionen.* Vom 16. Mai. (Das. S. 278.)

Bezieht sich auf eben erwähntes Gesetz.

83. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Aushingabe abgelöster Gülden.* Vom 29. April. (Amtsbl. Nr. 20.)

Wenn ein Gültschuldner eine auf seiner Liegenschaft haftende Gült durch Zahlung ablöst, so ist ihm der Gülttitel unentsiegelt herauszugeben. Es ist das zum Vortheil des Schuldners, der bei späteren Anlässen, wo er Geld nöthig hat, den alten Gültbrief einfach wieder verwenden kann und keine neue Verschreibung errichten zu lassen braucht.

84. *Hypothekar-Ordnung* (des Gr. Rathes des C. Aargau) für den Canton Aargau. Vom 1. März. (G. S. N. F. III S. 43 ff.)

Dieses Gesetz hat schon eine interessante Lebensgeschichte. Es ist nach jahrzehntelangen Vorarbeiten und Bemühungen zu Stande gekommen und umfasst mehr als sein Name sagt, nämlich neben neuer Organisation der Fertigungsbehörden ein vollständiges Fertigungs- und Grundbuchsystem. Wie es scheint, erschreckte der Grosse Rath selbst über seine Kühnheit und gab dem Gesetz den Namen „Ordnung“, um es der Volksabstimmung, deren Ungunst man fürchtete, zu entziehen. Aber man hatte doch unrichtig gerechnet. Das Grundbuch wollte den Leuten nicht in den Kopf; namentlich in solchen Gemeinden, wo der Grundbesitz aufs Aeusserste zersplittert ist und die Buchung nach den einzelnen Parcellennummern daher die Anlage einer ganzen Reihe von Bänden erfordert und damit grosse Kosten verursacht hätte, erhob sich Widerspruch, wozu noch kam, dass die Katastervermessung erst zum kleinen Theile durchgeführt ist und ohne solche die Anlage des Grundbuchs schwer und unklar wird. Auf Veranlassung mehrerer Fertigungsactuale gelangte ein Volksbegehren (15560 Unterzeichner aus 182 Gemeinden) an den Gr. Rath, es möge ein Hypothekargesetz mit Weglassung des Grundbuchsystems erlassen, eventuell die Hypothekarordnung ganz oder in dem Abschnitt über das Grundbuch zur Volksabstimmung gebracht werden. Der Gr. Rath beschloss am 10. Juli, dem Volksbegehren in der Weise zu entsprechen, dass die Einführung des im Abschn. III vorgesehenen Grundbuchs den Gemeinden freigestellt wird und ohne zustimmenden Volksentscheid nicht allgemein verbindlich erklärt werden kann. Die Regierung erhielt zugleich Auftrag, Anträge darüber zu bringen, was weiter zu geschehen habe, und am 26. Febr. 1889 erging der Beschluss des Gr. Rathes, die Abschn. I, II und IV der Hypothekarordnung auf 1. Jan. 1890 in Kraft treten zu lassen; eine inzwischen eingelangte Eingabe der aarg. Notariatsgesellschaft betr. die Wünschbarkeit von einheitlichen Weisungen über die Anlage der Fertigungsprotocolle und daheriger Register wurde dem Regierungsrath zur nähern Untersuchung und Antragstellung überwiesen (vgl. Protocoll des Gr. Rathes Nr. 562, 581, 594, 669 und 693).

Der Abschn. I der Hypothekarordnung handelt von der Organisation der Fertigungsbehörden. Diese Behörden sind die Gemeinderäthe für ihre Gemeindebezirke. Betheiligte Mitglieder des Gemeinderaths sind in casu im Austritt. Jede Fertigungsbehörde hat einen Fertigungsactuar für Führung der Protocolle und Register. Ihm liegt vorgängige Prüfung der vorzunehmenden

Verhandlung und Berichterstattung an die Fertigungsbehörde ob, ferner Anfertigung der für Concourse oder Schuldenrüfe von den zuständigen Behörden verlangten Liegenschaftsverzeichnisse auf Grund des Fertigungsprotocolls, beförderliche Vollziehung der Eintragungen, Kenntnissgabe aller Veränderungen an den Grundstücken des Gemeindebanns binnen Monatsfrist an den Katasterführer. Fertigungsbehörde und Actuar haften für allen aus böser Absicht oder Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung gesetzlicher Vorschriften erwachsenen Schaden. Die Aufsicht über die Fertigungsbehörden führt das Bezirksgericht, das darüber an das Obergericht Bericht erstattet.

Abschn. II: Von der Fertigung. Die Fertigungen sind nach der Zeitfolge in das Fertigungsprotocoll einzutragen, und zwar auf Grund des schriftlich vorgelegten Handänderungsvertrags. Die Parteien haben zur Fertigung persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, ausser bei Einbringen von Liegenschaften durch die Ehefrau zu dem Manne, bei Erbschaftsantritt, bei Handänderung auf Grund letztwilliger Verfügung, bei richterlicher Zusprechung einer Liegenschaft, bei Handänderung in Folge Veräusserung im Concourse, Pfandbetreibung, oder in Anwendung des Flurgesetzes, in welchen Fällen die Eintragung auf Grund der öffentlichen Urkunde, welche den Erwerbgrund enthält, und auf Beschluss der Fertigungsbehörde hin stattfindet. Vor der Eintragung auf Grund Vertrags untersucht die Fertigungsbehörde, ob der Vertrag mit den bisherigen Eintragungen übereinstimme. Die Parteien müssen den Vertrag vor der Behörde unterzeichnen.

Die auf der zu fertigenden Liegenschaft haftenden Pfandschulden werden durch die Fertigungsbehörde auf den neuen Erwerber angewiesen (Ueberbund). Sind mehrere neue Erwerber, oder werden von mehreren für eine Forderung verpfändeten Grundstücken nur einzelne veräussert oder alle an mehrere Personen, so wird die Pfandforderung im Verhältniss des Schätzungswerths sämmtlicher Pfänder auf die den neuen Erwerbern zufallenden Theile verlegt. Der Gläubiger, der das nicht annehmen will, muss binnen Jahresfrist seit Zustellung der Anweisung seine Forderung durch Pfandbetreibung geltend machen. — Ueber jede Handänderung ist den Betheiligten auf Verlangen ein Fertigungstitel auszustellen, welcher für den Veräusserer als Titel der ihm zustehenden Forderung, für den Erwerber als Erwerbstitel gilt. Ueber Schuldanweisungen (Ueberbünde) ist ebenfalls dem Gläubiger binnen Monatsfrist eine Anweisungsurkunde zuzustellen.

Zu Servitutbestellung ist die Einwilligung des Pfandgläubigers der zu belastenden Liegenschaft erforderlich. Bei Weigerung des

Gläubigers kann der Gemeinderath, je nachdem er die Sicherheit des Pfandrechts durch die Servitut gefährdet glaubt oder nicht, die Bestellung verweigern oder anordnen; gegen beides ist Recurs an die Aufsichtsbehörden gestattet. Auf Verlangen der Parteien sind über die Eintragung von Servituten Urkunden auszustellen.

Verpfändungen stehen unter dem Grundsatz der Specialität, sowohl die Pfandsomme muss genau bestimmt als die Liegenschaften müssen bestimmt bezeichnet werden. Bei Creditpfand Angabe des Creditmaximums, bei Verpfändung zur Sicherung von Rechten, welche nicht auf einen bestimmten Geldbetrag gehen (z. B. Nutzniessung), Anschlag des Anspruchs in Geld. Ein Mit-eigenthümer kann seinen ideellen Theil verpfänden. Der Gläubiger erhält eine Urkunde über die Fertigung des Pfandrechts. Die Tilgung der aus einem Darlehn zu bezahlenden Forderungen kann vom Gläubiger selbst oder von der Fertigungsbehörde besorgt werden, in beiden Fällen sind die entkräfteten Titel der Fertigungsbehörde zur Aufbewahrung zu überlassen. Der Schuldner erhält über die Tilgung Rechnungsstellung; genehmigt er dieselbe, so erfolgt die Löschung des Pfandrechts. Wer eine Grundpfandforderung erwirbt, hat den Uebergang der Forderung im Fertigungsprotocoll eintragen zu lassen.

Abschn. IV. Von den Löschungen. Die Löschung eines Pfandrechts erfolgt auf den Nachweis der Bezahlung der Forderung, des Ueberganges des Pfandes in das Eigenthum des Gläubigers, Verzichts und öffentlichen Verkaufs des Grundpfandes ohne Anweisung der Forderung auf dasselbe. Der das Erlöschen des Pfandrechts begründende Act ist in das Fertigungsprotocoll einzutragen. Bei theilweiser Bezahlung der Forderung findet die Löschung für die abbezahlte Summe statt. Verlangt ein Liegenschaftseigenthümer Löschung eines Pfandrechts, dessen Urkunde nicht mehr aufzufinden ist, so muss ein Amortisationsverfahren eintreten. Bei Uebergang des Pfandes in das Eigenthum des Pfandgläubigers erfolgt die Löschung bei Eintragung des neuen Eigenthümers.

Servituten werden gelöscht bei Confusion des Eigenthums an dem herrschenden und dem dienenden Grundstücke oder Erwerb des Eigenthums an letzterem durch den Personalservitutberechtigten; bei persönlichen Servituten auch auf den Nachweis des Todes des Berechtigten, endlich, wenn bei Verkauf des dienenden Grundstücks auf dem Vollstreckungswege oder im Geltstage eine persönliche Servitut nicht als fortbestehend auf den neuen Eigenthümer angewiesen wird. Sonst nur mit Einwilligung des Berechtigten oder auf gerichtliches Urtheil. Zur Löschung der einer

verpfändeten Liegenschaft zustehenden Servitut ist die Einwilligung des Pfandgläubigers beizubringen.

Abschn. V. Uebergangsbestimmungen. Diese beziehen sich nur auf die Einführung des Grundbuchs. Sie betreffen zunächst die Katastervermessung, welche der Grundbuchanlage vorgehen soll. Für die Bereinigung der auf den Grundstücken haftenden Rechte und Beschwerden sodann soll das Bezirksgericht dem Fertigungsactuar eine Person begeben. Es soll die Bereinigung angekündigt werden, die Titel sind einzufordern, die bisherigen öffentlichen Bücher zu vergleichen, und die Eigenthümer und dritte Personen einzuvernehmen. Gegen das Ergebniss der Bereinigung können die Betheiligten an das Bezirksgericht recurriren. Sind alle Anstände gehoben, so erfolgt Eintragung in das Grundbuch. Beschwerden gegen Bezirksgerichtsentscheide gehen an das Obergericht, streitige Rechtsfragen werden auf den Civilprocessweg gewiesen.

Der facultativ erklärte Abschn. III von dem Grundbuche legt die Grundbuchführung in die Hand des Fertigungsactuars unter Aufsicht der Fertigungsbehörde, ohne deren Beschluss kein Eintrag und keine Löschung stattfinden darf. In das Grundbuch sind alle in der Gemeinde gelegenen Grundstücke und Gebäude aufzunehmen, so dass jedes Grundstück (als dessen Bestandtheile in der Regel die Gebäude eingetragen sind) eine eigene Nummer hat. Die Grundstücke sind genau zu beschreiben, nach Flächenmass, Namen, Grenzen u. s. w.; bei Theilung einer Liegenschaft erhält jeder Theil ein neues Blatt und neue Nummer. In das Grundbuch sind einzutragen der Eigenthümer, die Handänderungen, die Servituten, deren Eintragung gesetzlich geboten ist, die Verpfändungen, der Uebergang von Pfandforderungen auf einen andern Gläubiger, die faustpfändlichen Verschreibungen grundversicherter Forderungen, die Nachgangserklärungen, die Löschungen. Bei den Handänderungen wird neben dem Namen des neuen Eigenthümers auch Erwerbgrund und Erwerbspreis eingetragen. Grunddienstbarkeiten werden bei dem herrschenden und bei dem dienenden Grundstück eingetragen. Die Eintragung einer Verpfändung giebt an: den Gläubiger, den Titel, die Pfandsumme, die Nummern der mitverhafteten Grundstücke, den Rang.

Die Grossrathsverhandlungen über dieses Gesetz s. im Protocoll des Gr. Rathes Febr. 1887 Nr. 336, 338, 342, Febr. und März 1888, Nr. 535 und 537.

85. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *modifiant les articles 73, 74, 75 et 115 du règlement pour l'inscription des droits réels du 15 juillet 1886*. Du 16 février. (Rec. des Lois, LXXXV p. 17 ss.)

Enthält einige Aenderungen bezüglich der Art, wie Mutationen des Grundeigenthums im Kataster vorzumerken sind, je nachdem sie ganze Liegenschaften (Numeros) oder mehrere oder Theile solcher betreffen.

86. *Circulaire* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *aux Conservateurs des droits réels et aux notaires du canton, concernant l'inscription, par les conservateurs, des actes de revers, des lettres de rente et des obligations hypothécaires.* Du 1^{er} mai. (Rec. des Lois, LXXXV p. 62 ss.)

87. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *concernant les renouvellements d'hypothèques.* Du 24 juillet. (Rec. des Lois, XVI p. 440 s.)

Hypothekeninscriptionen sind laut Code civil vor Ablauf von 30 Jahren zu erneuern. Die Verordnung schreibt die bezügliche Procedur vor.

88. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Appenzell i. Rh.) *über Ableitung von Quellen oder Wasser aus öffentlichen Gewässern für den Canton Appenzell i. Rh.* Vom 26. August. (Bes. gedr.)

Schon seit einiger Zeit sucht die Stadt St. Gallen zum Zweck einer städtischen Wasserversorgung Quellen in Appenzell zu erwerben. Ausserrhoden hat voriges Jahr schon (diese Zeitschr. N. F. VII S. 428 Nr. 55) sein Gesetz im Hinblick auf seine Interessen gegenüber diesem Streben ergänzt. Innerrhoden folgt nach und das bezügliche Gesetz lautet: „Die Ableitung von Quellen oder Wasser aus öffentlichen Gewässern ist an die Einwilligung der Landescommission geknüpft, welche untersuchen soll, ob bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Die Landescommission hat dabei die Begutachtung des betr. Bezirksrathes einzuholen. Gegenüber dem Entscheid der Landescommission kann der Recurs an den Grossen Rath eingelegt werden.“ — Dieses Gesetz ist in aller Eile durch Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde unter Dach gebracht worden in Folge eines kurz vorher abgeschlossenen Kaufs einer mit reichlichem Wasser versehenen Privatalp Seitens der Stadt St. Gallen.

89. *Verordnung* (des Landraths des C. Glarus) *über das bei Schadensschätzungen zu beobachtende Verfahren.* Vom 22. August. (Amtsbl. Nr. 34.)

Betrifft den auf Grund des Gesetzes über Wasserschadenvergütung bestehenden Anspruch auf Entschädigung. Auf Anzeige an den Gemeinderath untersucht dieser und berichtet er an den Regierungsrath; letzterer überweist die Sache an die Landes-

schatzungscommission; diese schätzt und berichtet wieder an die Regierung, welche über die Entschädigung entscheidet.

90. Uebereinkunft (zwischen dem C. Appenzell a. Rh. und St. Gallen) *betreffend die Forstaufsicht über die im C. Appenzell a. Rh. gelegenen Waldungen St. Gallischer Gemeinden und Corporationen.* Vom 7./13. November. (Appenz. Amtsbl. I S. 346 f. St. Galler G. S., N. F. V S. 357 f.)

91. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Bern) *betreffend die Jagd auf Enten und Schwimmvögel.* Vom 15. August. (Ges., Decr. und Verordn., N. F. XXVII S. 180.)

Diese Jagd ist gestattet vom 1. Jan. bis Ende Febr. gegen Fr. 15 Patentgebühr.

92. Abänderung (des Reg.-Raths des C. Luzern) *der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz.* Vom 18. Februar. Genehmigt vom Gr. Rathe den 29. Mai und vom Bundesrathe den 29. Juni. (Verordn. d. Reg.-R., VI S. 270 f.)

Aufnahme des Vorbehalts einer Abkürzung der Jagdzeit durch den Regierungsrath und einer Taxe von Fr. 5 per Hund nebst Fr. 3 cantonaler Hundesteuer und Fr. 12 Gemeindesteuer per Hund für nicht im Canton niedergelassene Jäger.

93. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) *betreffend Verbot der Fasanenjagd.* Vom 28. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

94. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant la pêche dans le lac Léman.* Du 2 octobre. (Rec. des Lois, LXXXV p. 696 ss.)

Einige Modificationen in der Handhabung der Fischereipolizei auf Grund einer theilweisen Aenderung an der Convention von Frankreich und der Schweiz über den Fischfang in den Grenzgewässern.

95. Décret (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *abrogeant et remplaçant l'article 14 de la loi sur la pêche, dans la Haute-Reuse et ses affluents, du 19 février 1886 (pêche à la ligne dans la Basse-Reuse).* Du 30 octobre. (Rec. des Lois, XVI p. 495 ss.)

In Aenderung des Art. 14 und zugleich Aufhebung des Beschlusses vom 20. November 1886 (diese Zeitschr. N. F. VI S. 402 Nr. 95) wird das Fischen mit der Angel in der Basse-Reuse zu gewisser Zeit gestattet.

3. Obligationenrecht.

96. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *relatif au taux des prêts de la Caisse publique de prêts sur gages pendant l'année 1889.* Du 27 novembre. (Rec. des Lois, LXXIV p. 829 s.)

Wie bisher $\frac{3}{4}$ 0/0 monatlich für Darlehn von 2—25 Fr. und 1 0/0 monatlich für solche über 25 Fr.

97. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Schwyz) *zu der Stempelverordnung v. 23. Juni 1852 und zu der Verordnung betreffend Einführung von Stempelmarken v. 30. Nov. 1887.* Vom 10. April. (Amtsbl. Nr. 19.)

98. *Règlement de police* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *sur les poids et mesures, du 16 sept. 1876, réimprimé avec les modifications résultant des Règlements et Arrêtés fédéraux postérieurs.* Du 20 mars. (Rec. des Lois, LXXIV p. 322 s.)

99. *Beschluss* (der Landsgemeinde des C. Appenzell a. Rh.) *betreffend Rücktritt von dem Concordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.* Vom 29. April. (Amtsbl. I S. 194. A. S. d. B. G. N. F. X S. 592.)

Die Nachbarcantone, mit denen Appenzell am meisten Viehverkehr hat, sind theils dem Concordate von Anfang an fern geblieben (so Graubünden), theils davon wieder zurückgetreten (so St. Gallen 1887). Es wurde daher befürchtet, dass durch das weitere Verbleiben im Concordate für Appenzell nur Verpflichtungen übrig bleiben, welche in den meisten Cantonen für den dortigen Viehverkehr nicht anerkannt werden, um so mehr als Appenzell den § 5 des Concordats bei seinem Beitritt ausgeschlossen hatte, wonach für Thiere, welche vor Ablauf der Währschaftszeit in nicht concordierende Cantone ausgeführt werden, die Währschaftspflicht nur so lang dauert, bis sie das Concordatsgebiet überschritten haben. Daher der Rücktritt, in der Meinung, dass die allgemeinen Bestimmungen des schweiz. O. R. über Kauf und Tausch bis zum Erlass eines Bundesgesetzes über Gewähr für Viehhauptmängel gelten sollen.

100. *Verordnung* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Cautionsleistung bei Heu- und Grasverkauf ausser den Canton und Hirten und Aetzen mit fremdem Vieh.* Vom 24. April 1854, neu publiciert. (Amtsbl. Nr. 13.)

S. Gesetzbuch für den C. Unterwalden nid dem Wald, Bd. I. Stans 1867, S. 678 ff., wo die Verordnung vollständig abgedruckt ist.

101. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *betreffend den Brotverkauf.* Vom 16. April. (G. S., N. F. V S. 293 f.)

Amtliche Controle bezüglich Qualität und Gewicht.

102. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur l'achat, la vente, l'échange, la fonte et l'engagement des matières d'or et d'argent.* Du 25 janvier. (Rec. des Lois, LXXIV p. 247 ss.)

Wer Gold- und Silberwaaren gewerbsmässig kauft, verkauft, zu Pfand nimmt u. s. w., bedarf dazu polizeilicher Bewilligung, muss im Canton niedergelassen und im Handelsregister eingetragen sein und eine Caution von 100—1000 Fr. hinterlegen, ein genaues Register über seine Geschäfte führen, muss bei Verdacht sofort Anzeige an die Polizei machen und darf die Gegenstände erst nach Ablauf von 8 Tagen einschmelzen. Zusatz zum Bundesgesetz v. 17. Juni 1886 über den Handel mit Gold- und Silberabfällen: genaue Bezeichnung, was alles als Abfall anzusehen ist. Sonst noch einige Bestimmungen zur Verhütung von Missbrauch.

103. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend Abänderung der Verordnung v. 14. April 1880 über Transport, Lagerung, Verkauf und Bearbeitung von Petroleum und andern feuersgefährlichen Stoffen.* Vom 27. Juli. (Off. G. S., XXII S. 84 f.)

104. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Bern) *betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung des Art. 232 u. 233 des Strafgesetzbuches.* Vom 26. Februar. (Ges., Decr. u. Verordn., N. F. XXVII S. 38 ff.)

Sanitätspolizeilicher Natur. Polizeiliche Aufsicht und Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, welche gesundheitsschädlich sein können, wie Tapeten, Farben, Geschirr u. s. f. Ins Strafgesetzbuch kommt eine Busse für falsche Bezeichnung eines Nahrungsmittels zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr wie für Nachmachung und Verfälschung solcher, Verkauf gefälschter Nahrungsmittel in Kenntniss der Fälschung, gesundheitsschädliche Herstellung derselben und wissentliches Feilbeiten, überhaupt Nachmachen von Waaren zum Zweck der Täuschung im Verkehr. Die Busse ist Gefängniss bis zu 60 Tagen nebst Geldstrafe bis zu 5000 Fr. je nach Umständen, und im schlimmsten Fall Correctionshaus bis zu 2 Jahren.

105. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Luzern) *betreffend die bundesrätliche Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen.* Vom 15. Juni. (S. d. Verord. des R. R., VI S. 284 ff.)

U. A. Regelung des Marktverkehrs bezüglich der Zulassung von Vieh.

106. *Cantonale Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Zug) *zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen und zur bundesrätlichen Vollziehungsverordnung v.*

14. Oct. 1887, und Vorschriften über den Viehentschädigungs-Fond. Vom 18. März. (S. d. G., VII Nr. 19.)

Sehr einlässlich über die Gesundheitsscheine und deren Geltungsdauer bei Handänderung des Thiers. Verbot des Hausierhandels mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen. Sonst sanitätspolizeilich. Der Viehentschädigungs-Fond, aus dem Ertrag der Gesundheitsscheine und den Bussen gebildet, dient zur Entschädigung der Eigenthümer von Thieren, welche zur Bekämpfung einer Seuche getödtet werden.

107. *Verordnung* (des Cantonsraths des C. Appenzell a. Rh.) *betreffend Ueberwachung des Viehverkehrs, polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen und Vorschriften für die Fleischschau für den Canton Appenzell a. Rh.* Vom 19. November. (Amtsbl. I S. 369 ff.)

Hier zu bemerken § 29 (Entschädigung durch den Staat bei einer von ihm verlangten Abschachtung).

108. *Regulativ* (des Cantonsraths des C. Appenzell a. Rh.) *betreffend die Lebensmittelpolizei.* Vom 14. Mai. (Amtsbl. I S. 219 f.)

109. *Verordnung über das Polizeiwesen des C. Appenzell a. Rh.* erlassen vom Cantonsrathe am 4. November 1887, mit Revision der Abschnitte V, VI u. VII am 19. November 1888. (Amtsbl. I S. 399.)

Gegen einzelne Bestimmungen der Verordn. v. 4. Nov. 1887 (diese Zeitsch. n. F. VII S. 165) waren einige Anträge an die Landsgemeinde gebracht und von dieser genehmigt worden. Sie betreffen Aufhebung der Hausierpatentgebühren für Cantonseinwohner und der einmaligen Wirthschaftsbewilligungsgebühren. Demgemäss ist die Verordnung in diesen Punkten neu redigiert worden.

110. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *sur l'exercice des professions ambulantes.* Du 24 janvier. (Rec. des Lois, XVI p. 311 ss.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Ges. v. 17. Mai 1864 und der vielen vorher und seither erlassenen Verordnungen v. 21. Nov. 1851, 24. April 1855, 10. Dec. 1875, 21. Nov. u. 24. Dec. 1878, 18. April 1885 u. 19. Jan. 1886. Die Bestimmungen sind im Wesentlichen die bekannten der neueren schweizerischen Hausiergesetze: Erforderniss eines Patents, Eintheilung der professions ambulantes in die vier Categorias colportage, liquidation, métier itinérant, profession artistique ambulante, nach welchen Categorias auch die Dauer der Patentgewährung und die Höhe der Taxe verschieden ist. Letztere soll festgesetzt werden durch ein Reglement des Staatsraths.

111. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *relatif à*

la classification des vins et des fleurs à l'article 9 (colportage) de la Loi du 18 octobre 1884. Du 29 juin. (Rec. des Lois, LXXIV p. 511.)

112. *Arrêté (du même) relatif à la classification des vins à l'article 6 (liquidations — déballages — étalages) de la Loi du 18 octobre 1884.* Du 29 juin. (Ibid. p. 512.)

Einreihung in die Classen des Hausiergesetzes.

113. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) tendant à modifier la Loi du 18 oct. 1884 sur les ventes temporaires (soit liquidations, déballages, étalages), sur le colportage et les industries ambulantes, et sur les ventes volontaires aux enchères publiques.* Du 6 octobre. (Rec. des Lois, LXXIV p. 619 s.)

Aenderung der Classification für Holz und Holzkohlen, Wein und Blumen.

114. *Gesetz (des Cantonsraths des C. Zürich) betreffend das Wirthschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.* Vom 16. Januar. In der Volksabstimmung vom 15. Juli angenommen. (Off. G. S., XXII S. 70 f.)

Revision des alten Gesetzes v. 15. Dec. 1845 und verschiedener kleinerer Gesetze seit 1832. Unter Beseitigung des Concessionssystems und der betreffenden Gebühren werden die Tavernen den gleichen Bestimmungen wie die übrigen Wirthschaften unterworfen. Taverneninhaber, die im Besitz einer noch nicht abgelaufenen Concession sind, werden bis zum Ablauf der 20 Jahre, und Inhaber von Ehehaften während 20 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihren Tavernenrechten geschützt. Für Betrieb einer Wirthschaft ist Lösung eines Patents erforderlich, das für Gasthöfe, für Speisewirthschaften und für Wirthschaften mit beschränktem Betrieb verschieden ist und je nach dem Umfange des Betriebs von Fr. 100 bis Fr. 2000 steigt. Es wird nur an volljährige, handlungsfähige und im Canton niedergelassene Personen ertheilt, nicht an Beamte, Geistliche und Lehrer, auch nicht an übel beleumdete Leute. Ueber alles dies sowie über das Verfahren bei Ertheilung des Patents und über Wirthschaftspolizei enthält das Gesetz einlässliche Vorschriften. — Das Ausschänken von gebrannten Wassern zum Genuss an Ort und Stelle ist nur den dafür patentierten Wirthschaften gestattet. Die bundesgesetzlich hiefür vorgesehene Verkaufssteuer ist in der Wirthschaftsabgabe inbegriffen. Für den Kleinverkauf von gebrannten Wassern, die zum Genusse bestimmt sind, soweit derselbe nach Bundesgesetz gestattet und mit einer Steuer belegbar ist, ertheilt die Finanzdirection ein Verkaufspatent, aber nur an Wirthe und an solche Geschäfte, in welchen dieser Verkauf in natürlichem Zusammen-

hange mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel steht (z. B. an Spirituosenhandlungen, Droguerien, Apotheken, und an Spezereihandlungen, welche sich mit dem Verkauf flüssiger Genussmittel regelmässig befassen). Verkaufssteuer bis zum Erlass eines Bundesgesetzes Fr. 2 bis Fr. 500. Strafen auf Zuwiderhandlung gegen das Gesetz Geldbussen bis auf Fr. 500 und Entzug des Patents, vorbehalten strafrichterliche Verfolgung bei Conflict mit dem Strafgesetz.

115. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.* Vom 24. August. Vom Cantonsrath genehmigt am 3. September. (Off. G. S., XXII S. 85 f.)

Hauptsächlich Festsetzung der Patentgebühr.

116. *Verordnung* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Verkauf gebrannter Wasser.* Vom 27. Juni. (Amtsbl. Nr. 29.)

Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle nur den patentierten Wirthschaften gestattet (den Conditoreien für Liqueure). Für den Kleinverkauf ist der Regierungsrath Verkaufsstellen zu bewilligen ermächtigt, aber auch nur an Erwerber von Wirthschaftspatenten. Patenttaxen für Ausschank Fr. 10, für Kleinverkauf Fr. 70.

117. *Abänderung* (desselben) *vorstehender Verordnung.* Vom 22. November. (Amtsbl. Nr. 52.)

Die Bewilligung zum Kleinverkauf in Quantum von mindestens 1 Liter darf auch an Brenner und Getränkehandlungen erteilt, Qualitätsspirituosen dürfen per Bouteille abgegeben werden. Die Taxe für solche Bewilligung ist Fr. 2—50 je nach dem Gesamtquantum des Verkaufs.

118. *Vollziehungsverordnung* (des Landraths des C. Glarus) *zum Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser v. 23. Dec. 1886.* Vom 1. Juni. (Amtsbl. Nr. 23.)

Bewilligung zu Ausschank und Kleinverkauf von gebrannten Wassern wird nur erteilt an solche, die im Besitz des Activbürgerrechts und guten Leumunds sind und sich mit dem regelmässigen Verkauf flüssiger Genuss- und Lebensmittel befassen, nicht an die vom Wirthschaftsbetrieb Ausgeschlossenen noch an die mit Patentunfähigen in ungetrenntem Haushalt wohnenden Angehörigen derselben. Verkaufssteuer Fr. 5—50.

119. *Decret* (des Cantonsraths des C. Zug) *betreffend den Kleinverkauf und den Ausschank von gebrannten Wassern.* Vom 9. Mai. (S. d. G., VII, Nr. 20.)

Zum Ausschank an Ort und Stelle sind alle Wirthschaften berechtigt, die eine Patenttaxe von 5—25 Fr. (je nach Grösse des Umsatzes) entrichten. Die Bewilligung zum Kleinverkauf darf

an Wirthe, Apotheken, Spirituosen- und Getränkehandlungen und an Landwirthe gegen Verkaufssteuer von 15—150 Fr. ertheilt werden. — Hiezu vom Reg.-Rath genehmigte Vollzugsbestimmungen der Finanzdirection v. 16. Juni (Amtsbl. Nr. 24).

120. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *sur les auberges et autres établissements analogues, la fabrication et la vente des boissons alcooliques.* Du 28 septembre. (Bull. off. des Lois, LVII p. 111 ss.)

Patentlösung für Wirtschaftsbetrieb, Handel mit gebrannten Wassern und Fabrication der nicht bundessteuerpflichtigen alkoholischen Getränke. Die Bewilligung zum Wirtschaftsbetrieb giebt oder verweigert der Staatsrath in Berücksichtigung des der Bevölkerungszahl entsprechenden Bedürfnisses, er kann auch zur Förderung des Gemeinwohls auf unbestimmte Dauer bewilligte Rechte gegen Entschädigung zurückziehen. Persönliche Requisite sind Mehrjährigkeit, Genuss der bürgerlichen Rechte, guter Leumund, Nichtgenuss von Armenunterstützung. Der Inhaber eines Wirtschaftsrechtes bleibt, auch wenn er es durch einen andern ausüben lässt, civilrechtlich für die Steuern und Bussen aus dem Wirtschaftsbetrieb haftbar; zur Erleichterung der Haftbarkeitsfrage ist auch Theilung eines Wirtschaftsrechts und Theilbetrieb einer Wirtschaft ausgeschlossen. Neben vielen sanitäts- und sittenpolizeilichen Vorschriften auch Verbot von Glücksspielen und Gestattung anderer Spiele nur für die Zeche. Der Wirth darf nur für die erste Zeche, nicht aber für Bezahlung des auf Credit verkauften Weins und sonstige Getränke gerichtliche Anforderung geltend machen. In dem Wirtschaftslocal dürfen keine Verträge niedergeschrieben oder Gemeinderaths- oder Pfarreirathssitzungen gehalten werden. — Bundessteuerpflichtige Getränke dürfen nur in Gasthöfen (Wirthshäusern, Bädern) und Cafe-, Speise- und Bierwirthschaften ausgeschenkt werden. Der Kleinverkauf zum Genusse ausserhalb der Verkaufsstelle wird durch besonderes Patent gutbeumdeten Personen concediert. — Zum Schluss Festsetzung der Bussen.

121. *Vollziehungsverordnung* (des Cantonsraths des C. Solothurn) *zum Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser.* Vom 23. Mai. (Bes. gedr.)

Das Recht zum Kleinhandel ist durch den Besitz eines Patents bedingt, welches gegen Taxe von 25—100 Fr. den Inhabern von Wirtschaftsrechten ertheilt wird, ausnahmsweise zum Verkauf von Qualitätsspirituosen über die Gasse in Quantitäten von mindestens 3 Litern an Handelsgeschäfte, welche sich mit dem Handel alcoholhaltiger Getränke befassen, und zum Verkauf von Feinsprit und Qualitätsspirituosen über die Gasse an Apotheker. Behufs

Taxierung der Verkäufer ernannt der Regierungsrath für jeden Bezirk eine Commission von 3 Mitgliedern (Protocollführer der Oberamtman). Auf Uebertretung der Verordnung steht Strafe von 20—500 Fr. und nach Umständen Entzug des Patents auf 3 Jahre.

122. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *betreffend das cantonale Alcoholmonopol.* Vom 4. April. (Cantonsbl. I Nr. 28.)

Gemäss Wirthschaftsgesetz v. 19. Dec. 1887 (diese Ztschr. N. F. VII S. 442 Nr. 115) unterliegt der Kleinverkauf von nicht denaturiertem Sprit und von Trinkbranntwein (ausser Qualitäts-spirituosen) dem cantonalen Monopol. Zu diesem Ende sind Verkaufsstellen zu errichten (höchstens 20), denen das Finanzdepartement den von der eidgen. Verwaltung gelieferten Sprit um den von dieser berechneten Preis nebst einem Zuschlage zum Verkauf liefert.

123. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *über Tanz-, Musik- und Gesangsbewilligungen in Wirthschaften.* Vom 6. März. (Cantonsbl. I Nr. 26.)

Polizeiliche Bewilligung gegen Gebühr erforderlich.

124. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *über die Betreibung von Wirthschaften und den Kleinverkauf von Getränken.* Vom 22. November. In Anwendung mit 1. Januar 1889. (G. S., N. F. V S. 364 f.)

Patente werden nur an gut beleumdete, in bürgerlichen Rechten stehende Personen ertheilt, das Local muss in polizeilicher und sanitärischer Beziehung entsprechen, und wo die Zunahme der Wirthschaften das öffentliche Wohl gefährdet, ist die Ertheilung neuer Wirthschaftspatente zu verweigern. Patentgebühr 10—50 Fr. (für Temperenzwirthschaften) bis auf Fr. 300—2000 (für Tavernenwirthschaften und Curanstalten). Die Patente sind persönlich. — Der Kleinverkauf von geistigen Getränken ist gegen Lösung eines Patents gestattet, Taxe Fr. 20—100, der von gebrannten Wassern (Taxe Fr. 10—100) nur solchen Geschäften, in denen er in natürlichem Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel steht. — Für Zechschulden bei Wirthen, ausser den Uerten von Reisenden, wird kein Recht gehalten. Polizeistunde 11 Uhr. Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirths gehören, dürfen zur ständigen Bedienung nicht verwendet werden. Dienstboten ist von 24 Stunden eine ununterbrochene Schlafzeit von mindestens 7 Stunden zu gewähren.

125. *Revidirte Verordnung* (des Gr. Raths des C. Aargau) *über den Kleinverkauf und den Ausschank von gebrannten Wassern.* Vom 22. August. (G. S., N. F. III S. 121 ff.)

126. *Vollziehungsbeschluss* (des Reg.-Raths des C. Aargau) *betreffend den Kleinverkauf geistiger Getränke.* Vom 19. September. (Das. S. 125 ff.)

Ueber den Grund der Revision s. diese Zeitschr. N. F. VII S. 444 Nr. 122. Der Kleinverkauf gebrannter Wasser (bis auf 40 Liter) wird nun ausser den Wirthen und Apothekern auch Droguisten, Spirituosenhändlern und Spezereihandlungen, die sich regelmässig mit dem Verkauf von flüssigen Genuss- und Lebensmitteln befassen, gegen Lösung eines Patents gestattet. Die Patentbewerber müssen in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen.

127. *Verordnung* (des Gr. Raths des C. Thurgau) *betreffend den Verkauf von gebrannten Wassern.* Vom 5. März. (Amtsbl. Nr. 21.)

Vollziehung der §§ 7—9 des B. Ges. v. 23. Dec. 1886. Zum Ausschank gebrannter Wasser werden berechtigt erklärt blos die Wirthschaften und die Conditoreien; darin liegt auch das Recht zum Kleinverkauf. Für letztern allein kann von jedem im Besitz des Activbürgerrechtes und guten Leumunds stehenden Genuss- und Lebensmittelhändler ein Patent gelöst werden (Taxe Fr. 10). Bezüglich letztern Punctes ist noch zu bemerken eine

128. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Abgabe von Patenten für Kleinverkauf gebrannter Wasser.* Vom 10. März. (Das.)

129. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur la vente en détail des boissons alcooliques et sur la police des établissements publics destinés à la vente en détail des boissons.* Du 29 mai. (Rec. des Lois, LXXXV p. 176 ss.)

Für Kleinverkauf alkoholischer Getränke ist Lösung eines Patents erforderlich, Hausieren mit solchen ist verboten, ebenso der Kleinverkauf gebrannter Wasser in Geschäften, mit denen er nicht in natürlichem Zusammenhang steht. Patente werden ertheilt 1. für Ausschank und Verkauf von nicht destillierten, oder 2. für Ausschank und Verkauf von destillierten Spirituosen oder 3. blos für Verkauf beider Arten. 2 wird blos den mit 1 versehenen Personen ertheilt, 3 nur den Wein- und Comestibleshändlern, Apothekern, Droguisten und Spezierern. Besondere Patente für Liqueurverkauf können die Conditoren erhalten. Das Patent 1 müssen die Wirthschaften aller Art lösen, nicht aber Kostgebereien, welche alkoholische Getränke nur zum Essen und im Pensionspreis inbegriffen verabreichen. Ein Patent wird nur gut beleumdeten Personen ertheilt, das Local, für das es nachgesucht wird, muss den sanitarischen Anforderungen entsprechen und an einer polizeilich leicht überwachbaren Lage sich befinden; ausserdem kann es auf Gesuch der Gemeindebehörde verweigert werden, wenn die Zahl

der schon bestehenden Wirthschaften für das Bedürfniss genügt. Patentgebühr bei 1: Fr. 50—1000, bei 2: Fr. 40—1000, bei 3: Fr. 60—1000. — Das Gesetz enthält noch einlässliche Vorschriften über Dauer, Uebertragung, Zahlungsmodus der Patente, über Specialconcessionen für Märkte u. dgl., über Wirthschaftspolizei und über die Strafen bei Uebertretung des Gesetzes.

130. *Gesetz* (des Gr. Rathes des C. Bern) *betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher.* Vom 26. Februar. (Ges., Decr. u. Verordn., N. F. XXVII S. 20 ff.)

In der Art der Gesetze von Zürich, Baselstadt, Thurgau u. a. (vgl. diese Zeitschr. N. F. II S. 419, 457, VI S. 410). Vorschriften über Buchführung, Ausstellung gehöriger Bordereaux an die Darlehnsempfänger; staatliche Bewilligung für Betrieb des Pfandleiher- oder Trödlergewerbes, welche nur an handlungsfähige, in bürgerlichen Ehren stehende und in der Gemeinde, in welcher das Gewerbe betrieben werden soll, niedergelassene Personen ertheilt wird. Pflicht der Pfandleiher und Trödler zu Anzeige an die Polizei bei verdächtigem Angebot von Gegenständen, zu Gestattung des Eintritts der Polizei in die Geschäftsräume, zu Vorzeigung der Pfänder und gekauften Sachen, zu gehöriger Buchführung und Ausstellung von Pfandscheinen. Verbot, die Rückzahlung des Darlehns vor Ablauf von sechs Monaten zu verlangen; Pflicht guter Aufbewahrung der Pfänder, deren Verwerthung erst vier Wochen nach der Fälligkeit des Darlehens und zwar nur auf dem Wege öffentlicher Versteigerung eingeleitet werden darf (genaue Vorschriften über dieselbe). Zum Schluss Bussenbestimmungen. — Betreffs des Wuchers werden in das Strafgesetzbuch neue Bestimmungen aufgenommen, wie sie seit Erlass des deutschen Wuchergesetzes auch in eine Reihe schweizerischer Gesetzgebungen gelangt sind, im Ganzen also übereinstimmend etwa mit Baselstadt (diese Ztschr. N. F. III S. 442), Zürich (das. S. 441), St. Gallen (IV S. 431), Aargau und Thurgau (VII S. 453).

131. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Bern) *zu vorstehendem Gesetze.* Vom 30. November. (Das. S. 283 f.)

Bestimmt die Höhe der Provision, die bei Gelddarleihen darf gerechnet werden, sowie des Zinsfusses (bei Darlehn bis auf 50 Fr. $1\frac{1}{2}\%$ und über Fr. 50 1% per Monat), und regelt das Verfahren bei Einholung der Concession und der Cautionsleistung.

132. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend Führung des Journals der Effectensensale und Börsenagenten und*

Anwendung des Börsenstempels. Vom 27. Juni. Off. G. S., XXII S. 55 f.)

133. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Uri) *für die urnerischen Bergführer.* Vom 23. Juni. (Bes. gedr.)

Patentierung auf Grund eines Examens.

134. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *concernant l'exercice de la profession de maréchal-ferrant.* Du 30 juin. (Bull. off. des Lois, LVII p. 74 ss.)

Ausführung des Ges. v. 15. Nov. 1887 (diese Ztschr., N. F. VII S. 446 Nr. 132). Erforderniss der Patentierung auf Grund eines Examens.

135. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *relatif aux embarcations destinées au louage.* Du 23 mars. (Rec. des Lois, LXXIV p. 335 s.)

Bei Polizeistrafe wird vorgeschrieben, dass die Miethschiffe mit Anker und Kette versehen sein müssen.

136. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Arbeiterschutz.* Vom 29. April. (Amtsbl. Nr. 20.)

Dieses Gesetz ist eine Ausdehnung der vom Landrath zum Schutz der Arbeiter an der Brünigbahn am 7. Sept. 1887 erlassenen Verordnung auf alle Strassen-, Eisenbahn- und Tunnelbauten, Flusscorrectionen, Entsumpfungs- und Steinbrucharbeiten, sofern mindestens 5 Arbeiter dabei beschäftigt sind, und auf alle dem eidg. Fabrikgesetz unterstellten Etablissements. Der Inhalt stimmt im Wesentlichen mit jener Verordnung, resp. deren Vorbild von Obwalden, überein (s. diese Zeitschr., N. F. VII S. 447 Nr. 134 bis 136).

137. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zug) *betreffend Vollzug des eidgen. Fabrikgesetzes Art. 14.* Vom 17. November. (Amtsbl. Nr. 46.)

Betrifft die Arbeit an Sonn- und Festtagen und bestimmt für das Jahr 1889 die 8 Festtage, an denen die Arbeit wie an Sonntagen untersagt ist (1. Jan., 2. Febr., 25. März, 30. Mai, 20. Juni, 15. Aug., 1. Nov., 25. Dec.).

138. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *zur Vollziehung des Bundesgesetzes v. 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes v. 25. Juni 1881.* Vom 5. Januar. (Bes. gedr.)

Pflicht der Gewerbeinhaber zu Anzeige der in ihrem Gewerbebetrieb vorgekommenen Verletzungen und Tödtungen sowie des Ausgangs des Verletzungsfalles an das Oberamt zu Handen des Handels- und Industriedepartementes, ferner zu Führung eines Verzeichnisses der in ihrem Gewerbe vorgekommenen Unfälle und

periodischer Mittheilung darüber an genannte Behörde, bei Strafe von 5—100 Fr. Pflicht der Oberämter zu Ueberwachung des prompten Vollzugs dieser Vorschriften. — Armenrecht der Verunglückten im Schadenersatzprocess: dasselbe wird vom Amtsgerichtspräsidenten auf des Klägers Begehren und Nachweis seiner Bedürftigkeit durch amtliche Bescheinigung ertheilt, falls die Klage sich nicht zum Voraus als unbegründet herausstellt. Bei Abweisung Recurs an das Obergericht binnen drei Wochen zulässig. Zum Armenrecht gehört Wahl eines Anwalts aus den patentierten Fürsprechern; die Processkosten zahlt die Staatscasse.

139. *Cantonale Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken und die Haftpflicht.* Vom 19. Mai. (Cantonsbl. II Nr. 5.)

Die Verordnung giebt zu einigen Artikeln die aus der bisherigen Bundespraxis geschöpfte Interpretation (Abänderung der Kündigungsfrist von 14 Tagen nur durch besondere schriftliche Uebereinkunft, nicht durch die Fabrikordnung möglich, Abzug der Hälfte der Versicherungsprämie auf dem Lohn durch den Arbeitgeber nur mit Einverständnis der Arbeiter statthaft), weist den Vollzug der Gesetze dem Departement des Innern unter Mitwirkung der Fabrikcommission zu, präcisirt die Aufgabe der letzteren, weist die Arbeitgeber an, ihre Anzeige von Unfällen an das Polizeidepartement zu richten, welches letzteres die Untersuchung vornimmt und an den Regierungsrath berichtet, theilt die weitere administrative Ausführung der Gesetze dem Departement des Innern zu, welchem der Arbeitgeber auch die Anzeige von dem Ausgange des Unfalls zu machen hat, und erweitert das Civilprocessarmenrecht im Sinn der Bundesvorschriften.

140. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betreffend den Schutz der Arbeiterinnen.* Vom 23. April. (Cantonsbl. I Nr. 33.)

Dieses Gesetz ist eine Erweiterung des zugleich aufgehobenen Gesetzes betr. die Arbeitszeit weiblicher Arbeiter v. 11. Februar 1884. Die Grundsätze des Fabrikgesetzes werden dadurch ausgedehnt auf die Arbeiterinnen in Confectionsgeschäften u. dgl. Und zwar gilt das Gesetz für die Gewerbe, in denen drei oder mehr Frauenspersonen gewerbsmässig arbeiten oder überhaupt Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen oder Lehrtöchter beschäftigt werden, ausgenommen Wirthschaften und Ladengeschäfte, sofern deren weibliche Angestellte nur zur Bedienung der Käufer verwendet werden. Maximum der Arbeitszeit 11 Stunden, Sonntagsarbeit untersagt. Arbeitsverlängerung kann vom Departement des Innern, für mehr als zwei Wochen vom Regierungsrath be-

willigt werden, doch nicht für Mädchen unter 18 Jahren und Schwangere. Wöchnerinnen dürfen während 8 Wochen vor und nach der Niederkunft, wovon wenigstens 6 Wochen auf die Zeit nach derselben fallen müssen, nicht in dem Gewerbe beschäftigt werden. Vierzehntägige Kündigung jeweilen am Zahltag oder an einem Samstag (vorbehalten anderweitige schriftliche Uebereinkunft). Bussen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie in einer Arbeitsordnung, die im Arbeitslocal angeschlagen ist, angedroht sind, auch dann nur bis höchstens auf die Hälfte des Taglohns. Lohnabzüge für verdorbene Arbeit sind nur zulässig, wenn der Schaden aus Vorsatz oder grober Nachlässigkeit entstanden ist. Aufsicht der Arbeitsräume in sanitärischer Rücksicht durch die Behörde. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden nach § 37 des Polizeistrafges. (Uebertretung des Fabrikgesetzes) bestraft. Das Departement des Innern und die Fabrikcommission wachen über Beobachtung des Gesetzes.

141. *Regolamento cantonale* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *sul lavoro nelle fabbriche e sulla responsabilità civile dei padroni delle medesime*. Del 13 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XV (1889) p. 51 ss.)

Sehr ausführliche Vollziehungsverordnung zu den betreffenden Bundesgesetzen. Die späte Publication rührt daher, dass die bundesrätliche Genehmigung abgewartet werden wollte, der Bundesrath aber schliesslich erklärte, von solchen Genehmigungen absehen und die Congruenz der Verordnungen mit den Bundesgesetzen bloß gelegentlich von Beschwerden prüfen zu wollen. Der Regierungsrath übt die Fabrikaufsicht durch die Gemeinderäthe, die Districtscommissäre und die delegierten Aerzte, und ermächtigt zu Eröffnung oder Veränderung von Fabriken; entstehen hiebei Differenzen zwischen dem Staatsrath und den Fabrikhabern, so entscheidet diese der Bundesrath. Genaue Vorschriften über die Fabrikreglemente, deren vorgängige Kenntnissgabe an die Arbeiter u. dgl., über Mittheilung der Arbeitsstunden Seitens des Fabrikherrn an die Districtscommissäre, Arbeit bei Nacht und an Feiertagen, Kinder- und Frauenarbeit, vielfach mit Wiederholung der bundesgesetzlichen Vorschriften. Unfälle sind vom Fabrikherrn dem Districtscommissär anzuzeigen, ebenso dem delegierten Arzte. Der Commissär giebt dann an Ort und Stelle die nöthigen Weisungen nach Untersuchung der Sache und berichtet an den Staatsrath; von diesem gehen jedes Quartal die Berichte an den eidg. Fabrikinspector. Kenntnissgabe von dem Ausgang des Unfalls ebenfalls in solcher Weise, vom Fabrikherrn an den Districtscommissär. Der delegierte Arzt hat die Fabriken in sanitärischer Hinsicht zu überwachen. — Zuwiderhandlungen werden beurtheilt

von den Behörden und nach den Processgrundsätzen, die in dem Cantonalgesetz v. 23. Nov. 1880 für Jagd- und Fischereigesetz-übertretungen festgesetzt sind. Civile Schadenersatzklagen fallen unter das Civilprocessgesetz, aber mit summarischem Verfahren, mit vorgängigem Vermittlungsversuch des Richters. Armenrecht gemäss Bundesgesetz.

142. *Beschluss* (des Gr. Raths des C. Bern) *betreffend den Bezug der Brandversicherungsbeiträge.* Vom 1. December 1887. (Ges., Decr. u. Verordn., N. F. XXVII S. 113 f.)

Betrifft die Abrechnung der Einzieher mit dem Amtsschaffner.

143. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Luzern) *betreffend theilweise Abänderung des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt v. 1. Dec. 1869.* Vom 29. Mai. (Amtsbl. Nr. 23.)

Betrifft Bildung eines Selbstversicherungsfonds aus 10% der einfachen Brandsteuer.

144. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Luzern) *betreffend die polizeiliche Ueberwachung der Versicherungen gegen Feuerschaden auf Mobiliar und die bei der cantonalen Brandassecuranz nicht versicherten Gebäude.* Vom 11. April. (Verord. des Reg.-R., VI S. 271 f.)

Vorschrift einer Controle der im Canton Geschäfte treibenden Versicherungsgesellschaften. Die von der cantonalen Brandversicherung ausgeschlossen Gebäude können einer bundesrätlich concedierten Gesellschaft in Deckung gegeben werden, wo dann für Schätzung und Brandschadenvermittlung die Vorschriften des Brandassecuranzgesetzes gelten. Die Entschädigungssumme ist dem Gemeinderathe zuzustellen, welcher nach Weisung desselben Gesetzes zu Handen des Eigenthümers oder der Hypothekargläubiger darüber verfügt. Besonders einlässliche Vorschriften werden für die Mobiliarversicherung aufgestellt; die Gemeinderäthe sollen directe Aufsicht darüber führen, daher jeder Agent ihnen alle Aufnahmen zur Prüfung vorzulegen hat. Vor gemeinderäthlicher Genehmigung tritt kein Versicherungsvertrag in Kraft.

145. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Glarus) *über die Brandassecuranz.* Vom 6. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Da der Reservefonds sehr stark angewachsen ist und man daher selbst gegen grössere Gefahren gewappnet scheint, glaubte die Regierung der Anregung einer Ermässigung der Brandassecuranzsteuer von 10 auf 5 Cent. Folge geben zu können. Da dies eine Aenderung im Gesetz erforderte, wurde das ganze bisherige Gesetz revidiert, freilich nur in Nebenpunkten. Es bleibt die obligatorische

auf Gegenseitigkeit gegründete Assecuranz als Staatsanstalt mit Verbot der Versicherung in andern Anstalten (ausser für die von der cantonalen Assecuranz ausgeschlossenen Gebäude). Neues findet sich bei der Organisation der Behörden, die Schatzungscommissionen werden je zur Hälfte von Regierung und Gemeinde gewählt, der finanzielle Betrieb der Anstalt wird der Cantonalbank übertragen, womit die Stelle eines eigenen Verwalters der Anstalt wegfällt. Zu bemerken ist noch die neue Bestimmung, dass wenn die Ursache des Brandes durch den Gemeinderath nicht zweifellos festgestellt werden kann, dieser sofortige Anzeige an den Criminalgerichtspräsidenten Behufs Anordnung verhöramtlicher Voruntersuchung machen soll, damit nicht das Verhöramt zu spät mit der Sache betraut wird. Die Hauptsache ist wie bemerkt Reduction der Steuer, die übrigen Aenderungen sind meist redactioneller Natur.

146. *Grossrathsbeschluss* (des C. Baselstadt) *betreffend Abänderung und Ergänzung des Brandversicherungsgesetzes*. Vom 22. October. (Cantonsbl. II Nr. 33.)

Bei Erlass des Brandversicherungsgesetzes konnte sich s. Z. der Grosse Rath nicht genug thun in weitreichender Ausschliessung einigermaßen gefährlicher Gebäude von der Versicherungsanstalt. Manche von denselben haben dann bei Privatgesellschaften zum Theil selbst billiger versichert werden können, andre dagegen sind auch dort nicht angenommen worden. In Folge einer Petition von Seiten der Eigenthümer dieser letzteren ist der Grosse Rath von seiner Strenge abgegangen, und hat jetzt die in § 3 des Gesetzes aufgezählten Gebäudecategorien ausser den in a—d enthaltenen wieder aufgenommen; für den Staat soll die dadurch erwachsende grössere Gefahr durch Ausdehnung der Rückversicherung beseitigt werden. Der in l. 1 des Beschlusses vorgesehene Prämienzuschlag bis auf 5 ‰ für besondere Feuergefährlichkeit soll laut

146a. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *über Ausführung des lemma I Abs. 3 des Grossrathsbeschlusses v. 22. Oct. 1888 betr. etc.* Vom 19. December. (Cantonsblatt II Nr. 50.)

von der Schatzungscommission anlässlich der Aufnahme besonders feuergefährlicher Gebäude in die Versicherung festgestellt werden.

147. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *modifiant la loi du 15 août 1874 sur l'assurance des bâtiments et celle du 24 novembre 1877 sur l'assurance du mobilier en cas d'incendie*. Du 28 mai. (Rec. des Lois, LXXXV p. 161 ss.)

Wiederholt hat sich gezeigt, dass die Brandbeschädigten beträchtlichen Gewinn gemacht haben, und es sollte daher ein Modus der Schadenabschätzung gefunden werden, bei dem diese Möglich-

keit und damit der Antrieb zu Brandstiftung wegfallen. Zu diesem Ende wird festgesetzt, dass die zur Abschätzung des Schadens berufenen Experten nicht mehr wie bisher an den Katasterwerth der Gebäude gebunden sein, sondern den Schaden unter Berücksichtigung aller Momente frei berechnen sollen, namentlich an Hand der allgemeinen Regel, dass die Entschädigung jedenfalls die Kosten des Neubaus nicht übersteigen darf. Doch soll bei vollständiger Zerstörung des Gebäudes nicht unter $\frac{4}{5}$ des Katasterwerths gegangen werden. Im ferneren sind Klagen über die Zusammensetzung der Expertencommissionen laut geworden; sie bestehen oft aus persönlichen Freunden oder gar Gläubigern des Brandbeschädigten und verfahren dann nicht mit der wünschenswerthen Unparteilichkeit. Um dem abzuhelpen, wird nun die Abschätzung des ganzen Schadens jeweilen der Gebäude-Taxationscommission überwiesen, welche dann auch zugleich den Mobiliarschaden zu schätzen hat und in besonders schwierigen Fällen Special-Experten beiziehen kann. Ein dritter Artikel legt den Fabrikbesitzern die Verpflichtung auf, die Sicherheitsvorrichtungen zu treffen, die ihnen der Staatsrath auferlegen wird, widrigenfalls sie ihres Entschädigungsanspruchs bei Brandfällen ganz oder theilweise verlustig gehen sollen. — Ein Circular des Staatsraths an die Präfecten v. 31. Juli (das. S. 261 ff.) giebt nähere Weisungen über Ausführung dieses Gesetzes.

148. *Règlement et instructions* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *concernant l'évaluation des bâtimens pour l'assurance contre l'incendie.* Du 26 mai. (Rec. des Lois, XVI p. 417 s.)

Sehr einlässliche Vorschriften, um eine gleichmässige Schätzung in den einzelnen Fällen zu ermöglichen.

149. *Statuten* (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *über die Unfall- und Krankenversicherung der St. Gallischen Rheincorrection.* Vom 2. März. (G. S., N. F. V. S. 285 f.)

In Ausführung des B.-Ges. v. 26. April 1887 und in der Absicht, den Arbeitern bei der Rheincorrection auch in Erkrankungsfällen eine angemessene Unterstützung zuzuwenden, wird Versicherung sämtlicher Arbeiter bei einer Unfallversicherungsgesellschaft vorgeschrieben; an die Prämien zahlen die Unternehmung 60 0/0, die Versicherten 40 0/0. Ausserdem Errichtung einer obligatorischen Krankenversicherungscasse.

150. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *pour la commission de taxe des vignes phylloxérées.* Du 15 septembre. (Rec. des Lois, LXXXV p. 619 s.)

Vorschriften über das Verfahren zur Ermittlung des Schadens eines Weinbergeigenthümers, Seitens der durch Ges. v. 29. Mai 1878 (diese Zeitschr. XXII Abth. 3 S. 119 Nr. 343) aufgestellten Commission.

151. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Luzern) *betreffend Staatsbeiträge an Viehverluste.* Vom 3. December. (Verordn. des R.-R., VI S. 375 ff.)

Der Staat gründet eine Viehentschädigungscasse, aus der er den Schaden bezahlt, welcher durch Abschachten von Vieh auf sanitätspolizeiliche Anordnung entsteht. Hierüber genaue Bestimmungen. Eigenes Verschulden des Vieheigenthümers hebt jeden Schadenersatzanspruch auf. Bei Streit über die Höhe des Schadens und des Ersatzes entscheidet in letzter Instanz der Regierungsrath.

152. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *sur l'assurance contre la mortalité de l'espèce bovine.* Du 27 septembre. (Bull. off. des Lois, LVII p. 103 ss.)

Obligatorische Rindviehversicherung gegen die in Art. 2 des Ges. aufgezählten Krankheiten. Die Viehversicherungscasse steht unter staatlicher Aufsicht und wird von der Tilgungscasse der Staatsschuld verwaltet. Die Schätzung der Thiere geschieht jährlich durch Fachkundige. Die Prämie der Versicherten soll 2^{0/00} nicht übersteigen, vorbehalten ausserordentliche Unglücksfälle, welche den Reservefonds anzugreifen nöthigen. Entschädigungsberechtigt ist der im Canton wohnhafte Eigenthümer des an einer der bezeichneten Krankheiten umgestandenen Thiers, mag der Tod auch ausserhalb des Cantons erfolgt sein. Jedoch Pflicht zu sofortiger Anzeige. Keine Entschädigung erhält, wer die Krankheit seines Thieres verheimlicht hat oder es von einer zur Ausübung des viehärztlichen Berufs nicht befugten Person hat behandeln lassen oder die Krankheit in Uebertretung der Gesetze eingeschleppt oder sich für die gleiche Krankheit doppelt versichert hat.

Eine *Vollziehungsverordnung* des Regierungsraths zu diesem Gesetze v. 23. Januar 1889 (Feuille off. Nr. 5) bestimmt Näheres über die Art und Weise der Schätzung der Thiere, Bezug der Versicherungsbeiträge und Ausrichtung der Entschädigungen.

Ferner ist zu bemerken ein

153. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *concernant les Sociétés d'assurance libres établies entre propriétaires dans le but de se garantir contre les cas de mortalité de l'espèce bovine, non prévus dans la loi sur l'assurance, du 27 sept. 1888.* Du 22 février 1889. (Feuille off. 1889 Nr. 9.)

Diese Gesellschaften sollen aus der staatlichen Versicherungscasse eine Beisteuer erhalten, unter näher festgestellten Bedingungen.

154. *Landrathsbeschluss* (des C. Basellandschaft) *betreffend Verabfolgung von Entschädigungen aus der Viehseuchenkasse für an Seuchen umgestandene Thiere.* Vom 22. October. (Amtsbl. II Nr. 18.)

155. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *concernant la formation dans le canton d'une association libre d'assurance mutuelle contre les pertes du bétail de l'espèce bovine, résultant du charbon symptomatique.* Du 8 mai. (Rec. des Lois, LXXXV p. 69 ss.)

156. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *organisant l'établissement d'assurance mutuelle contre les pertes du bétail de l'espèce bovine, résultant du charbon symptomatique.* Du 12 mai. (Ibid. p. 130 s.)

Zu dieser Versicherungscasse werden nur Vieheigentümer, deren Thiere geimpft sind, zugelassen.

III. Civilprocess

(inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs).

157. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Appenzell a. Rh.) *betreffend Interpretation des Ausdrucks „Advokat“ in Art. 30 der Verfassung.* Vom 19. November. (Amtsbl. I S. 353.)

Art. 30 der Cantonsverf. gewährleistet das Recht der freien Verbeiständung vor den Gerichten, fügt aber bei: „Advokaten sind jedoch nur in denjenigen Processen zulässig, welche an das Obergericht gezogen werden können.“ Wer „Advokat“ sei, war vielfach streitig geworden, einige Bezirksgerichte liessen nicht studierte Anwälte vor ihren Schranken zu, weil sie den Ausdruck nur auf studierte Juristen bezogen. Auf Wunsch der Gerichtspräsidenten wird nun der Ausdruck interpretiert, und zwar dahin: „als Advokat im Sinne von Art. 30 der Verf. ist jede Person zu betrachten, welche sich die Verbeiständung und Vertretung von Parteien vor Gericht zum Berufe macht.“ Ein Antrag, den Art. 30 im Sinn unbedingter Zulassung der Advokaten zu revidieren, wurde abgelehnt.

158. *Cantonsrathsbeschluss* (des C. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Cautionsleistung in Civilprocessfällen.* Vom 20. Februar. (Ges. u. Verordn., V S. 243.)

Art. 20 der C. P. O. verpflichtet die Partei, welche eine richterliche Handlung verlangt, zum Kostenvorschuss. Die unterliegende Partei musste dann allerdings schliesslich die Kosten tragen; war das aber der Gegner des Vorschussenden und konnte er die Kosten nicht zahlen, so befand man sich in dem Dilemma, entweder den Vorschuss der gewinnenden Partei dafür in Anspruch zu nehmen oder auf Beibringung der Kosten, namentlich der Sitzungsgelder zu verzichten. Ersteres war für die Partei ungerecht, letzteres für die Richter bitter. Dieser Beschluss verfügt daher, dass die Caution des Klägers, des Widerklägers, des Appellanten, des Revisions- und Cassationsklägers, des Provocanten (der einzigen Cautions-

pflichtigen) nur verfällt, wenn die betr. Partei in die Kosten verurtheilt wird. Andernfalls zahlt das Landsäckelamt die Kosten unter Regress gegen den Pflichtigen, resp. ohne Regress bei Armenrecht der verurtheilten Partei.

159. *Cantonsrathsbeschluss* (desselben Cantons) *betreffend Ansetzung von Fatalfristen für Cautionsleistung in Civilprocessfällen.* Vom 20. Februar. (Das. S. 246.)

Versäumung der vom Richter für Cautionsleistung angesetzten Frist wird als Verzicht auf das Rechtsbegehren, resp. das betreffende Rechtsmittel angesehen. Bisher war nur Stillstellung des Verfahrens angedroht gewesen, was aber trölerhaftes Verschleppen des Processes nicht ausgeschlossen zu haben scheint.

160. *Cantonsrathsbeschluss* (des C. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend die Beeidigung der Zeugen in Civilprocessfällen.* Vom 20. Februar. (Ges. u. Verordn., V S. 248.)

Im Grunde nur eine Interpretation des Art. 82 C. P. O. Die dort verfügte Gleichstellung des Zeugen- und des Parteieneides wird dahin erläutert, dass der auf Beeidigung lautende Entscheid des Civilgerichts erst zur Ausführung gelangt, wenn gegen denselben nicht appelliert worden, er also rechtskräftig geworden ist.

161. *Verordnung* (des Obergerichts des C. Zürich) *zur Vollziehung von Art. 6 des Bundesgesetzes v. 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes v. 25. Juni 1881.* Vom 26. Mai. (Off. G. S., XXII S. 105 ff.)

162. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Schwyz) *betreffend Vollziehung des Art. 6 des Bundesgesetzes v. 26. April 1887 über die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes v. 25. Juni 1881.* Vom 23. August. (Amtsbl. Nr. 36.)

163. *Verordnung* (des Landraths des C. Glarus) *zum B.-Ges. v. 26. Apr. 1887 betr. die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des B. Ges. v. 25. Juni 1881.* Vom 7. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

164. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zug) *betreffend unentgeltlichen Rechtsbeistand und Erlass von Prozesskosten in Haftpflichtprocessen.* Vom 27. Februar. (G. S., VII Nr. 18.)

165. *Beschluss* (des Gr. Raths des C. Thurgau) *betreffend Vollziehung des erweiterten Haftpflichtgesetzes v. 26. April 1887.* Vom 5. März. (Amtsbl. Nr. 21.)

Die Nr. 161 bis 165 sind Ausführung des Bundesges. über Ausdehnung der Haftpflicht v. 26. Apr. 1887 Art. 6, geben also Vorschriften über Gewährung des Armenrechts an bedürftige Kläger

und allfällige Entschädigung der amtlich bestellten Rechtsbeistände aus der Gerichtscasse. Schwyz giebt den Entscheid über Gewährung des Armenrechts dem Regierungsrathe auf Grund einer vom Gemeinderathe eingeholten Armuthsbescheinigung, Zug der Polizeidirection anlässlich der Voruntersuchung, mit Recurs an die Justizdirection innerhalb 14 Tagen. Als Armenanwalt fungiert in Zug der Staatsanwalt. In Thurgau entscheidet über das Armenrecht der Gerichtspräsident, unter Recurs an die Recurscommission des Obergerichts.

166. Cantonsrathsbeschluss (des C. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Protokollirung schiedsgerichtlicher Urtheile*. Vom 20. Februar. (Ges. u. Verordn., V S. 250.)

Protocollirung in dem Protocoll des Vermittleramts, wenn letzteres selbst Schiedsgericht war; in dem des Friedensrichteramtes, wenn das Schiedsgericht anderweitig zusammengesetzt war; in dem des betr. Gerichts, wenn ein Ausschuss desselben Schiedsgericht war. Gebühr der unterliegenden Partei Fr. 1—3. Jährliche Prüfung dieser schiedsgerichtlichen Protocolle durch die obergerichtliche Justizcommission.

167. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Verbot der Pfändung von Bürgernutzungen für rückständige Forderungen der Einwohner- und Bürgergemeinden*. Vom 17. Februar.

168. Décret (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *abrogeant et remplaçant les articles 10 et 11 de la loi sur les sursis concordataires*. Du 22 novembre. (Rec. des Lois, XVI p. 515 s.)

Betrifft die gerichtliche Homologation des Accommodements. Demselben sollen zwei Publicationen im Amtsblatt mit Aufforderung an die Gläubiger, allfälligen Widerspruch in der Gerichtssitzung geltend zu machen, vorangehen. Auf Grund solchen Widerspruchs stellt der Präsident die Ziffer der privilegierten Forderungen fest und bestimmt, wiefern diese und bestrittene Forderungen bei der Abstimmung sich betheiligen können. Diese Aufstellung wird dann dem Cantonsgerichte übermittelt, das, nöthigenfalls nach Anhörung der Opponenten, die Homologation gewährt oder verweigert.

IV. Strafrecht.

169. Reglement (des Cantonsraths des C. Zug) *betreffend das Gefängnisswesen*. Vom 9. Mai. (S. d. G., VII Nr. 21.)

Die cantonale Gefängnissanstalt ist für die Untersuchungs- und sog. Schubgefangenen, die Arbeitshaus- und die Gefängniss-

sträflinge bestimmt. Ausnahmsweise können auch Zuchthaussträflinge, aber getrennt von jenen anderen, darin untergebracht werden. Das Reglement enthält Vorschriften über Leitung und Ueberwachung der Anstalt, Beschäftigung der Sträflinge, Disciplin u. s. f. Der Arbeitsertrag der Sträflinge gehört dem Staat, fleissige erhalten aber einen Verdienstantheil bis auf 10%.

170. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *modifiant l'article 5 du règlement du 15 novembre 1878 pour les détenus condamnés à la réclusion dans la Maison pénitentiaire*. Du 18 septembre. (Rec. des Lois, LXXXV p. 636.)

Betrifft die Noten für gute oder schlechte Aufführung.

171. *Grossrathsbeschluss* (des C. Baselstadt) *betreffend Unterbringung von Polizeisträflingen in der Strafanstalt*. Vom 23. April. (Cantonsbl. I Nr. 33.)

Um dem im Lohnhof bestehenden Raummangel für Unterbringung der Strafgefangenen abzuhelfen, wird dem § 5 des Polizeistrafges. v. 23. Sept. 1872 der Zusatz beigefügt, dass bei Uebertretungen der §§ 50, 53, 54, 109 und 110 dieses Gesetzes (d. h. bei Vernachlässigung der schuldigen Pflege, strafbarer Liederlichkeit, gewerbsmässiger Unzucht, Landstreicherei und Bettel) im Wiederholungsfall die Verbüssung der Haft in der Strafanstalt durch den Richter ausgesprochen werden kann, falls die Dauer der Haft wenigstens 14 Tage beträgt.

172. *Decret* (des Gr. Raths des C. Bern) *über die Organisation der Arbeitsanstalten*. Vom 18. Mai. (Ges., Decr. u. Verordn., N. F. XXVII S. 137 f.)

In Ausführung des Ges. v. 11. Mai 1884 soll je eine Arbeitsanstalt für Männer und für Weiber errichtet werden.

173. *Decret* (des Gr. Raths des C. Luzern) *betreffend die Organisation der Zwangsarbeitsanstalt auf dem „Sedelhof“ bei Luzern*. Vom 18. Januar. (S. d. Ges., VII S. 78 f.)

174. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Luzern) *für die cantonale Zwangsarbeitsanstalt auf dem „Sedelhof“ bei Luzern*. Vom 23. Januar. (Verordn. des Reg.-Raths, VI S. 258 f.)

175. *Regulativ* (desselben) *über die Oeconomie und das Rechnungswesen der Zwangsarbeitsanstalt*. Vom 23. Januar. (Dasselbst, VI S. 268 f.)

Ausführung des Gesetzes über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt v. 4. März 1885 (diese Zeitschr. N. F. V S. 481 Nr. 159). Die rechtliche Seite ist in diesem Gesetze festgestellt, die drei obigen Erlasse behandeln bloss das Administrative, worunter auch Disciplinar- und Strafbestimmungen für ungehöriges Betragen.

176. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *für die Solothurnische Zwangsarbeitsanstalt Schachen.* Vom 24. November. Vom Cantonsrath genehmigt den 28. November. (Bes. gedr.)

177. *Beschluss* (des Landraths des C. Uri) *betreffend Betrunktheit.* Vom 11. April. (Amtsbl. Nr. 21, S. 241.)

„Betrunktheit ist fortan nicht mehr als Milderungsgrund bei Strafurtheilen zu betrachten, indem diese Anschauung den Grundsätzen der Moral zuwiderläuft.“

178. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Bern) *betreffend den Wucher.* Vom 26. Februar. S. oben Nr. 130.

179. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen das Wasserbau- und Entsempfungsgesetz, sowie das Baugesetz.* Vom 9. November. Vom Cantonsrathe genehmigt den 18. December. (Bes. gedr.)

Busse bis zu 100 Fr.

180. *Loi pénale* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *concernant les délits et contraventions contre la morale publique.* Du 26 septembre. (Rec. des Lois, LXXIV p. 589 s.)

Gefängnisstrafe von 3 Tagen bis 3 Monate und Entzug der bürgerlichen Rechte auf höchstens 5 Jahre für Personen, welche gewerbmässig an öffentlichen Orten Andre zur Prostitution verleiten. Erhöhung der Strafe auf ein Jahr bei Verführung von noch nicht Gefallenen. Polizeigefängnis von 1—30 Tagen für die Personen, welche an öffentlichen Orten durch Wort oder Gebärde Andre zur Unzucht provocieren oder sich obscöner Rede oder Handlung schuldig machen. Wer ein Local hält, das dauernd der heimlichen Prostitution dient, verfällt in Busse von 50 bis 500 Fr., Gefängnis von 1 Tag bis 30 Tagen und Verlust der bürgerlichen Rechte. Der Staatsrath kann sofortige Schliessung eines öffentlichen Locals anordnen, das der Prostitution dient. Bei Rückfall Verdoppelung der Strafe. Competentes Gericht das Polizeigericht.

181. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *abrogeant et remplaçant les articles 93, 94 et 96 du code pénal.* Du 21 novembre. (Rec. des Lois, XVI p. 507 ss.)

Betrifft Bestrafung der Vagabunden, der Bettler und der Arbeitsscheuen.

182. *Polizei- und Strafbestimmungen* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *betreffend den Salzsleichhandel.* Vom 28. Juli. (Amtsbl. Nr. 31.)

Zur Verhinderung der Umgehung des Salzregals wird ausser

der Festsetzung hoher Geldbussen und eventuell Gefängnisstrafe vorgeschrieben, dass die Salzauswäger Verkaufscontrolen führen sollen, welche vollen Schuldbeweis gegen solche bilden, die erwiesenermassen Salz bedürfen, aber nach diesen Controlen kein Salz gekauft haben.

183. *Règlement de police* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *sur les hôtels, auberges, logeurs, cafés, cabarets et cercles*. Du 20 janvier. (Rec. des Lois, LXXIV p. 229 ss.)

Betrifft Fremdenliste, Polizeistunde (11^{1/2} bis 3, im Winter 5 Uhr), Autorisation der Polizei für cercles. Dieses Reglement ist aber bereits wieder aufgehoben durch das

184. *Règlement de police* (du même) *sur les auberges, logeurs, cafés, cabarets et cercles*. Du 11 décembre. (Ibid. p. 848 ss.)

Die Polizeistunde ist hier auf 12 Uhr für Genf, auf 11 Uhr für Gemeinden der Nachbarschaft, auf 10 Uhr für die übrigen Gemeinden festgesetzt.

V. Strafprocess.

185. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *betreffend die processualische Behandlung der Jagd- und Fischfrevel*. Vom 9. Mai. (Amtsbl. I S. 455 f.)

Gleichstellung mit dem Prozesse wegen Polizeivergehen; die Anzeigen solcher Frevel gehen also an das Bezirksstatthalteramt, welches untersucht und die Acten an den Staatsanwalt sendet; auf dessen Bericht entscheidet der Regierungsrath als Ueberweisungsbehörde über weitere Verfolgung. Beurtheilung durch die Bezirksgerichte (Präsidentenverhörabtheilung).

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

186. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *ordonnant la séparation de la commune de Progens du 5^e arrondissement de l'état civil du district de la Veveyse, pour former le 8^e arrondissement*. Du 18 août. (Bull. off. des Lois, LVII p. 85 s)

187. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betreffend die Beamten und die Gebühren des Civilstandes*. Vom 23. April. (Cantonsbl. I Nr. 33.)

Die Zunahme der Geschäfte des Civilstandsamtes erfordert eine Vermehrung der Beamten. Statt des Civilstandsbeamten und

zweier Gehilfen stellt dieses Gesetz auf: den Civilstandsbeamten als Vorsteher, dessen Substituten und zwei Gehilfen. Die Taxen für Auszüge und Scheine, welche nicht nach Bundesgesetz taxfrei sind, werden etwas erhöht.

188. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *portant abrogation de l'Arrêté du 11 Janvier 1850 concernant les instructions pour les Maires sur divers points relatifs aux actes de l'état civil et statuant sur la traduction des pièces relatives à l'état civil.* Du 7 décembre. (Rec. des Lois, LXXIV p. 842 s.)

Aufhebung in Folge der Bundesgesetzgebung. Die im eidg. Reglement v. 30. Sept. 1881 vorgesehenen Uebersetzungen ausländischer Actenstücke sollen durch den officiellen Uebersetzer des Staats contrasigniert werden.

189. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *tendant à étendre la compétence des Tribunaux de Prud'hommes à tout contrat de louages de services, dans le Canton, en modification de la Loi du 4 octobre 1882.* Du 24 octobre. Vom Volke angenommen den 25. November, von der Bundesversammlung garantiert den 20. December. (Rec. des Lois, LXXIV p. 685. 822. A. S. d. B. G., N. F. X S. 814.)

Abänderung des Art. 1 des Verf. Ges. v. 4. Oct. 1882 (diese Ztschr. N. F. II S. 476 Nr. 253) über die Einrichtung von Gewerbegerichten im Sinne einer Ausdehnung der Competenz dieser Gerichte auf sämtliche Dienstverhältnisse. Vor die prud'hommes gelangen somit jetzt alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Principalen und Angestellten, Principalen und Lehrlingen, Dienstherren und Dienstboten, soweit sie das Dienstverhältniss, die Ausführung der Arbeit und den Lehrvertrag betreffen.

190. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *modifiant quelques dispositions de la loi du 23 mars 1886 revisant l'organisation judiciaire et les codes de procédure civile et pénale.* Du 22 novembre. (Rec. des Lois, LXXXV p. 787 s.)

Fortan soll der Friedensrichter auch in den unter die Competenz des Bezirksgerichtspräsidenten fallenden Civilsachen einen Vermittlungsversuch machen. Recurse gegen Präsidialentscheide sind vor Cantonsgericht schriftlich zu verhandeln.

191. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *abrogeant l'art. 28 de la loi sur l'organisation judiciaire du 26 mai 1848.* Du 22 novembre. (Bull. off. des Lois, LVII p. 162.)

Der Staatsrath hat die Sitzungstage und -stunden aller Gerichte festzusetzen.

192. *Bezeichnung* (durch den Cantonsrath des C. Solothurn) *einer cantonalen Gerichtsinstanz gemäss Art. 30 des Bundesgesetzes v. 29. Juni 1888 betr. die Erfindungspatente.* Vom 20. December.

193. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *betreffend Vollzug des Art. 30 des B. G. betr. die Erfindungspatente.* Vom 7. November. (Amtsbl. II Nr. 20.)

194. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend die Anweisung einer cantonalen Gerichtsinstanz zur Beurtheilung civilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Bundesgesetze betreffend Erfindungspatente.* Vom 23. November. (G. S., N. F. V S. 374.)

195. *Beschluss* (des Gr. Raths des C. Aargau) *zur Vollziehung des Art. 30 des Bundesgesetzes v. 29. Juni 1888 betr. die Erfindungspatente.* Vom 19. November. (G. S., N. F. III S. 150.)

196. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *attribuant à la Cour civile la connaissance des procès civils en contrefaçon, prévus par la loi fédérale du 29 juin 1888 sur les brevets d'invention.* Du 22 novembre. (Rec. des Lois, LXXXV p. 790 s.)

Als einzige cantonale Instanz für civilrechtliche Streitigkeiten wegen Nachahmung patentierter Gegenstände bezeichnen diese Gesetze Nr. 192 bis 196 das Obergericht (Waadt: cour civile).

197. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant l'interprétation de l'article 32 de la constitution (députés nommés juges de paix).* Du 21 novembre. (Rec. des Lois, XVI p. 505 s.)

Wird ein Grossrathsmittglied als Friedensrichter gewählt, so ist sein Mandat als Grossrath erloschen, er ist aber wieder wählbar.

198. *Weisung* (der Justizcommission des Cantonsgerichts des C. Uri) *an die Vermittlerämter betr. Führung der Vermittlerprotocolle.* Vom 11. April. (Amtsbl. Nr. 15.)

Bezweckt einheitliche und gleichmässige Protocollführung der Vermittlerämter.

199. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *abrogeant le décret du 18 juin 1811, contenant règlement pour l'administration de la justice en matière criminelle, de police correctionnelle et de simple police et tarif général des frais.* Du 9 juin. (Rec. des Lois, LXXIV p. 522 s.)

200. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *concernant l'administration de la justice en matière criminelle, correctionnelle et de police, et tarif général des frais.* Du 22 juin. (Ibid. p. 477 ss.)

Bisher hatte immer noch das kaiserliche Decret von 1811 über die Gerichtsverwaltung in Strafsachen gegolten, und obschon man seit langer Zeit das Bedürfniss einer Aenderung empfunden hatte, ist erst jetzt hauptsächlich in Folge der neuen Strafprocess-

ordnung von 1884 die Aufhebung dieses Decrets sowie des Kostentaris von 1815 durch Gesetz v. 9. Juni erfolgt und der Staatsrath mit Abfassung eines neuen Reglements und hauptsächlich Kostentaris beauftragt worden.

201. *Remplacement* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *d'une audience du Tribunal de police*. Du 21 décembre. (Rec. des Lois, LXXIV p. 871.)

202. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Festsetzung der Eidesformularien für den Landsäckelmeister, die Landschreiber und den Landweibel*. Vom 27. April. (Ges. u. Verordn., V S. 267 f.)

203. *Festsetzung* (desselben) *des Dienstregulativs für den Landweibel*. Vom 27. April. (Das. S. 269.)

Der Landweibel ist auch Abwart des Obergerichts und der Strafgerichte, besorgt Pfandbote, kann zur Verhaftung von Individuen verwendet werden, ist überhaupt ein für Alles brauchbarer Bediensteter.

204. *Beschluss* (des Landraths des C. Uri) *betreffend den Verkehr zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden*. Vom 11. April. (Amtsbl. Nr. 21, S. 241.)

Die Gerichte sollen ihre Vorstellungen an die Aufsichtsbehörden (Regierungsrath und Obergericht), nicht direct an die Unterbehörden (Polizeidirection, Staatsanwaltschaft, Verhöramt) richten, behufs einheitlicher Erledigung der Sachen.

205. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Aargau) *über die Untersuchung der Cassen und Bücher der Beamten des Cantons Aargau*. Vom 28. September. (G. S., N. F. III S. 133 ff.)

Betrifft auch die Gerichtsbeamten.

206. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *für die Beamten der cantonalen Bau- und Forstverwaltung*. Vom 1. Juni.

207. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Uri) *betreffend Veränderungen in Verwaltungscanzleien*. Vom 22. Juni. (Amtsbl. Nr. 26 S. 305.)

In Folge der neuen Verfassung geht das Hypothekarwesen Ursern auf die Hypothekarcanzlei Uri über und ertheilt künftig die Standescanzlei Uri sämtliche Jagd-, Fischerei-, Hausier- und Marktpatente.

208. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant l'art. 11 de la Loi du 21 Janvier 1880 sur l'organisation des gardes ruraux*. Du 25 janvier. (Rec. des Lois, LXXIV p. 244 s.)

Betrifft die Bestrafung nachlässiger Feldhüter.

209. *Organisationsdecret* (des Gr. Raths des C. Bern) *betreffend die Cantonalbank*. Vom 29. November. (Ges., Decr. u. Verord., N. F. XXVII S. 273 ff.)

210. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend die Durchführung der eidgen. Unfallstatistik.* Vom 4. Februar. (Off. G. S., XXII S. 8.)

211. *Bekanntmachung* (des Reg.-Raths des C. Uri) *betreffend schweiz. Unfallstatistik.* Vom 27. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

212. *Bekanntmachung* (des Reg.-Raths des C. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend die schweiz. Unfallstatistik.* Vom 8. Februar. (Amtsbl. Nr. 10.)

213. *Bekanntmachung* (des Reg.-Raths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend die Unfallstatistik.* Vom 26. März. (Amtsbl. Nr. 13.)

214. *Kreisschreiben* (der Dir. des Innern des C. Zug) *an die Civilstandsbeamten u. s. w. betr. schweiz. Unfallstatistik.* Vom 8. März. (Amtsbl. Nr. 10.)

215. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *concernant le recensement des accidents.* Du 9 mars. (Bull. off. des Lois, LVII p. 37 s.)

216. *Bekanntmachung* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *betreffend die Aufzeichnung der Unfälle.* Vom 14. März. (Amtsbl. I S. 215 f.)

217. *Circular* (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) *an sämtliche Gemeinderathspräsidenten des Cantons betr. schweiz. Unfallstatistik.* Vom 26. März. (Amtsbl. Nr. 13.)

218. *Bekanntmachung* (des Kl. Raths des C. Graubünden) *betreffend schweizerische Unfallstatistik.* Vom 10. März. (Extra-Amtsbl. v. 10. März.)

219. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Aargau) *zu Vollziehung der Anordnungen des Bundes über die Aufnahme einer Unfallstatistik.* Vom 22. Februar. (G. S., N. F. III S. 27 f.)

220. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend die Vollziehung der bundesrätlichen Verordnung über die Unfallstatistik v. 17. Jan. 1888.* Vom 2. März. (Amtsbl. Nr. 19.)

221. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant l'annonce des accidents pour l'établissement de la statistique fédérale.* Du 17 mars. (Rec. des Lois, LXXXV p. 31 s.)

222. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. du Valais) *concernant la statistique des accidents.* Du 23 mars. (Placard.)

Diese Verordnungen Nr. 210 bis 222 bezeichnen als Unfallzählkreise die Gemeinden (ausser Graubünden: die Kreise des Cantons, Freiburg: die Civilstandskreise, Waadt: die der Verordnung in einem Tableau beigefügten, meist aus mehreren Gemeinden bestehenden arrondissements des agents recenseurs), als Unfallzähler meist die Gemeindevorsteher (Zug, Freiburg, Thurgau,

Wallis: die Civilstandsbeamten, Baselland: für ein paar industrielle Gemeinden einige Fabrikdirectoren, Aargau: die in der Verordnung v. 28. Dec. 1887 (diese Ztschr. N. F. VII S. 448 Nr. 142) vorgesehenen Haftpflichtbeamten der Gemeinden und die Civilstandsbeamten als Stellvertreter; Graubünden: die Kreispräsidien; Waadt: den agent recenseur de l'arrondissement). Hier ist noch anzuschliessen

223. *Revidirte Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Aargau) *zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken und die Haftpflicht.* Vom 28. September. (G. S., N. F. III S. 137 ff.)

Ueber den Grund der Revision s. diese Zeitschr. N. F. VII S. 448 Nr. 142 a. E. Der von den Industriellen angefeindete, von den Gemeinderäthen zu bezeichnende Fabrikaufseher wird fallen gelassen und die Fabrikaufsicht den Gemeinderäthen als solchen übertragen. Im Uebrigen bleibt es bei dem Inhalt der Verordnung v. 28. Dec. 1887.

224. *Vollziehungsbeschluss* (des Reg.-Raths des C. Aargau) *zum Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen.* Vom 28. September. (G. S., N. F. III S. 141 ff.)

Aufsicht der Direction des Innern übertragen, welche sich der Bezirksämter, Gemeinderäthe und Polizeibeamten bedient.

225. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant les opérations des agences d'émigration.* Du 18 septembre. (Rec. des Lois, LXXXV p. 637 s.)

Staats- und Gemeindebeamte dürfen keine Auswanderungsgeschäfte betreiben.

226. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *relatif à l'exécution de la loi fédérale concernant les opérations des agences d'émigration.* Du 21 août. (Rec. des Lois, XVI p. 450 s.)

Die Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes wird dem Polizeidepartement übertragen.

227. *Verordnung* (des Landraths des C. Uri) *betreffend das Polizeicorps des C. Uri.* Vom 28. December. (Bes. gedr.)

228. *Verordnung* (des Landraths des C. Glarus) *betreffend die Organisation des Landjägercorps.* Vom 11. Januar. (Amtsbl. Nr. 2.)

229. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Glarus) *betreffend die Dienstobliegenheiten der Landjäger im C. Glarus.* Vom 26. Januar. (Amtsbl. Nr. 4.)

230. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *für die Bezirksgerichtsarchive.* Vom 14. Februar. (Off. G. S., XXII S. 12 f.)

231. *Reglement* (desselben) *für die Notariatsarchive.* Vom 14. Februar. (Das. S. 15 f.)

232. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Glarus) *betreffend das Besoldungswesen.* Vom 6. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Theils Taggelder, theils Jahresgehälte, theils beides zusammen. Das Gesetz ist durch die neue Verfassung nöthig geworden. Ein Anhang dazu ist das

233. *Gesetz* (derselben) *betreffend Betreibung eines Nebenberufs durch besoldete Landesbeamte.* Vom 6. Mai. (Ebenda.)

Verboten wird jeder Nebenberuf, „der diese Beamten an der pünktlichen Erfüllung ihrer Pflichten verhindern würde.“ Auf Bericht des Regierungsrathes entscheidet der Landrath, ob das der Fall sei.

234. *Beschluss* (des Landraths des C. Glarus) *betreffend die Besoldung des Landjägerscorps.* Vom 11. Januar. (Amtsbl. Nr. 2.)

235. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Glarus) *betreffend den Decompte der Landjäger.* Vom 12. Januar. (Ebenda.)

236. *Tarif* (desselben) *für ausserordentliche Dienstleistungen der Landjäger.* Vom 12. Januar. (Ebenda.)

237. *Decret* (des Gr. Raths des C. Bern) *über die Entschädigung der Mitglieder der Cantonalbankbehörden, die Besoldungen und Cautionen der Beamten der Cantonalbank.* Vom 29. November. (Ges., Decr. und Verordn., N. F. XXVII S. 279 ff.)

238. *Decret* (des Gr. Raths des C. Aargau) *zur Festsetzung der Taggelder und Reiseentschädigungen an die Commissionen, Experten und Beamten des Staates.* Vom 21. November. (G. S., N. F. III S. 155 ff.)

Betrifft auch die Gerichtsbehörden. Dazu Vollziehungsbeschluss (des Reg.-Raths). Vom 28. December. (Das. S. 159.)

239. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend Bezug und Verrechnung von Sporteln und Incassogebühren.* Vom 4. Juli.

Die von den Amtschreibern für alle notariellen Acte und von diesen und Gerichtsschreibern für Scripturen erhobenen Gebühren fallen in die Staatscasse. Die Amtsstellen, welche ihre Betreibungsgeschäfte selbst besorgen, müssen die daherigen Gebühren zu Händen des Staats verrechnen; Oberämter und Amtschreibereien müssen die durch ihre Geschäfte erforderlichen Betreibungen selbst besorgen.

240. *Règlement et tarif* (du Cons. d'Etat du c. de Genève)

relatifs aux actes et pièces des greffes de la Justice de paix. Du 11 décembre. (Rec. des Lois, LXXIV p. 854 ss.)

Taxordnung für die Ausfertigungen der Friedensrichter.

241. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *concernant le tarif provisoire des émoluments des conservateurs des droits réels.* Du 21 novembre. (Rec. des Lois, LXXXV p. 776 s.)

Verlängerung der für die Besoldung der Grundbuchbeamten dem Staatsrath durch Ges. v. 6. Mai 1886 ertheilten Vollmacht bis 30. Juni 1889.

242. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Aargau) *betreffend neue Festsetzung der Gebühren für die Einrückungen in das Amtsblatt.* Vom 21. December. (G. S., N. F. III S. 151 f.)

Nachtrag zu Nr. 8.

8^a. *Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 21. December 1888 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle* hat der Bundesrath am 24. Mai 1889 erlassen (Bundesblatt 1889, III Nr. 23 S. 33 ff.). Die Frage der Erlangung des Muster- und Modellschutzes wird im Anschluss an die mitgetheilten Vorschriften des Gesetzes des nähern präcisirt Art. 2. — Der Bewerber muss für sein beim eidg. Amt für geistiges Eigenthum einzureichendes Gesuch um Erlangung oder Erstreckung (Art. 9) des Muster- und Modellschutzes das entsprechende, der Verordnung beigegebene, gedruckte Formular (beim Amt unentgeltlich zu beziehen Art. 30) verwenden, das Gesuch selbst ist nebst Bordereau in drei gleichlautenden Exemplaren abzufassen. Das eine dieser Exemplare wird dem Hinterleger als Hinterlegungs-Bescheinigung (— Certificat, so Ges. Art. 12 Abs. 2, Ersetzung einer verlorenen ist nicht vorgesehen, anders Patver. 16, vgl. Patg. 18 Abs. 2, Ausfertigung einer Patenturkunde, o. S. 418) zugesandt, das zweite und dritte Exemplar verbleiben dem Amt, Art. 17 Abs. 2. Das zu hinterlegende Muster oder Modell muss mit einer Etiquette versehen sein, welche die Nummer trägt, unter der das Muster oder Modell in den Geschäftsbüchern des Gesuchstellers eingetragen ist. Das Amt prüft bei der Entgegennahme der zu offener Hinterlegung eingereichten Gegenstände oder Pakete, ob die Nummern auf den Etiquetten mit den auf dem Eintragungsgesuch angegebenen übereinstimmen (Art. 11 Abs. 2); dieselbe Prüfung nimmt das Amt vor unmittelbar nach erfolgter Eröffnung einer versiegelten Hinterlegung (also spätestens nach Ablauf des zweiten Jahres, Ges. Art. 15 Abs. 2, 3). Ergeben sich

im erstern Fall Widersprüche, so ermangelt eine ordnungsgemässe Hinterlegung (vgl. Art. 12); ergeben sich aber im letztern Fall Widersprüche, so macht das Amt dem im Register eingetragenen Berechtigten hievon Anzeige; dieser kann jedoch jetzt nicht mehr die constatirten Unregelmässigkeiten beseitigen (Art. 21 Abs. 3), meistens wird nun die im Ges. Art. 7 Z. 4 vorgesehene Rechtsfolge eintreten. Im Gesuch muss angegeben werden, ob dasselbe sich auf Muster (Vorbilder für Flächendecoration) oder auf Modelle (Vorbilder für plastische Formen) bezieht, ferner müssen die Producte bezeichnet werden, für welche die Muster oder Modelle bestimmt sind. Nie darf ein und dasselbe Gesuch Muster und Modelle gleichzeitig umfassen, Art. 7. Wenn das Gesuch durch einen in der Schweiz domicilirten Vertreter eingereicht wird, so muss die demselben durch den Bewerber ausgestellte Vollmachtsurkunde beigelegt sein (o. S. 417, Ges. Art. 8, Verord. 3 Abs. 3); und sucht endlich nicht der Urheber selbst sondern sein Rechtsnachfolger den Muster- und Modellschutz nach, so ist eine die Rechtsnachfolge dokumentirende Urkunde beizulegen (vgl. die Bemerk. S. 417 sub 6, Verord. 3 Abs. 4). — Im Fall des Art. 27 des Ges. (Möglichkeit der Schutzerlangung in der Schweiz innert 4 Monaten nach einer ersten Hinterlegung in einem fremden Staat) und im Fall des Art. 28 (Erlangung eines vorläufigen höchstens sechsmonatlichen Schutzes neuer auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegter Muster oder Modelle, vorausgesetzt Einreichung des Gesuches innert Monatsfrist seit Zulassung des Productes zur Ausstellung) muss dieser besondere Umstand im Gesuch genau erwähnt sein (Art. 4); die Erlangung des definitiven Schutzes geschieht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den bisherigen provisorischen Schutz (Art. 24, 25). Alle Actenstücke müssen datirt und unterzeichnet sein, und denjenigen, die nicht in der Sprache des Gesuches abgefasst sind, müssen authentische Uebersetzungen beigegeben sein (Art. 3 Abs. 2). Die Muster und Modelle müssen in solider Verpackung (bei Zustellung durch die Post mit doppeltem Umschlag) eingereicht werden, die Pakete für offene Hinterlegung müssen ein leichtes Oeffnen gestatten und diejenigen für versiegelte Hinterlegung eine diesbezügliche Aufschrift enthalten. Werden die versiegelten Hinterlegungen kraft richterlicher Verfügung entsiegelt, so werden die Siegel nachher wiederum angelegt. Die Form der Pakete (Art. 21, 2) soll eine flache von möglichst geringer Dicke sein. Für jede Hinterlegung aber, die nach einer der drei Hauptdimensionen das Mass von 40 Centimetern überschreitet, ist eine einmalige Magazinirungsgebühr von Fr. 1—5 zu bezahlen; dass diese Gebühr gleichzeitig mit Einreichung des Gesuches zu bezahlen sei, wird nicht bestimmt. — Die Hinterlegungsgebühr, die gegen Empfangsbescheinigung

persönlich auf dem Amt zu leisten oder durch Postmandat einzusenden ist, beträgt für die erste Schutzperiode Fr. 10 für jedes Paket, für die zweite Schutzperiode (3.—5. Jahr) Fr. 3, für die dritte (6.—10. Jahr) Fr. 6, für die vierte (11.—15. Jahr) Fr. 7 für jedes Muster und Modell, Art. 8. Die Gebühr für den provisorischen Schutz des Art. 28 beträgt Fr. 2, bei der Umwandlung in den definitiven Schutz ist die ordentliche Gebühr von Fr. 10 zu entrichten (Art. 25, 24 Abs. 1.). Trotz Rückweisung des Gesuches wird die erste Hinterlegungsgebühr nicht mehr zurückerstattet (Art. 12 Abs. 2), dagegen muss wohl die zu spät einlangende Verlängerungsgebühr zurückerstattet werden (vgl. auch S. 425).

Das den durch Gesetz und Verordnung aufgestellten Erfordernissen entsprechende und deshalb nicht zurückgewiesene (über die Möglichkeit eines Rekurses vgl. Ges. Art. 11) Gesuch wird registriert Art. 12, und das Amt bescheinigt mit Stempel und Unterschrift auf jedem der drei Gesuchsexemplare Tag und Stunde der Hinterlegung (vgl. Ges. Art. 5) und der Eintragung (Art. 17). Als Datum der Hinterlegung gilt für eingeschriebene interne Postsendungen das von der Aufgabestelle postamtlich beglaubigte Datum (Tag und Stunde) der Aufgabe, in allen andern Fällen Tag und Stunde der Entgegennahme des Gesuches seitens des eidg. Amtes, Art. 13.

Unterliegt das erlangte Schutzrecht dem vermögensrechtlichen Verkehr, so werden die Aenderungen, die sich auf den Besitz und Genuss dieses Rechtes beziehen, durch das Amt registriert (wodurch das Rechtsgeschäft Wirksamkeit gegen Dritte erlangt), und zwar auf Grund eines schriftlichen Gesuches (Verord. blos: Gesuch), das mit einer das Rechtsgeschäft betreffenden authentischen Erklärung (Pat.-Verord. 28 beglaubigte Ausfertigung, was wohl identisch ist) zu begleiten ist, vgl. Bem. S. 412, 427. Aenderungen des Domicils des eingetragenen Berechtigten und Personaländerungen die Vertretung betreffend werden auf einfache schriftliche Anzeige vorgemerkt. (Entspr. Bestimmung gilt wohl auch bezügl. Patentregister, obschon hierüber das Patentges. schweigt.) Die Gebühr für alle derartige Mittheilungen beträgt Fr. 2, Art. 10. Rechtskräftige Urtheile über Verfall und Nichtigkeit des Muster- und Modellschutzes (Ges. Art. 6 Z. 2, 7) werden auf Begehren der obsiegenden Partei registriert, Art. 18 Abs. 2. In welcher Form dieses Begehren (Antrag) beim Amt zu stellen sei, darüber schweigt die Verord. (anders Pat. Verord. Art. 29 o. S. 419 f.); die Anwendung der Norm des Art. 10 wäre unzulässig. Von Amteswegen wird registriert das Erlöschen des Schutzrechtes infolge Zeitablaufs (insbesondere auch die Erlöschung infolge verspäteten Verlängerungsgesuches, Art. 22 Abs. 2, Ges. 13).

Die übrigen Bestimmungen der Verord. entsprechen mutatis

mutandis den Anordnungen in der Verord. zum Patentgesetz; so die Bestimmungen über das Muster- und Modellregister, über das alphabetische Namensregister der eingetragenen Berechtigten Art. 15 Patver. 14, über das für jede Hinterlegung anzulegende Actenheft Art. 16 Patv. 30, über die regelmässig alle 14 Tage vorzunehmenden Veröffentlichungen der erfolgten Hinterlegungen, Hinterlegungsverlängerungen, Aenderungen und Löschungen und über die jährliche Veröffentlichung der Berechtigten Art. 19 Patv. 23, 24, über die Auskunftertheilung (gleiche Tarife) Art. 23 Patv. 31, S. 419 f. Was unter „V. Verschiedenes“ zusammengefasst ist, Art. 26 bis 31, entspricht fast wörtlich derselben Rubrik der Patentverord. Art. 34 bis 39 S. 423. Neu ist die Vorschrift, dass die Massregelung von Agenten nicht nur im schweiz. Handelsamtsblatte, sondern auch in einer andern periodisch erscheinenden Publication des Amtes erfolgen kann, und dass für Geldsendungen ausschliesslich Postmandate zu verwenden sind. v. Salis.
